

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

539. Sitzung

Bonn, Freitag, den 13. Juli 1984

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	269 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Ent- schließung	275 C
Mitteilung des Präsidenten: Bestellung ei- nes Beauftragten gemäß § 33 GO BR	304 C		
Zur Tagesordnung	269 D	4. Erstes Gesetz zur Änderung des Bun- deswaldgesetzes (Drucksache 309/84, zu Drucksache 309/84)	275 C
1. ... Gesetz zur Änderung dienstrechtli- cher Vorschriften (Drucksache 314/84, zu Drucksache 314/84)	269 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	305* A
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	270 A		
Börner (Hessen)	270 C	5. Gesetz zur Verbesserung des Wahl- rechts für die Sozialversicherungs- wahlen (Drucksache 310/84)	275 C
Schlee (Baden-Württemberg)	271 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	305* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG	272 B		
2. Gesetz zur Änderung des Einkommen- steuergesetzes und des Körperschaft- steuergesetzes (Drucksache 311/84)	272 B	6. Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern (Druck- sache 313/84)	275 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	272 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	305* A
3. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des unge- borenen Lebens“ (Drucksache 312/84)	272 C	7. Elfte Gesetz zur Änderung des Wehr- soldgesetzes (Drucksache 316/84)	275 C
Brückner (Bremen)	272 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	305* B
Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesund- heit	273 C		

8. Gesetz zur Änderung des Titels III der **Gewerbeordnung und anderer gewerberechtl. Vorschriften** (Drucksache 315/84, zu Drucksache 315/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 305* A
9. Erstes Gesetz zur Änderung des **Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen** (Drucksache 317/84) 275 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* B
10. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur **Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“** (Drucksache 318/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 305* A
11. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum **weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung** — (... StrÄndG) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 533/82, Drucksache 339/84) 275 D
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 275 D
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 277 B
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 339/84 277 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 328/84) 277 D
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 277 D
- von Loewenich, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 280 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 280 C
13. Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Vorschrift zur periodischen **Überwachung des Abgasverhaltens sowie der Zündanlage von Kraftfahrzeugen** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 262/84)
- Mitteilung:** Zur Rückverweisung an die Ausschüsse 269 D
14. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung der Bundesärzteordnung** (Drucksache 264/84) 293 D
- Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter 294 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 295 A
- Brückner (Bremen) 296 A
- Geil (Rheinland-Pfalz) 296 D
- Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 297 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 300 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze** (Drucksache 265/84) 300 A
- Remmers (Niedersachsen) 300 A
- Prof. Dr. Bickel (Rheinland-Pfalz) 306* C
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 307* C
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 309* D
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 310* D
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 310* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 301 D
16. Entwurf eines Gesetzes über den **Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra** (Drucksache 258/84) 275 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 305* B
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat**

über Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984 in Anbetracht der völligen Ausschöpfung der eigenen Mittel		21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984 (Drucksache 223/84)	301 D	Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten , die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 259/84)	302 B
Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	302 A	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	312* D
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Beschluß: Stellungnahme	302 C
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (Drucksache 575/83)	275 C	22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Beschluß: Stellungnahme	305* C	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (Drucksache 249/84)	275 C
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Beschluß: Stellungnahme	305* C
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985—1988)		23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Entwurf für einen Beschluß des Rates über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (Drucksache 221/84)	302 A	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	
Schmidhuber (Bayern)	312* B	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (Drucksache 245/84)	275 C
Beschluß: Stellungnahme	302 B	Beschluß: Stellungnahme	305* C
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (Drucksache 251/84)	275 C	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Drucksache 246/84)	275 C
Beschluß: Stellungnahme	305* C	Beschluß: Kenntnisnahme	305* C

25. Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften (Drucksache 248/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 305* C
26. Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte und einer Vierten Verordnung zur Änderung der Bundespflegeverordnung (Drucksache 269/84) 302 C
- Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter 313* D
- Schmidhuber (Bayern) 315* B
- Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 302 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 303 C
27. Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (16. Bemessungsverordnung) (Drucksache 270/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 306* A
28. Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 261/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 306* A
29. Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung) (Drucksache 263/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 306* A
30. a) Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) (Drucksache 271/84) 303 C
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Drucksache 272/84)
- Beschluß** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 303 D
- Mitteilung** zu b): Absetzung von der Tagesordnung 269 D
31. Zweite Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige (Drucksache 286/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 306* A
32. Verordnung zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (Drucksache 260/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 306* A
33. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens (Drucksache 268/84) 275 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 306* A
34. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄnd-VwV 1984) (Drucksache 209/84) 303 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 303 D
35. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 284/84) 303 D
- Beschluß:** Frau Dr. Julia Dingwort-Nusseck wird erneut zur Bestellung vorgeschlagen 304 A

<p>36. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 300/84)</p> <p>Beschluß: Staatsminister a. D. Hans Wertz wird erneut zur Bestellung vorgeschlagen</p>	<p>304 A</p> <p>304 C</p>	<p>fahrzeuge — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 341/84)</p>	
<p>37. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 273/84)</p> <p>Beschluß: Senatsdirektor Manfred Weichsel (Hamburg) wird vorgeschlagen</p>	<p>275 C</p> <p>306* B</p>	<p>41. Entschliebung des Bundesrates zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 342/84)</p>	
<p>38. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 320/84 [neu])</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen</p>	<p>275 C</p> <p>306* C</p>	<p>42. und Entschliebung des Bundesrates zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 343/84)</p> <p>Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)</p> <p>Einert (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Geil (Rheinland-Pfalz)</p> <p>Schmidhuber (Bayern)</p> <p>Hasselmann (Niedersachsen)</p> <p>Börner (Hessen)</p> <p>Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)</p> <p>Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern</p> <p>Mitteilung zu 39 bis 42: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse</p>	<p>280 C</p> <p>280 D, 286 B</p> <p>284 A, 288 D</p> <p>287 B</p> <p>289 B</p> <p>290 B</p> <p>290 D</p> <p>291 B</p> <p>291 D</p> <p>293 D</p>
<p>39. Entschliebung des Bundesrates zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 340/84)</p> <p>in Verbindung mit</p>			
<p>40. Entschliebung des Bundesrates zur Einführung umweltfreundlicher Kraft-</p>			<p>Nächste Sitzungen</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident
des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)
Amtierender Schriftführer Remmers (Nieder-
sachsen) — zeitweise —

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident
Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten
Schlee, Innenminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermei-
ster
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug und Senator für Bundesangelegenheiten
Brückner, Senator für Gesundheit und Sport

Hamburg:

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten
Remmers, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister
Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-
Pfalz beim Bund
Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz
Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und
Umwelt

Saarland:

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Ge-
sundheit und Sozialordnung
Prof. Dr. Knies, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern
Engelhard, Bundesminister der Justiz
Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Fami-
lie und Gesundheit
Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Wirtschaft
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung
von Loewenich, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau

(A)

(C)

539. Sitzung

Bonn, den 13. Juli 1984

Beginn: 9.43 Uhr

Präsident Dr. h. c. Strauß: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 539. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich noch einige Bemerkungen zu machen. Zuerst ein Wort der Entschuldigung dafür, daß wir etwas später beginnen. Aber der Versuch zur Klärung der Frage, ob über die Punkte 39 bis 42 heute in der Sache abgestimmt werden soll, ob sie den Ausschüssen überwiesen werden sollen oder welcher andere zur gemeinsamen Lösung führende Weg gefunden werden kann, mußte zwischen Vorbesprechung und Vollversammlung unternommen werden. Er ist auch, nehme ich an, erfolgreich unternommen worden. Das ist der Grund für die verspätete Eröffnung der Sitzung.

Dann habe ich noch gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Von der **neugebildeten Landesregierung in Hessen** wurden mit Wirkung vom 4. Juli 1984 zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt: Herr Ministerpräsident Holger Börner, Herr Staatsminister Hans Krollmann, Herr Staatsminister Horst Winterstein, Herr Staatsminister Dr. Herbert Günther. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als **stellvertretende Mitglieder** des Bundesrates benannt.

Aus der Landesregierung von Hessen und damit **aus dem Bundesrat ausgeschieden** ist mit Wirkung vom 4. Juli 1984 Herr Staatsminister Heribert Reitz. Herr Reitz gehörte dem Bundesrat seit dem 18. April 1972 an. Für seine langjährige aktive und engagierte Mitarbeit im Bundesrat als dienstältester Finanzminister spreche ich ihm den Dank dieses Hauses aus.

Aus der **Landesregierung des Saarlandes** und damit **aus dem Bundesrat ausgeschieden** sind mit Wirkung vom 10. Juli 1984: Herr Minister Professor Dr. Franz Becker, Herr Minister Dr. Rainer Wicklmayr, Herr Minister Günther Schacht. Herr Schacht war seit dem 23. Januar 1974 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates. Herr Dr. Wicklmayr gehörte dem Bundesrat seit dem 14. Juli 1970 an.

Herr Professor Dr. Becker war Mitglied des Bundesrates seit dem 23. Mai 1980. Bis September 1981 hatte er neben seiner Funktion als Rechtspflegeminister und Minister für Bundesangelegenheiten auch das Amt des **Bevollmächtigten** inne.

Herr Professor Dr. Becker hat sein Amt hier in Bonn immer wieder auch dazu genutzt, die besondere Rolle des Saarlandes als kulturelles und wirtschaftliches Bindeglied zwischen Frankreich und Deutschland hervorzuheben. Für die von ihm im Bundesrat und im Ständigen Beirat geleistete Arbeit darf ich ihm im Namen dieses Hauses danken. Der Dank gilt auch den anderen ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Tätigkeit hier im Bundesrat.

Nach der Umbildung der Landesregierung des Saarlandes sind mit Wirkung vom 10. Juli 1984 **ordentliche Mitglieder**: Herr Ministerpräsident Werner Zeyer, Frau Minister Dr. Rosemarie Scheurle, Herr Minister Professor Dr. Wolfgang Knies. Die **übrigen Mitglieder** der Saarländischen Landesregierung sind mit Wirkung vom gleichen Tag als **stellvertretende Mitglieder** des Bundesrates benannt worden.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 42 Punkten vor.

Die Tagesordnungspunkte 39 bis 42 werden vorgezogen und gemeinsam vor Tagesordnungspunkt 14 behandelt. **Tagesordnungspunkt 13** wird an die Ausschüsse **zurückverwiesen**. **Tagesordnungspunkt 30b** wird **abgesetzt**, da die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zurückgezogen hat.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

... Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 314/84, zu Drucksache 314/84).

(B)

(D)

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Wortmeldungen liegen vor, erstens von Ministerpräsident Dr. Vogel.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Rheinland-Pfalz hat im Mai letzten Jahres eine Initiative für eine **Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten von Beamten** ergriffen, um dadurch auch mit den Mitteln des Dienstrechts einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten. Nach eingehender Beratung auf der Länderseite ist schließlich im Oktober letzten Jahres ein Gesetzesantrag fast aller Länder hier eingebracht worden. Ich halte es für erfreulich, daß es inzwischen einen Gesetzesbeschluß des Bundestages gibt und daß wir heute abschließend über dieses Thema beraten können.

Für mein Land möchte ich die Zustimmung zu der Gesetzesvorlage ankündigen, auch wenn ich in zwei Punkten mit dem, was als Gesetz jetzt zur Verabschiedung ansteht, nicht voll einverstanden bin.

Erstens ist eine **Befristung nur bis 1990** vorgesehen. Ich meine, wir sollten abwarten, wie sich die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren entwickeln, und unter Umständen initiativ werden, um die Gültigkeit der Regelungen auch über 1990 hinaus zu erhalten.

- (B) Unsere zweite Einwendung besteht darin, daß der Bundestag die **Beurlaubungsmöglichkeit** aus arbeitsmarktpolitischen Gründen im wesentlichen **nur für Lehrer** eröffnet. Wir waren zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht nur die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, sondern auch der unbezahlte Urlaub allen Beamten und allen Richtern ermöglicht werden sollte. Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß unser Gesetzesantrag ein darüber hinausgehendes Konzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit den Mitteln des Dienstrechts darstellt.

Trotz dieser Einschränkung stellt das Gesetz, wie es vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist, einen Schritt in die richtige Richtung dar. Es eröffnet in dem schwierigen Feld der Lehrerarbeitslosigkeit neue Beschäftigungsmöglichkeiten. Wir sollten uns auch in den einzelnen Ländern sehr rasch eine Novellierung der entsprechenden Landesgesetze vornehmen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf den **Entschließungsantrag zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze bei Beamten** hinweisen, den wir im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative im letzten Oktober eingebracht haben. Es gibt inzwischen eine Stellungnahme der Bundesregierung, die aber noch keine konkreten Vorschläge hinsichtlich flexibler Altersgrenzen für Beamte enthält. Nach meiner Auffassung zwingt uns die Situation am Arbeitsmarkt dazu, alle erfolgversprechenden Wege zu beschreiten, um mehr Menschen, vor allem mehr jungen Leuten, beim Start ins Berufsleben zu helfen. Ich möchte mir deswegen für mein Land schon jetzt weitere Initiativen in Sachen flexible Altersgrenze der Beamten ausdrücklich vorbehalten.

(Zuruf Koschnick [Bremen])

— Herzlichen Dank! Wenn Bremen mitmacht, haben wir schon eine starke Achse, Herr Koschnick. Wenn Sie dann noch eine Mitgift in Gestalt anderer Länder mitbringen, werden wir das Ziel in dieser Sache vielleicht erreichen.

Dabei dürfen wir natürlich die **Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte** nicht aus dem Auge verlieren. Ich glaube aber, daß bei genügender Anstrengung trotzdem ein Weg zur Flexibilisierung auch der Altersgrenze von Beamten gefunden werden kann.

Dem hier vorgelegten Gesetzentwurf werden wir, wie gesagt, zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Die nächste Wortmeldung: Ministerpräsident Börner.

Börner (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Zustimmung zu dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften schließen wir heute — gestatten Sie mir dieses Bild — den letzten Akt der Geburt eines Kindes ab, für das sich erfreulicherweise immer mehr Vaterschaften haben gewinnen lassen.

Vor einem Jahr haben Hamburg und Hessen einerseits, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz andererseits hier im Bundesrat durch Gesetzesinitiativen den Anstoß gegeben, den geburtenstarken Jahrgängen Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst durch die freiwillige Beurlaubung von Beamten und eine Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung zu erschließen. Die dadurch ausgelöste Diskussion hat dazu geführt, daß einzelne Länder ihren Widerstand aufgegeben haben. Alle Länder — mit Ausnahme Bayerns — haben sodann eine **gemeinsame Gesetzesinitiative** ergriffen.

Die Bundesregierung hat diese Initiative seinerzeit nicht gerade begeistert begrüßt. Sie hat sich dem Anliegen der Länder jedoch auch nicht verschlossen.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf zügig beraten und die zunächst nur für die Länder vorgesehenen Regelungen auf die Beamten und Richter im Bundesdienst erstreckt. Für diesen Schritt und die zügigen Beratungen möchte ich dem Deutschen Bundestag ausdrücklich danken.

Diesen Dank sage ich auch allen Vätern des Gesetzes, die sich nur widerstrebend zu der Vaterschaft bekannt haben, weil sie **Grundsätze des Beamtenrechts** und die **Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes** gefährdet sehen. Es war notwendig, über diesen Schatten zu springen. Dies sind wir der jungen, geburtenstarken Generation schuldig, die nach Schulzeit und Ausbildung Arbeit sucht. Ich meine, wir dürfen diese junge Generation nicht in Resignation und Hoffnungslosigkeit entlassen. Wir müssen ihr mit allen Mitteln helfen. Wir müssen ihr eine Beschäftigungsbrücke in den schwierigen vor uns liegenden Jahren bauen. Jeder Arbeitsplatz zählt; denn jeder Arbeitsplatz lindert Not, oft existentielle Not.

Es gilt nun, das Gesetz unverzüglich umzusetzen. In Hessen haben wir die notwendigen Schritte bereits eingeleitet, um vor allem die bedrückende

Börner (Hessen)

- (A) **Lehrerarbeitslosigkeit** schon zu Beginn des neuen Schuljahres zu lindern.

Ich begrüße die **Entschließung des Bundestages**, daß die durch Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung freiwerdenden Stellen auf dem schnellsten Wege neu besetzt werden sollten. Ich sehe diese Bereitschaft in den meisten Ländern. Auch die Bundesregierung sollte sich diesem Wege nicht verschließen.

Mit dem Gesetz leistet der öffentliche Dienst einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dieses Gesetz sollte von der privaten Wirtschaft als Zeichen verstanden werden, auch weiterhin darüber nachzudenken, ob durch neue Arbeitszeitregelungen Arbeit auf mehr Schultern verteilt werden kann. Die Tarifabschlüsse der jüngsten Zeit zeigen den Weg in die notwendige Richtung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch den **Entwurf eines neuen Arbeitszeitgesetzes** in Erinnerung rufen, den Hessen im Bundesrat eingebracht hat. Die Ausschüsse haben die Beratungen leider vertagt, um eine Vorlage der Bundesregierung abzuwarten. Auch in dieser Frage hat die Bundesregierung bis jetzt keine Vorschläge unterbreitet. Die Ausschüsse des Bundesrates sollten daher nach der Sommerpause unsere Initiative beraten.

Auch im öffentlichen Dienst sind die Möglichkeiten, die Arbeitslosigkeit zu lindern, mit dem uns vorliegenden Gesetz noch nicht ausgeschöpft. Zum Beispiel: Weshalb ergreift die Bundesregierung nicht etwa die Initiative, die freiwillige **Altersgrenze für die Bundesbeamten** wie in den Ländern von 63 auf 62 Jahre abzusenken? Wir sollten es mit diesem Gesetz nicht bewenden lassen, sondern nach weiteren Schritten — und seien es auch nur kleine Schritte — suchen, um der jungen Generation zu helfen. Deshalb behält sich auch die Hessische Landesregierung — genauso, wie es Herr Kollege Dr. Vogel für sein Land hier soeben angekündigt hat — weitere in diese Richtung gehende Schritte und Initiativen im Bundesrat vor.

(B)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich freue mich, daß der Anstoß, den wir vor einem Jahr zusammen mit anderen Landesregierungen gegeben haben, zu diesem Erfolg geführt hat. Hessen wird dem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Vertreter von Baden-Württemberg.

Schlee (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine verehrten Vorredner haben nach der Vaterschaft für diesen Gesetzentwurf gefragt. Wenn diese Frage biologisch zu beantworten wäre, würde sicherlich nur ein Land in Frage kommen, nämlich Baden-Württemberg.

(Heiterkeit — Zuruf Koschnick [Bremen])

— Ich darf in aller Bescheidenheit, Herr Kollege, darauf hinweisen. Wir haben Vorstöße in diese Richtung bereits im Jahre 1982 unternommen.

Anliegen des Entwurfs ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen für flexiblere Arbeitszeiten im Be-

amtenrecht zu erweitern, also die Möglichkeiten zu mehr Teilzeitbeschäftigung und zu einer vorzeitigen Beurlaubung zu schaffen. Damit kann, wie ich meine, der öffentliche Dienst einen wichtigen **Beitrag zur Verbesserung der Berufschancen der jungen Generation** leisten, einen Beitrag, der auf gar keinen Fall unterschätzt werden darf.

Die Arbeitsmarktzahlen des Monats Juni haben das, glaube ich, überzeugend deutlich gemacht. Die Zahlen sind nur geringfügig rückläufig. Wenn man sie saisonal bereinigt, wird ganz schnell deutlich, daß wir es hier mit einem Dauerproblem zu tun haben, das uns bis in die 90er Jahre hinein begleiten wird.

Wenn Sie an die demographische Entwicklung und an die strukturellen Anpassungsprozesse in der Wirtschaft denken, die noch längst nicht abgeschlossen sind, dann wird Ihnen, meine ich, deutlich, daß zu der Intensivierung der Bemühungen um wirtschaftliches Wachstum flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dazukommen müssen. Wenn Sie die jüngsten Tarifvereinbarungen nehmen, dann wird sehr schnell deutlich, daß auch im öffentlichen Dienst in dieser Hinsicht das eine oder andere bewegt werden muß. Nehmen Sie die beschlossenen Regelungen zur **Flexibilisierung** sowie all das, was zur **Vorruhestandsregelung** beschlossen wurde! Dann wird deutlich, daß das, was wir heute beschließen, von großer Bedeutung ist. Es ist aber natürlich auch im Hinblick auf die **Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst** von besonderer Aktualität.

(D)

Wir verbreitern die Möglichkeiten der **Teilzeitbeschäftigung** in all den Bereichen, wo es einen erheblichen Bewerberüberhang gibt. Wir führen jetzt das erste Mal das Element „arbeitsmarktpolitische Gründe“ ein, und wir gehen über die Monopolbereiche hinaus. Denken Sie daran, daß in Zukunft auch Beamte des mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bei Ländern und Kommunen, bei der Vermessungsverwaltung und im Bibliotheksdienst in viel höherem Maße zur Teilzeitbeschäftigung übergehen können, soweit — das ist die Einschränkung — dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Auch die jetzt viel, viel großzügigere **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** als arbeitsmarktpolitische Maßnahme ist, meine ich, ein wichtiger und ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Dazu gehört auch die Tatsache, daß nun diese Regelung mit den sechs Jahren gefunden worden ist, allerdings nur im Monopolbereich. Das ist eine der Einschränkungen, die wir nicht gern hinnehmen, aber die wir halt, weil der Bundestag so entschieden hat und das Gesamtkonzept erhalten bleibt, in Gottes Namen tolerieren müssen.

Im übrigen hat der Bundestag eine ganze Reihe von **Einwendungen** erhoben. Wir wollen das nicht herunterspielen. Das ist sicherlich ernst zu nehmen. Denken Sie an die Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums! Der Bundestag hat hier eine etwas engere Auffassung als wir vertreten. Gut, das werden wir so zu akzeptieren haben, vor allem deshalb, weil es uns darauf ankam, die **Gesamtkonzeption** zu erhalten. Diese Gesamtkonzeption ist, glaube ich, mit

Schlee (Baden-Württemberg)

- (A) den entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen auch erhalten worden. Es ist ein **Kompromiß** zwischen den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, den Bedingungen der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und den durch die Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums vorgegebenen Gestaltungsgrenzen.

Zwar ist heute niemand in der Lage, eine Prognose darüber abzugeben, in welchem Umfang Beamte und Richter von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Wir sind davon überzeugt, daß das Interesse groß sein wird. Aber — wie gesagt — Heute Zahlen zu nennen, wäre sicherlich verfrüht. Wir werden einen um so größeren Erfolg haben, je mehr die Flexibilisierung jetzt auch in den Landesgesetzen ausgebaut wird.

Wir in Baden-Württemberg haben die **haushaltsrechtlichen Voraussetzungen** dafür geschaffen, daß von der starren Halbtagsbeschäftigung abgegangen werden kann und neue Formen der **Zweidrittel-** oder der **Dreiviertelbeschäftigung** ermöglicht werden. Für ältere Beamte, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand wünschen, sind solche Arbeitszeitregelungen neben der Möglichkeit der „Altersbeurlaubung“ interessant.

Es liegt nun an den Ländern, die Voraussetzungen möglichst rasch zu schaffen. Ich darf hier sagen, daß wir bereits in der Kabinettsitzung am Montag einen entsprechenden Gesetzentwurf behandeln werden, um damit den Rahmen, der uns heute gegeben wird, auszufüllen.

- (B) Ich schlage vor, daß der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß unverändert zustimmt. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a und 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wer dem Gesetz entsprechend der Ausschußempfehlung zustimmen will, wird um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt.**

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des **Einkommensteuergesetzes** und des **Körperschaftsteuergesetzes** (Drucksache 311/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, **dem Gesetz** gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen.**

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** (Drucksache 312/84).

Wortmeldungen liegen vor von Senator Brückner, Bremen, und von Bundesminister Dr. Geißler, der als letzter Redner für die Bundesregierung sprechen wird.

Brückner (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heute vom Bundesrat im zweiten Durchgang geforderte Befassung mit einem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ist von dem für diese Vorlage verantwortlichen Minister im Vorfeld der heutigen Aussprache, wie ich meine, auf unerträgliche Weise belastet worden. Ich will über Geschmack oder über Geschmacklosigkeit dieser Auseinandersetzung nicht streiten; aber daß die Länderregierungen vom Bundesgesundheitsminister über Bildschirm und Presseerklärung aufgefordert werden, die in ihrer Zuständigkeit liegende Förderung auf Grund politischer Meinungen zu beenden, ist schon ein sehr ungewöhnlicher Akt.

Ich denke, wir haben festzustellen, daß dieses Stilmittel ein Teil der Wende ist, die in der Politik — wohl gewollt — mit neuen Formen der politischen Auseinandersetzung arbeitet.

„**Pro Familia**“, meine Damen und Herren, die „Gesellschaft für Familienplanung und Sexualaufklärung“, ist mit ihren Beratungseinrichtungen im Rahmen eines klar und eindeutig formulierten Gesetzesauftrages tätig, über dessen Einhaltung die Gesundheitsverwaltungen, also die Länder, zu wachen haben. Anerkennung und Zulassung als Beratungsstelle sind nur bei nachweislichen Verstößen gegen diesen Gesetzesauftrag überhaupt möglich und dann von den Ländern vorzunehmen.

Deshalb grenzt es sozusagen an einen Aufruf zum Gesetzesverstoß, wenn die Länder aufgefordert werden, mit einer politisch motivierten Kritik diesen Organisationen und Beratungsstellen Zuschüsse zu verweigern. Ich denke, daß die Länderregierungen sich in dieser Form nicht beeinflussen oder mißbrauchen lassen, weil Wohlverhalten oder Kritiklosigkeit gegenüber einer Regierung oder einem Minister nicht dazu führen dürfen, daß davon in diesem Land die Förderungswürdigkeit abhängig gemacht wird.

Ich erinnere daran, daß an der Einrichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ in der Öffentlichkeit und auch in diesem Hause breite Kritik geübt worden ist, daß sich andere Wohlfahrtsverbände mit ähnlichen Formulierungen gegen die Art und Weise der Vergabe dieser Mittel, gegen die Höhe oder auch gegen die Einrichtung gewandt haben. Ich verweise auf die Kritik des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, auf die Kritik der Arbeiterwohlfahrt. Deshalb frage ich mich, ob heute „Pro Familia“ in dieser Form kritisiert wird, morgen die Arbeiterwohlfahrt, übermorgen der Paritätische Wohlfahrtsverband usw. Aus diesem Grunde ist es notwendig, hier den Anfängen ein Wort entgegenzusetzen.

Brückner (Bremen)

- (A) Ich erinnere auch an die Kritik in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und möchte auf die Rede meiner Kollegin Vera Rüdiger hier im Bundesrat im April dieses Jahres hinweisen.

Nach wie vor gilt die damals vorgetragene Kritik an dem Gesetzentwurf, die ich in wenigen Punkten kurz zusammenfasse:

Erstens. Die Verfasser und Initiatoren dieser Stiftung unterstellen zu Unrecht, daß für Frauen ein **Schwangerschaftskonflikt** überwiegend materielle Ursachen hat, der mit geringfügigen finanziellen Mitteln beseitigt werden könne. Damit werden die wahren Konflikte, die seelischen, sozialen, familiären Probleme und Nöte nicht nur nicht gesehen, sondern diskriminiert.

Zweitens. Selbst wenn man anerkennt, daß bei Schwangerschaftsabbrüchen **finanzielle Probleme** ein Aspekt sein könnten, steht die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel dieser Stiftung in krassem Widerspruch zu den Haushaltskürzungen der Bundesregierung in Milliardenhöhe in der vergangenen Zeit zu Lasten der Familien, zu Lasten der Frauen und zu Lasten der Kinder.

Drittens. Die Vorlage der Bundesregierung widerspricht **sozialstaatlichen Grundsätzen**. Hier hat ein Teil der Kritik der Wohlfahrtsverbände angesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Hilfe wird den werdenden Müttern verweigert. Sie werden auf die Stufe von Bittstellern herabgedrückt. Sie läßt darüber hinaus jene Frauen leer ausgehen, die — wenn es ihnen finanziell schlecht geht und sie sich trotzdem zur Geburt des Kindes entschließen — eine Beratungsstelle gar nicht erst aufsuchen. Andererseits könnten Frauen auch Schwangerschaftskonflikte vortäuschen und den Wunsch nach einem möglichen Abbruch äußern, um auf diese Art und Weise Hilfe zu erlangen.

- (B) Viertens. Nicht nur familien- und sozialpolitisch ist diese Vorlage unhaltbar, sondern sie führt auch ein neues, fragwürdiges Element in die Art und Weise einer Förderung ein — mit der zusätzlichen bürokratischen Einrichtung einer Stiftung mit eigenem Apparat und eigenen Richtlinien —, deren Gelder über bestimmte Einrichtungen in den Ländern, also in unserem Zuständigkeitsbereich, vergeben werden.

Fünftens. Ich bin sicher: Mit dieser Stiftung wird weder die Zahl der Geburten noch die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen in unserem Lande beeinflußt; aber sie wird mit Sicherheit eine zusätzliche Erschwernis und Problematik in der Arbeit der **Beratungsstellen** nach § 218 b bedeuten, und sie wird viele Frauen, die Schwangerschaftskonflikte haben, mit zusätzlichen Erschwernissen und Konflikten belasten.

Deshalb sind die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Bremen auch heute gegen die Einrichtung dieser Stiftung und lehnen den Gesetzesbeschluß ab.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen aus dem Bundesrat liegen nicht vor.

Dann hat Herr Minister Geißler das Wort.

(C)

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beratung über die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ — eine Stiftung, die, wie wir gerade wieder gehört haben, im Meinungsstreit steht — kann nach meiner Auffassung nur dann sinnvoll geführt werden, wenn man sich an die grundsätzliche **Entscheidung der Verfassung zugunsten des Schutzes des ungeborenen Lebens** erinnert. Diese Frage nämlich ist der Kernpunkt der Auseinandersetzung. Das Recht auf Leben wird nach unserer Verfassung jedem gewährleistet, der lebt, auch dem ungeborenen menschlichen Wesen. Das **Bundesverfassungsgericht** erklärte 1975 eindeutig, daß der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang habe vor dem **Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren**. Nur Umstände erheblichen Gewichts und Konflikte von solcher Schwere, daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden können, könnten einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen. Dies muß, wenn wir den Boden der Verfassung nicht verlassen wollen, der Ausgangspunkt unserer Überlegungen sein.

Das ungeborene Leben zu schützen, ist ganz sicher auch eine **Aufgabe des Strafrechts**. Aber dies ist für die Bundesregierung nicht die Hauptsache und nicht das Entscheidende. Die vielfältigen Rechtsänderungen der vergangenen Jahre haben einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens nicht ermöglichen können. Wirkungsvoller jedenfalls kann nach Auffassung der Bundesregierung der verfassungsrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens durchgesetzt werden, wenn der Gesetzgeber durch sozial- und gesellschaftspolitische Entscheidungen dafür sorgt, daß keine Frau deswegen in eine soziale Notlage gerät, weil sie ein Kind auf die Welt bringt. Dies zu erreichen, ist mein Ziel, ist die gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung. Mit anderen Worten ausgedrückt: **Die Bundesregierung will helfen; wir wollen nicht strafen.**

Herr Senator Brückner, Sie befinden sich in einem Punkt im Irrtum. Im Bericht der **Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches** vom 31. Januar 1980 heißt es:

Durchgängig wurden in allen Untersuchungen für die Schwangerschaftsabbrüche soziale und finanzielle Probleme am häufigsten genannt. Nur 24 Prozent der Frauen gaben an, daß dieses Motiv für ihre Entscheidung keine Bedeutung hätte.

Die Bundesregierung hat nie behauptet, daß es ausschließlich finanzielle Begründungen für die Notlagen-Indikation gibt. Aber es kann auf Grund aller vorliegenden Untersuchungen und auch der Erfahrungen der Beratungsstellen nicht bestritten werden, daß soziale Probleme als echte Notlagen überwiegen.

(D)

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) Aus diesem Grund hat die Bundesregierung vor 14 Tagen weitreichende familien- und frauenpolitische Entscheidungen gefällt, die natürlich hier in diesem Zusammenhang genannt werden müssen, Entscheidungen, die eine grundlegende Verbesserung der Lebensbedingungen für Mütter und Väter mit Kindern bewirken werden. Ab 1. Januar 1986 wird ein **Erziehungsgeld** in Höhe von 600 DM für die ersten zehn Monate eines neugeborenen Kindes und ab 1. Januar 1988 für ein ganzes Jahr eingeführt, und zwar für alle Frauen. Dadurch wird das bisherige Zweiklassenrecht des Mutterschaftsgeldes beseitigt. Für einkommensschwache Familien gibt es einen **Kindergeldzuschlag** von 45 DM; d. h. das Kindergeld für das erste Kind wird praktisch verdoppelt. Ich erinnere an die Möglichkeit, ab 1. Januar 1985 **Betreuungsaufwendungen für Alleinerziehende** für das erste Kind bis zu 4 000 DM und für jedes weitere Kind bis zu 2 000 DM steuerlich zu berücksichtigen. Ich erinnere an den **Kinderefreibetrag** in Höhe von 2 484 DM ab 1. Januar 1986. Und ab 1. Januar 1985 wird ein altes Unrecht wiedergutmacht, nämlich das Streichen des **Kindergeldes für arbeitslose Jugendliche**. Ab 1. Januar nächsten Jahres werden arbeitslose und ausbildungsplatzlose Jugendliche über 18 Jahre wieder ein Kindergeld bekommen.

Ich erinnere an die **Anerkennung von Erziehungsjahren**. Noch in diesem Jahr wird darüber eine Entscheidung gefällt werden. Die bisherigen Gespräche innerhalb der Bundesregierung haben ergeben, daß auch hier eine positive Entscheidung zu erwarten ist. Noch in dieser Legislaturperiode wird das **Bau-Kindergeld** verbessert, und außerdem wird das **Wohngeld** erhöht werden.

- (B) Diese familienpolitischen Maßnahmen, die in erster Linie **jungen Familien** und **Alleinerziehenden** zugute kommen, belaufen sich auf einen zusätzlichen Betrag zu den bisherigen Leistungen des Familienlastenausgleichs von über 8 Milliarden DM und bei der Einführung von **Erziehungsjahren** auf über 10 Milliarden DM. Es ist die größte Verbesserung des Familienlastenausgleichs, die es je in der Nachkriegszeit gegeben hat. Damit sind auch, Herr Senator Brückner, die vorübergehenden Kürzungen beim Mutterschaftsgeld, beim Wohngeld und bei der Ausbildungsförderung um ein Vielfaches überholt.

Ich wiederhole: Die Bundesregierung will nicht strafen, wir wollen helfen. Und die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist eine Ergänzung dieses umfassenden familienpolitischen Programms, ein Baustein innerhalb dieser neuen Familienpolitik. Durch die Mittel dieser Stiftung soll werdenden Müttern, die sich in einer sozialen Notlage befinden, durch schnelle, durch unbürokratische finanzielle Hilfe geholfen werden. Keiner Frau wird diese Hilfe aufgezwungen; aber wir wollen sie ihr anbieten. Und da die Bundesregierung dies nicht direkt machen kann, sind die hilfe- und ratsuchenden Frauen auf die Mitwirkung der anerkannten Beratungsstellen angewiesen.

Es ist gerade davon gesprochen worden, die Kritik an einer Beratungsorganisation habe politische

Motive gehabt. Davon kann überhaupt nicht die Rede sein, sondern es waren **rechtliche Gesichtspunkte**. Es ist für mich und — davon bin ich überzeugt — für die überwiegende Mehrheit der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unbegreiflich, daß eine Einrichtung wie „Pro Familia“ diese Hilfen der Bundesstiftung, die den Hilfen der Stiftungen der Länder entsprechen, die auch anderen freiwilligen sozialen Leistungen entsprechen, wie wir sie auf der Kommunalebene, darüber hinaus auch auf der Länderebene haben, durch abschätzig, lächerlich machende, nichtsdestoweniger wahrheitswidrige Begriffe, wie „Almosen mit Zwangscharakter“, „Geburtenprämie“ oder — wie neuerdings Frau Monika Simmel-Joachim — als „mieseste Hilfe für schwangere Frauen“, diskriminiert und abwertet.

Ebenso unverständlich und unsozial ist es, wenn ein Bundesverband sich weigert, in der Bundesstiftung mitzuarbeiten und diese Hilfen für schwangere Frauen zu vermitteln. Nach den gesetzlichen Regelungen des § 218 b Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziffern 1 und 2 — ich führe diese Bestimmungen deswegen an, weil es sich um eine rechtliche Frage handelt — haben die anerkannten Beratungsstellen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Frauen und für Kinder die ratsuchende Frau zu beraten, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Ich habe hier bei mir die **Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen**. Dort heißt es: Die Beratung soll die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und Hilfen mit dem Ziel der Erhaltung werdenden Lebens anbieten. — Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Richtlinien anderer Länder.

Die Weigerung, hier mitzuwirken, bedeutet doch für die Frauen, die zu diesen Beratungsstellen kommen, Gefahr zu laufen, von diesen Hilfen der Bundesstiftung ausgesperrt zu werden. Eine solche Haltung widerspricht eindeutig den **Vorschriften des Gesetzes** und der **Richtlinien der meisten Länder**.

Wenn „Pro Familia“ nun plötzlich behauptet, sie wolle auf die Hilfen der Stiftung in den Beratungsstellen hinweisen, dann kann das für die hilfesuchenden Frauen nur dann akzeptabel sein, wenn „Pro Familia“ ihre wahrheitswidrigen Diskriminierungen zurücknimmt. Hilfesuchende Frauen zwar formal auf die Bundesstiftung hinzuweisen, deren Hilfen aber gleichzeitig als „Almosen“, „Geburtenprämien“ und „mieseste Hilfen“ zu diskriminieren, ist ein unwürdiges und verantwortungsloses Spiel mit den Hilfesuchenden, die auf eine solche Unterstützung angewiesen sind. Dies wird — das weiß ich inzwischen — von den meisten Landesverbänden und Beratungsstellen von „Pro Familia“ auch nicht mitgetragen.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe gesagt, die Bundesregierung will helfen, nicht strafen. Die Einwände gegen die Bundesstiftung sind fadenscheinig und längst widerlegt. Der bürokratische Aufwand ist gering. Die

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) in den Ländern vorhandenen Landesstiftungen arbeiten im Dienste der Familien und der Frauen seit langer Zeit hervorragend. Warum soll dies mit den Mitteln der Bundesstiftung, die über die Landesstiftungen geleitet werden, anders sein?

Sozialstaatliche Grundsätze sollen verletzt sein. Die Frauen würden zu Bittstellern degradiert, war gerade ein Einwand. — Die Bundesstiftung gewährt **freiwillige Leistungen** — dies ist richtig —, weil nur auf diese Weise schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. Wer nur gesetzliche Ansprüche in der Sozialpolitik realisieren will — das wissen wir doch als seit langen Jahren in der Sozialpolitik tätige Politiker —, kann in konkreten Situationen, die sich oft in Paragraphen nicht fassen lassen, auch nicht helfen.

Von Mißbrauchsmöglichkeiten war die Rede. Eine solche Stiftung kann nach meiner Auffassung eben auch nicht nach egalitären Strickmustern arbeiten. Die Bundesregierung nimmt bewußt in Kauf, daß es von Land zu Land, von Stadt zu Stadt **unterschiedliche Hilfen** auch bei ähnlichen Situationen geben kann. Wer schnell und unbürokratisch helfen will, muß auch mal Fünfe gerade sein lassen können. Der Bundesregierung kommt es nicht darauf an, daß wir in einer egalitären Paragraphenreiterei überall in der Bundesrepublik alles gleich behandeln, sondern uns kommt es darauf an, daß ohne großen Formulkrieg schnell und wirksam geholfen wird.

- (B) Ich glaube, in dieser Auseinandersetzung müssen wir noch auf etwas anderes hinweisen. Eines kann nicht weggeredet und wegideologisiert werden: Jeder Schwangerschaftsabbruch ist ein schwerer **physischer und psychischer Eingriff** und kann im Leben der Schwangeren selber zu einer schweren Hypothek werden. Ihr aus einer solchen Entscheidung einseitig einen Vorwurf zu machen, wäre allerdings pharisäerhaft. Gerade die Umgebung, aber auch wir alle müssen in diese Auseinandersetzung einbezogen werden. Die **Konflikte der Frau** sind in der Regel auch immer ein **Produkt der Umwelt**: des Partners, der Eltern, der Freunde, der Nachbarn. Aber ich betone: Wir alle sind mitverantwortlich, daß möglichst wenige Frauen, die sich in Schwangerschaftskonflikten befinden, nein zu ihrem Kind sagen.

Jedes aus sozialen Gründen, aus sozialer Not abgetriebene Kind ist eine Bankrotterklärung des Staates und der Gesellschaft, eine Bankrotterklärung — wie Frau Professor Männle im Deutschen Bundestag völlig zu Recht gesagt hat — jener Wohlfahrtsgesellschaft, in der wir uns recht behäbig eingerichtet haben und die zu vergessen scheint, daß jeder einzelne von uns Verantwortung trägt für den Nächsten, auch Verantwortung für die schwächste Form des menschlichen Lebens, nämlich das werdende Leben.

Auch aus diesem Grunde bitte ich noch einmal alle Beratungsstellen, auch „Pro Familia“, sich der Vermittlung dieser Hilfen nicht zu versagen. Die hilfeschuchenden Frauen sind auf die Hilfe ihrer Nächsten angewiesen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen (C) liegen offensichtlich nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 312/1/84 vor. Es liegt ferner ein 4-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 312/2/84 vor.

Wir stimmen zuerst über den 4-Länder-Antrag in Drucksache 312/2/84 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse **zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen in Drucksache 312/1/84 ab. Wer zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/84 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 37 und 38.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das war die Mehrheit.

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 7 der Stimme enthalten. (D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum **weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung** — (... StrÄndG) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 533/82, Drucksache 339/84).

Das Wort hat Minister Einert.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 1982 einen Gesetzentwurf zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung mit dem Antrag auf Beratung in den Ausschüssen vorgelegt. Obwohl dieser Entwurf vom Dezember 1982 nunmehr schon dreimal auf der Tagesordnung des Rechtsausschusses gestanden hat, ist er materiell noch immer nicht beraten worden.

Bevor ich auf dieses etwas ungewöhnliche Verfahren zu sprechen komme, will ich den **Inhalt des Gesetzentwurfs** kurz in Ihr Gedächtnis zurückrufen: Es wird vorgeschlagen, die allgemeine Obergrenze für die Strafaussetzung zur Bewährung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von einem Jahr auf zwei Jahre anzuheben. Bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu höchstens drei Jahren soll die Strafaussetzung zur Bewährung zugelassen

*) Anlage 1

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) werden, wenn neben der günstigen Prognose des Täters besondere Umstände entweder in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Bei der Aussetzung der Reststrafe nach Verbüßung der Hälfte der erkannten Strafe soll die Mindestverbüßungszeit von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt und auf einengende Voraussetzungen verzichtet werden. Schließlich sollen drittens der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bei Auflagen- und Weisungsverstößen eingeschränkt und das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt erweitert werden. Im Jugendgerichtsgesetz sollen die entsprechenden Änderungen vorgenommen werden.

Der Grund für diese Initiative, meine Damen und Herren, liegt in den positiven Erfahrungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung seit dem **Strafrechtsreformgesetz von 1969**. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist mit den auf den einzelnen Täter zugeschnittenen Auflagen und Weisungen sowie mit der persönlichen Betreuung durch den Bewährungshelfer in vielfacher Hinsicht dem Vollzug der Freiheitsstrafe überlegen.

Die **Probleme des Strafvollzugs** für eine Vielzahl von straffällig Gewordenen sind allseits anerkannt: Der Gefangene ist häufig krimineller „Ansteckung“ ausgesetzt; stabilisierende soziale Bindungen werden oft zerstört; vielfach geht der Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren; die Familien der Gefangenen geraten in zusätzliche wirtschaftliche Not. Der Strafvollzug muß deshalb, wie wir glauben, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen dies das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gebietet und wo er wegen des Ausmaßes der Schuld unverzichtbar ist.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist dagegen immer dann entbehrlich, wenn ein Täter, z. B. mit Hilfe eines Bewährungshelfers, dazu befähigt werden kann, sich in Zukunft gesetzestreu zu verhalten. Dies liegt nicht nur im Interesse des Verurteilten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, zumal in Zeiten knapper öffentlicher Mittel und zugleich drohender Überbelegung der Vollzugsanstalten.

Meine Damen und Herren, diese Einschätzung wird durch **ausländische Erfahrungen** mit der Strafaussetzung zur Bewährung bestärkt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bei der Strafaussetzung zur Bewährung keineswegs — wie vielleicht hin und wieder behauptet wird — besonders weit hervorgewagt. So sind z. B. in Frankreich nach relativ freiem Ermessen der Gerichte Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren aussetzungsfähig. In Portugal, Japan und der Volksrepublik China sind Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und in zahlreichen anderen Ländern, wie England, Italien, Polen und Rumänien, Strafen bis zu zwei Jahren grundsätzlich aussetzungsfähig.

Meine Damen und Herren, wenn Länder so unterschiedlicher historischer Entwicklung und gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen derartige Aussetzungsmöglichkeiten vorsehen, kann dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens, die Obergrenze für die Strafaussetzung zur Bewährung

bei günstiger Prognose auf zwei Jahre anzuheben, nur aus einer gewissen provinziellen Betrachtungsweise entgegengehalten werden, dies gefährde die **generalpräventive Wirkung des Strafrechts**. Vielmehr trägt der Gesetzentwurf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Kriminalitätsentwicklung und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Er setzt konsequent die vor mehr als 60 Jahren im **Jugendgerichtsgesetz** und vor mehr als 30 Jahren im **Erwachsenenstrafrecht** begonnene und seither ständig weitergeführte Tendenz fort, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zugunsten flexiblerer Sanktionen zurückzudrängen.

Deshalb hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen kein Verständnis dafür, daß die Ausschüsse die Behandlung ihres Gesetzentwurfs bereits zum dritten Mal vertagt haben. Die zur Begründung angeführte Erwartung, daß die Bundesregierung schon in absehbarer Zeit einen unserer Initiative entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werde, hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Wer auf ein zügiges Handeln der Bundesregierung gehofft hatte, mußte wieder einmal die mangelnde Entschlußfähigkeit des Justizministers konstataren. Wer Reformfähigkeit erwartet hatte, wurde erneut enttäuscht.

Der Bundesjustizminister hat vor fast einem Jahr den Ländern einen **Referentenentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes** zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf enthält praktisch nicht nur keine Erweiterung der Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung, sondern im Gegenteil noch eine Einschränkung: Die vorgeschlagene Neufassung der §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bedeutet lediglich eine — ich zitiere aus der Begründung — „Festschreibung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze“ zur Strafaussetzung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und zur Halbstrafenentlassung.

In zeitlicher Hinsicht konnten die Ausschüsse im September 1983 noch davon ausgehen, daß die Bundesregierung wenigstens bis zur Jahreswende 1983/84 ihren Gesetzentwurf vorlegen werde. Das ist nicht geschehen. Inzwischen sind weitere sechs Monate vergangen, ohne daß die Bundesregierung dieses — wenn ich so sagen darf — „Kind“ endlich zur Welt gebracht hätte. Der Vertreter des Freistaates Bayern hat deshalb im Rechtsausschuß des Bundesrates im Juni 1984 bereits den Verdacht geäußert, es handele sich wohl um eine Scheinschwangerschaft. Offenbar ist sich die Bundesregierung über ihren Zustand selbst noch nicht im klaren; das wäre noch die wohlmeinendste Erklärung dafür, daß sie in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses nicht einmal durch jemanden vertreten war, der über das weitere Vorgehen hätte Auskunft geben können. So behandelt die Bundesregierung den Bundesrat!

Politisch drängt sich eher der Verdacht auf, daß die Bundesregierung die in den Ausschüssen angesetzte Beratung des Gesetzesantrages Nordrhein-Westfalens, also die Einbringung einer **Gesetzesinitiative des Bundesrates**, nicht ernst genommen und darauf gebaut hat, daß die Länder weiter gedul-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

(A) dig die rechtspolitischen Dauerquerelen der Koalitionspartner abwarten.

Eine solche Einschätzung durch die Bundesregierung hätten sich jedoch die Länder zu einem guten Teil selbst zuzuschreiben. Durch das bisherige Verhalten seiner Ausschüsse konnte in der Tat der Eindruck entstehen, der Bundesrat verzichte auf die ihm nach der Verfassung zukommenden Gesetzgebungsmöglichkeiten in der Hoffnung, die Bundesregierung werde es schon richten. Ein solches Verhalten käme einer **Selbstentmachtung des Bundesrates** gegenüber einer Aufgabe gleich, die ja wohl zu den wichtigsten und eigenständigsten der Länder gehört; ich meine die Einrichtung und Garantie eines funktionsfähigen Strafvollzuges, eine Aufgabe, die angesichts drohender Überbelegung der Justizvollzugsanstalten dringend einer weiteren Ausgestaltung bedarf.

Der Strafvollzug ist — ich zitiere aus der Rede des Herrn Bundespräsidenten in der gemeinsamen Sitzung von Bundestag und Bundesrat am 1. Juli dieses Jahres — „kein Problem der Ideologie, sondern der praktischen Verhältnisse, unter denen Insassen und Mitarbeiter im Vollzug leiden“. Dies ist auch, wie ich hinzufügen möchte, weniger ein Problem der Parteipolitik; vielmehr stehen wir vor einer **justizpolitischen Notlage**, die einer schnellen Lösung bedarf und die gleichzeitig eine kriminalpolitisch vernünftige Antwort erfordert.

(B) Ich appelliere daher an Sie, meine Damen und Herren, den möglichen Eindruck einer Selbstaufgabe des Bundesrates auszuräumen und heute unmißverständlich ein Zeichen dafür zu setzen, daß sich der Bundesrat auf weitere Vertröstungen durch die Bundesregierung nicht einlassen wird.

Im Dezember 1982 ist Ihnen dieser Gesetzesantrag zugegangen. Die zur Begründung der Nichtberatung herangezogene Erwartung einer baldigen Initiative der Bundesregierung hat sich als Illusion erwiesen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bittet Sie deshalb: Stimmen Sie unserem Antrag auf unverzügliche sachliche Beratung in den Ausschüssen zu, damit in diesem Hause alsbald über die Einbringung dieses Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag beschlossen werden kann.

Obwohl ich nach wie vor hoffe, daß sich für diesen Antrag eine Mehrheit ergibt, füge ich vorsorglich hinzu: Hilfsweise würde ich beantragen, in der Sache zu entscheiden. Das sage ich auch auf die Gefahr hin, daß die Einbringung des Gesetzesentwurfs dann möglicherweise abgelehnt wird. Aber ich glaube, wir sollten diesem unwürdigen Schauspiel in dieser Frage ein Ende machen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Bundesminister der Justiz.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin mit Herrn Minister Einert einig und halte es für wünschenswert, daß die mit der Strafaussetzung zur Bewährung zusammenhängenden Fragen baldmöglichst einer Klärung durch den Gesetzgeber zugeführt werden. Ob es bei diesem Wunsch notwendig ist,

(C) jene Schärpen im Ton wie in der Sache in die Debatte zu bringen, muß allerdings mit mehreren Fragezeichen versehen werden. Aber es soll demjenigen, der dies für notwendig und richtig hält, überlassen bleiben, sich hier keinen Zwang anzutun.

Da ich aber mit dem antragstellenden Land darin übereinstimme, daß eine baldige Lösung der außerordentlich **vielschichtigen Probleme** anzustreben ist, habe ich mich im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen intensiv darum bemüht, die notwendigen Vorarbeiten zu leisten, um die Grundlagen für eine zügige Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates und des Bundestages zu schaffen. Ich verschweige bei dieser Gelegenheit nicht, daß sich diese Vorarbeiten als beträchtlich schwieriger erwiesen haben, als zunächst füglich erwartet werden konnte.

Heute rechne ich nicht nur damit, sondern kann im Plenum des Bundesrates auch ganz konkret in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung noch in diesem Monat einen Gesetzentwurf beschließen wird. Dieser Gesetzentwurf eröffnet u. a. den Gerichten die Möglichkeit, zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren Verurteilte, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und eine gute Sozialprognose aufweisen, bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen.

(D) Im Interesse der Sache würde ich es daher begrüßen, wenn der **Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens**, der gleichlautende **Entwurf der Fraktion der SPD** sowie der angekündigte und nun konkret vor der Tür stehende **Regierungsentwurf** in den zuständigen Ausschüssen **gemeinsam beraten** werden könnten.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen der **Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** in Drucksache 339/84 vor.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit geht der Bundesrat davon aus, daß die Ausschüsse in ihrer ersten regulären Sitzung nach der Sommerpause in die Einzelberatungen zu dem Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens eintreten.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 328/84).

Das Wort zur Begründung des Initiativgesetzentwurfs für das antragstellende Land Nordrhein-Westfalen hat Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen legt heute dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums mit der

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Bitte vor, zu beschließen, den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Notwendigkeit einer Reform dieses Rechtsgebietes wird allgemein anerkannt. Die Diskussion hierüber hat in der Öffentlichkeit breiten Raum eingenommen. Auch innerhalb der Bundesregierung wird intensiv über eine Reform nachgedacht. Aber über diese Diskussion ist man im wesentlichen noch nicht hinausgekommen. Die Bauwirtschaft und die Bauinteressenten müssen jedoch wissen, wohin der Zug fährt. Langes Zuwarten und weitere Diskussionen bringen nichts wesentlich Neues mehr zutage. Daher legt das Land Nordrhein-Westfalen heute einen Gesetzesantrag vor, der geeignet ist, Klarheit zu schaffen.

Ein **Handlungsbedarf des Gesetzgebers** ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die geltende steuerliche Förderung begünstigt einseitig hohe Einkommen. Das gilt insbesondere für den erhöhten dreijährigen Schuldzinsenabzug, aber auch für § 7 b des Einkommensteuergesetzes, der nach allgemeiner Auffassung der Vermögensbildung dienen soll. Es ist sinnwidrig und sozial ungerecht, die Vermögensbildung bei höheren Einkommen stärker als bei kleinen Einkommen zu fördern.

- (B) Der selbstgenutzte Wohnraum wird zur Zeit sehr ungleich besteuert. Die **Besteuerung bei Selbstnutzung** des gesamten Gebäudes nach der Pauschalermethode unterscheidet sich in ihren Auswirkungen erheblich von der Besteuerung selbstgenutzten Wohnraums in Gebäuden, die teilweise vermietet werden. Dieser Unterschied wird zum Teil als Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes gewertet.

Der **erhöhte dreijährige Schuldzinsenabzug** bei selbstgenutzten Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern im Rahmen der Pauschalregelung des § 21 a des Einkommensteuergesetzes läuft Ende 1986 aus. Es stellt sich die dringende Frage einer bereits vorher in Kraft tretenden dauerhaften Neuregelung, die sozial gerechter und zielgenauer ist.

Ich glaube, daß über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf weitgehend Einigkeit besteht. Keine Einigkeit besteht dagegen über den Weg, der zu beschreiten ist. Wir haben deshalb in unserem Gesetzesantrag einen Lösungsvorschlag aufzeichnet, der, so meine ich, breite Zustimmung finden kann.

Die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs liegt darin, daß die **Förderbeträge** nicht von der sogenannten steuerlichen Bemessungsgrundlage, d. h. dem zu versteuernden Einkommen, sondern von der **Steuerschuld abgezogen** werden. Die Vorlage weicht in diesem Punkt bewußt vom geltenden Recht ab.

Ein Abzug von der Bemessungsgrundlage wirkt sich aufgrund der **progressiven Struktur des Steuertarifs** bei steigendem Einkommen in verstärktem Umfang aus. Ich möchte zwei Beispiele zu unserem Entwurf und zum geltenden Recht anführen.

Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern — ein Ehepartner berufstätig — und einem Jahresbruttoeinkommen von 45 000 DM, das den Neubau einer Eigentumswohnung — Herstellungskosten 220 000 DM, davon 40 000 DM für das Grundstück — plant, sieht die Rechnung so aus: Nach unserem Entwurf beträgt die steuerliche Förderung 60 000 DM. Das ist gegenüber dem geltenden Recht ein Vorteil von 32 794 DM nach zehn Jahren. (C)

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern — ebenfalls ein Ehepartner berufstätig — und einem Jahresbruttoeinkommen von 150 000 DM, das den Neubau eines Einfamilienhauses — Herstellungskosten 500 000 DM, davon 120 000 DM für das Grundstück — plant, ergibt sich folgende Situation: Die steuerliche Förderung nach unserem Gesetzentwurf beträgt 69 000 DM. Der Vorteil gegenüber dem geltenden Recht liegt bei 7 996 DM.

Gleichwohl ist der **Gesetzentwurf aufkommensneutral**, u. a. deshalb, weil sehr kostenwirksame Auswirkungen des geltenden Rechts abgeschafft werden, insbesondere der **unbegrenzte Schuldzinsenabzug** bei der Nutzungswertbesteuerung in den Fällen, in denen nicht die Pauschalregelung des § 21 a Einkommensteuergesetz anzuwenden ist, z. B. bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern.

Soweit es sich nicht um zwangsläufige Aufwendungen handelt, denen sich der Steuerpflichtige nicht entziehen kann, sondern um Aufwendungen, die aus Gründen der sozialpolitischen Förderung, wie hier der Vermögensbildung, steuerlich berücksichtigt werden können, ist der Abzug von der Bemessungsgrundlage mit der Folge der progressiven Auswirkung sozial ungerecht und nicht zielgenau. Eine Förderung der Vermögensbildung, die sich bei hohen Einkommen stärker auswirkt, ist nicht allein aus sozialen Gründen, sondern schon aus Gründen der Vernunft abzulehnen. Sie ist gerade widersinnig. Für das geltende Recht wurde dieser kostspielige Effekt schon oft von kompetenter Seite beklagt; für die Zukunft sollte damit Schluß gemacht werden. (D)

Deshalb sieht der Entwurf die Förderung durch einen **Eigenheimabzugsbetrag** vor. Er wird nicht von der Bemessungsgrundlage, dem zu versteuernden Einkommen, sondern von der **Steuer abgezogen**. Soweit im Einzelfall die Steuerschuld niedriger ist als der Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbetrag vergütet. Dies ist eine weitere Neuerung, nämlich die **Vergütung über die Steuerschuld hinaus**, die mir aus sozialen Gründen richtig erscheint. Ich denke insbesondere an die Fälle unerwarteter — möglicherweise vorübergehender — Arbeitslosigkeit. Man sollte bereit sein, auch dann zu helfen, wenn die Steuerschuld im Einzelfall niedriger ist als der Förderbetrag. Hierdurch wird auch erreicht, daß der Erwerber eines Eigenheims **Sicherheit hinsichtlich der Höhe der steuerlichen Subventionen** über die gesamten zehn Jahre hat, eine Sicherheit, die bei einkommensabhängiger Besteuerung mit Progressionswirkung nicht immer erreicht wird. Im übrigen glaube ich nicht, daß die Vergütungsfälle zahlreich sein werden. Wer baut oder eine Eigentumswohnung erwirbt, wird in der

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Regel ein Einkommen haben, das zu einer hinreichenden Steuerschuld führt.

Die vorgeschlagene **progressionsunabhängige Förderung** hat darüber hinaus einen entscheidenden Vorteil: Sie verlagert die Förderung von den Beziehern höherer Einkommen auf die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen, die sich ihren Wunsch nach einem eigenen Heim bisher nicht oder nur unter großen finanziellen Opfern erfüllen konnten. Bei Verwirklichung unseres Vorschlages können der Bauwirtschaft neue Käuferschichten erschlossen werden. Das ist wichtig; denn ich glaube, daß bei den höheren Einkommen ein gewisser Sättigungseffekt bereits spürbar wird. Somit bietet unser Entwurf die Chance einer **Verstärkung der bauwirtschaftlichen Konjunktur**, die wieder unter erheblichen Druck geraten ist. Eine anhaltende Stabilisierung in der Bauwirtschaft wird nur dann möglich sein, wenn es gelingt, neue Bevölkerungskreise anzusprechen. Auch diesem Zweck soll der Gesetzesantrag dienen.

Im einzelnen ist der Entwurf folgendermaßen ausgestaltet: Der Eigenheimabzugsbetrag wird in der Regel zehn Jahre lang in Höhe von höchstens 4 500 DM jährlich bei hergestellten Gebäuden und in Höhe von höchstens 3 000 DM jährlich bei angeschafften Gebäuden gewährt. Die geringere Förderung bei Anschaffungsmaßnahmen beruht u. a. auf dem Gedanken, daß bei dem Erwerb von Altgebäuden die Bauwirtschaft nur mittelbar gefördert wird. Die Einsparungen, die sich bei den Anschaffungsfällen auf diese Weise ergeben, machen es möglich, die Förderung der Herstellungsmaßnahmen entsprechend großzügiger auszugestalten. Zusätzlich wird eine **Kinderkomponente** von jährlich 1 200 DM gewährt, und zwar für jedes Kind, und nicht nur für das zweite und jedes weitere Kind, wie das geltende Recht es vorsieht. Diese Kinderkomponente ist unabhängig davon, ob es sich um Anschaffungs- oder Herstellungsfälle handelt. Auch diese 1 200 DM pro Jahr und Kind sind als Steuerabzugs- bzw. Vergütungsbetrag ausgestaltet.

In unserem Gesetzesantrag haben wir uns für die sogenannte **Privatgutlösung** entschieden. Das bedeutet die Abschaffung der Besteuerung des Nutzungswerts des vom Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums, und zwar nicht nur im Sonderfall der pauschalen Nutzungswertermittlung, sondern für alle Fälle. Die **Nutzungswertbesteuerung** ist ein Fremdkörper in unserem Steuerrecht. Sie ist der einzige Fall, in dem die Nutzung eines Vermögensgegenstandes als steuerliche Einnahme fingiert wird. Diese **systemwidrige Komponente** sollte aus dem Einkommensteuergesetz entfernt werden, auch zur Erleichterung derer, die das Einkommensteuerrecht in der Praxis handhaben müssen. Die Nutzungswertbesteuerung führt in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten. Es ist allgemein bekannt, wie kompliziert die Ermittlung des Mietwertes im Einzelfall sein kann. Die **Vergleichsmieten**, die als Maßstab dienen müssen, stehen oftmals nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung, und die leidige Frage, inwieweit Qualitätsabweichungen, Dachschrägen oder Lärmbelä-

stigungen zu **Mietwertminderungen** führen müssen, beschäftigt die Finanzämter in reichlichem Maße. Damit soll nach unserer Absicht Schluß gemacht werden. (C)

Freilich führt die **Nutzungswertbesteuerung** nach geltendem Recht in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Steuerlast, sondern zu einem **Steuervorteil**. Das folgt daraus, daß Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, insbesondere Absetzungen für Abnutzung und Schuldzinsen, vom Mietwert abgezogen werden können und diesen oftmals übersteigen. Die dadurch entstehenden Verluste können mit anderen positiven Einkunftsarten steuerwirksam verrechnet werden. Durch die Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung wird also ein beträchtliches Finanzvolumen freigesetzt. Dies soll aber nicht eingespart werden, sondern dem betroffenen Personenkreis weiterhin zugute kommen, allerdings nach besseren, ausgewogeneren Maßstäben, als dies nach geltendem Recht der Fall ist und als es bei Beibehaltung der Nutzungswertbesteuerung möglich wäre. Die bisherige, dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Förderung von Einfamilienhäusern einerseits sowie Zwei- und Mehrfamilienhäusern andererseits wird damit beendet. Der von uns vorgeschlagene Weg einer Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums ist unter Berücksichtigung dieser Umstände kostenneutral.

Die Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung macht es möglich, den **§ 7 b des Einkommensteuergesetzes** zu streichen. Diese Vorschrift hatte in den letzten Jahren im wesentlichen nur noch Bedeutung für die Fälle der Nutzungswertbesteuerung. Hierdurch wird auch ein Beitrag zur **Steuervereinfachung** geleistet, der eine Erleichterung für die Finanzämter und für die betroffenen Bürger mit sich bringt. (D)

Das neue Recht soll ab 1985 gelten. Für **Altfälle** mußte eine **Übergangsregelung** gefunden werden. Daher wird für Gebäude, bei denen der Kaufvertrag oder der Bauantrag vor dem 1. Januar 1985 liegt, aus Gründen des Vertrauensschutzes die Möglichkeit eröffnet werden, für einen Zeitraum von höchstens zwölf Jahren das alte Recht anzuwenden. Zwölf Jahre sind eine lange Zeit; aber ich glaube, daß der Vertrauensschutz in diesen Fällen eine großzügige Regelung rechtfertigt.

Noch einige abschließende Bemerkungen zur **Nutzungswertbesteuerung bei der Land- und Forstwirtschaft**. Die Besteuerung des Nutzungswerts des selbstgenutzten Wohnraums gibt es auch bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Dort hat sie jedoch eine andere Funktion als bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Mit der Zurechnung des Nutzungswerts zu den Einnahmen ist die Zuordnung des Wohngebäudes zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen verbunden. Eine Aufhebung der Nutzungswertbesteuerung bei der Landwirtschaft hätte komplizierte Fragen und Probleme aufgeworfen, insbesondere die Frage der weiteren **Zugehörigkeit des Wohngebäudes zum Betriebsvermögen**. Mit diesen Fragen wollten wir das Anliegen dieses Entwurfs nicht belasten. Daher

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) wird die Rechtsstellung der Land- und Forstwirte durch diesen Entwurf nicht berührt. Wenn man eine Rechtsänderung auch für die Land- und Forstwirtschaft in Erwägung zieht, sollte dies in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschehen. Aber wir sind natürlich auch im derzeitigen Verfahren für Vorschläge aufgeschlossen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, unseren Gesetzentwurf zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatssekretär von Loewenich vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

von Loewenich, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung stimmt mit dem Land Nordrhein-Westfalen darin überein, daß die steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums in absehbarer Zeit einer Regelung bedarf. Sie hat deshalb — insofern muß ich hier eine berichtigende Äußerung machen — nicht nur über dieses Thema diskutiert, sondern sie hat am 3. Juli **Leitlinien** für diese künftige Regelung beschlossen, Leitlinien, die übrigens in vieler Hinsicht mit dem übereinstimmen, was materiell in dem Gesetzentwurf des Landes steht, Leitlinien, die in anderen wichtigen Punkten von diesem Gesetzentwurf abweichen.

- (B) Die Bundesregierung hat zunächst Leitlinien beschlossen. Sie hat damit einerseits den künftigen Bauherren für ihre Dispositionen eine verlässliche Grundlage geben wollen. Sie hat andererseits der Schwierigkeit der Materie und ihrer Bedeutung gerade auch für die Länder Rechnung tragen wollen. Diese Leitlinien sollen bis zum Herbst zu einem Gesetzentwurf verdichtet werden. Dieser soll vor allem mit den Ländern in intensiven Gesprächen aber noch vorbereitet werden.

Ich möchte an dieser Stelle, meine Damen und Herren, inhaltlich nicht auf Einzelheiten des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs eingehen. Die Bundesregierung wird sich dazu gegebenenfalls in dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren äußern. Ich möchte nur eine Bemerkung machen.

Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen soll bereits für alle Wohngebäude gelten, die nach dem 31. Dezember 1984 hergestellt oder angeschafft worden sind. Unter diesem Zeitdruck steht die Bundesregierung und stehen die gesetzgebenden Körperschaften nicht. Die von der Bundesregierung beschlossene Neuregelung soll als **Anschlußmaßnahme zum wohnungspolitischen Sofortprogramm** für nach dem 31. Dezember 1986 hergestellte oder angeschaffte Gebäude gelten. Es erscheint sowohl rechtlich als auch sachlich problematisch, das wohnungspolitische Sofortprogramm zwei Jahre vor seinem Auslaufen abzubrechen und durch eine Neuregelung zu ersetzen, zumal diese Neuregelung für eine große Zahl von Eigenheimern eine Verschlechterung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums mit sich brächte.

Festzuhalten bleibt: Mit den von der Bundesregierung verabschiedeten Leitlinien ist frühzeitig die notwendige materielle Entscheidungsgrundlage für den Bauherrn und Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum geschaffen worden, ohne vorschnell Antworten auf komplizierte steuerrechtliche Fragen zu geben. Zweitens geben die Leitlinien der Bundesregierung den notwendigen Raum für intensive Diskussionen mit den Bundesländern. Für diese anstehenden Diskussionen ist selbstverständlich der Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen eine Grundlage.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß die Vorlage nunmehr an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung überwiesen werden soll.

Der Gesetzentwurf wird demgemäß dem **Finanzausschuß** als federführendem Ausschuß sowie dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** als mitberatenden Ausschüssen zugewiesen.

Gemäß einer getroffenen Vereinbarung ändern wir die Reihenfolge der Tagesordnung.

Ich rufe zur **gemeinsamen Beratung** nunmehr die Punkte 39 bis 42 der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 340/84)

in Verbindung mit

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 341/84),

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 342/84)

und

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 343/84).

Wortmeldungen liegen vor. Zuerst spricht Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Baden-Württembergische Landesregierung hat dem Bundesrat kurzfristig ihren Entschließungsantrag zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge zugeleitet. Dies gilt natürlich auch für die inzwischen vorliegenden weiteren Entschließungsanträge. Ich bin dankbar dafür, daß es möglich ist, trotz der Fristprobleme hier zu einer zusammenfassenden Beratung zu kommen.

Der Bundesrat hat ja in der Vergangenheit aufgrund von Einzelinitiativen schon mehrfach die

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Frage der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen behandelt. Jetzt geht es darum, die Grundlinien einer geschlossenen und verlässlichen Konzeption zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge festzulegen.

Die drastische Minderung der Schadstoffe im Kraftfahrzeugabgas hat zentrale umweltpolitische Bedeutung. Vor wenigen Jahren war der Kraftfahrzeugbereich in der Bundesrepublik an den Stickoxidemissionen noch mit 43% beteiligt; heute sind es schon 55% von 3,1 Millionen t pro Jahr, und der Anteil wird ohne drastische Gegenmaßnahmen weiter steigen.

Die Bundesregierung hat deshalb im vergangenen Jahr mit unserer Unterstützung und zu Recht beschlossen, zum 1. Januar 1986 das umweltfreundliche Fahrzeug mit **Abgaswerten auf dem US-Niveau** einzuführen. Die Beschlüsse der Bundesregierung haben in der Bevölkerung weithin Zustimmung gefunden. Ich sehe keinen zwingenden Grund, von diesen Festlegungen abzurücken. Wir wollen am Termin und an diesen Grenzwerten festhalten, und wir wollen der Bundesregierung jede Unterstützung geben, diese Konzeption in der Europäischen Gemeinschaft durchzusetzen.

- (B) Nach Auffassung der Baden-Württembergischen Landesregierung müssen die notwendigen Entscheidungen rasch getroffen werden. Der Autokäufer möchte wissen, welches Auto Zukunft hat, und die Automobilhersteller brauchen Klarheit, um ihre unternehmerischen Dispositionen auf gesicherter Grundlage treffen zu können.

Der **Einbruch in der Zulassungsstatistik** im Frühjahr dieses Jahres wird auch auf die Diskussion über die Frage, welches Auto in der Zukunft gefahren werden soll, zurückgeführt. Ich kann deshalb vor neuem Zögern und Zuwarten nur warnen. Die Verunsicherung bei den Käufern und Herstellern wird sich noch vergrößern. Kaufzurückhaltung wird die Folge sein — mit allen Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung und die Arbeitsplätze in unserem Land.

Meine Damen und Herren, die Einführung des **umweltfreundlichen Autos** — das will ich hier einmal klarstellen — ist heute möglich. Die Technologie ist vorhanden. Mit dem Abgaskatalysator steht die derzeit wirkungsvollste technische Methode zur Verfügung. Damit können die Schadstoffe im Automobilabgas um bis zu 90% reduziert werden. Und die technische Entwicklung geht weiter: Neue Zündsysteme, neue Gemischkonzeptionen sind in Arbeit, die später sogar den Verzicht auf den Katalysator möglich machen könnten.

Die Fahrzeuge sind vorhanden. Deutsche Autohersteller liefern ganze Modellpaletten schon seit Jahren mit wachsendem Erfolg auf den US-Markt. Die ersten Fahrzeugtypen werden jetzt auch in der Bundesrepublik angeboten. Was niemand in der Bevölkerung begreift, ist, daß wir solche Autos zwar für den amerikanischen Markt herstellen, sie aber nicht auf die deutschen Straßen bringen.

Das dritte — neben der Technik und dem Fahrzeug —: Der Kraftstoff, **unverbleites Benzin**, ist vor-

handen. Die neuen DIN-Normen sind erarbeitet. Das unverbleite Benzin steht in beiden Qualitäten, in Normal- und Superqualität, zur Verfügung. Und es ist die **Bereitschaft der Bevölkerung** vorhanden, umweltfreundliche Autos zu kaufen. Nach einer neuesten Umfrage sind 70% der in der Bundesrepublik Befragten sogar bereit, für den Katalysator freiwillig mindestens 700 DM mehr zu zahlen. (C)

Ich sage dies auch und gerade vor dem Hintergrund der **Vorschläge der EG-Kommission**. Meine Damen und Herren, was die Kommission vorgeschlagen hat, ist völlig unzureichend. Ich halte das EG-Terminschema auch politisch für nicht verantwortbar. Ich meine, wir sollten das hier feststellen.

Ich nenne nur die wichtigsten Daten der Kommissionsvorschläge. Die Kommission sagt: Ab 1989 muß in allen Mitgliedstaaten unverbleites Benzin angeboten werden. Erst ab 1991 müssen alle Neufahrzeuge neue Grenzwerte einhalten. Diese liegen beim Stickoxid zwar um 30 bis 45% unter der Richtlinie ECE 15/04, einer Richtlinie — und das ist eben typisch —, die von der deutschen Automobilindustrie längst eingehalten geworden war, bevor sie verbindlich wurde. Das heißt: Die EG hinkt mit ihrer Rechtsetzung eigentlich immer hinter der Entwicklung her. Und jetzt schreibt sie vor: ab 1991 etwa 30 bis 45%.

Was heißt das, meine Damen und Herren? Dies ist der halbe Reduktionswert dessen, was der Katalysator bringt. 1991 erreichen wir dann also die Hälfte von dem, was wir praktisch 1986 erreichen wollen. Dann kommt der nächste Termin: Erst 1995 müssen alle Neufahrzeuge die US-Grenzwerte (Katalysatorwerte) erfüllen. (D)

Wenn diese Werte Gesetz werden, dann kommt das umweltfreundliche Auto in Europa nicht jetzt, sondern in zehn Jahren! So lange können wir nicht warten: weder der Wald noch die Menschen. Deshalb meine ich, diese **Verzögerungsstrategie** muß ein Ende haben. Wir müssen klarmachen, daß wir diese Entwicklung so nicht mittragen können.

Auch die anderen EG-Mitgliedstaaten tragen heute schon schwer an der Umweltverschmutzung durch die Luftverunreinigung. Bei uns ist es der **Wald**, im nördlichen Teil Europas sind es die **Seen**, und in Südeuropa ist es zunehmend der **Verfall von kulturhistorischen Bauten**. Und der Mensch ist in allen Ländern gleichermaßen betroffen. Deshalb wird kein Land darum herkommen, drastische Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen im Automobilbereich zu ergreifen.

Die Bundesrepublik Deutschland — und ich meine, das sollte man sagen — nimmt im europäischen Raum im Umweltschutz zu Recht eine Schrittmacherrolle ein. Ich erinnere an die gesetzlichen Regelungen für die **Großfeuerungsanlagen-Verordnung**, und ich erinnere an die freiwilligen Maßnahmen, die wir mit den Anlagenbetreibern vereinbart haben. Die Anstrengungen unserer Industrie kommen nicht zuletzt auch anderen europäischen Staaten zugute; denn die Reduktion bei uns bedeutet auch eine Reduktion der Weitergabe von Schadstoffen an andere Länder.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Unsere Wirtschaft ist bereit, diese Anstrengungen im Umweltschutz noch zu verstärken. Dieser Bereitschaft muß die EG-Politik Rechnung tragen. Meine Damen und Herren, die Gemeinschaft wird nicht überzeugender, wenn sie in zentralen, die Menschen berührenden Fragen nicht Motor, sondern Bremse der Entwicklung ist. Eine zukunftsgerichtete EG-Politik, die wir im Umweltschutz genauso wie im Industrie- und Forschungsbereich brauchen, kann sich nicht nach dem langsamsten Schiff im Geleitzug richten.

Für mich ist es aber auch eine Frage der **europäischen Solidarität**, in diesem Bereich gemeinsam unverzüglich und so wirksam wie möglich gegenzusteuern. Von der Bundesrepublik Deutschland verlangen die anderen EG-Mitgliedstaaten zu Recht Solidarität, wenn es um ihre spezifischen Interessen oder allgemein um Finanzfragen geht. Diese Solidarität muß auch uns gewährt werden, wenn wir jetzt verlangen, mit diesen Dingen anfangen zu können.

Ich möchte hier noch eine andere Überlegung in den Raum stellen, die, glaube ich, in der Diskussion zu kurz kommt. Es wird jetzt gesagt: „Wenn wir mit einem Alleingang drohen, dann werden die anderen Staaten überhaupt nichts tun.“ Nehmen Sie es mir nicht übel: Dies erinnert mich an das Kind, dem die Finger erfrieren und das seine Mutter beschimpft, weil sie ihm keine Handschuhe mitgegeben hat. Wir können doch aus Überzeugung sagen, wenn wir vorgehen und die anderen das dulden, daß damit auch deren Beeinträchtigung geringer wird.

- (B) Eine zweite Überlegung: Wir sind — ich sage das an die Adresse des Herrn Bundesinnenministers — einer Regelung gegenüber aufgeschlossen, bei der man den übrigen EG-Staaten gewisse **Zeitzeugenstände** macht, indem also beispielsweise bei bestimmten Importautos die Zeitgrenze etwas verschoben wird. Ich will einmal eine Rechnung aufmachen. Der Anteil der zur Zeit aus EG-Ländern importierten Kraftfahrzeuge liegt bei etwa 10%. Wenn Sie jetzt davon ausgehen, daß jährlich nur ein Zehntel dieser laufenden Autos erneuert wird und man längere Fristen einräumt, um in der EG eine **Harmonisierung** zu erreichen, geht es immer nur um 1% des Automobilbestandes insgesamt. Bei diesen Größenordnungen kann man strecken, ohne daß das ganze Konzept in Gefahr gerät.

Wir sollten dabei meiner Meinung nach noch etwas anderes in die Diskussion mit der EG einführen. Wir haben auf dem amerikanischen und dem japanischen Markt Entwicklungen untergebracht, die es uns heute ermöglichen, auf den deutschen Markt zu gehen, wenn wir entsprechende Typen brauchen. Wir sollten auch der französischen und der italienischen Industrie sagen, daß sie eine ganz große Chance hat, gewissermaßen auf unserem Markt diese Fahrzeuge zu testen, bevor sie sie auf ihrem Markt einführt.

Ich sehe also eine ganze Menge **Möglichkeiten der Zusammenarbeit**. Deshalb kann ich es überhaupt nicht verstehen, daß wir jetzt gewissermaßen beleidigt eine Diskussion nach dem Prinzip führen: Wenn ihr vorgeht, machen wir überhaupt nichts.

Was ist das für eine Argumentation auch den Bürgern Europas gegenüber: „Wenn ihr Deutschen das macht, dann werden die Italiener und die Franzosen im Umweltschutz überhaupt nichts mehr tun“? Ich glaube zum einen nicht, daß das die Bevölkerung in diesen Ländern hinnimmt, und zum anderen halte ich dies für ein sehr schlechtes Argument.

Lassen Sie uns über Termine reden, und lassen Sie uns nicht sagen: „Alles muß am ersten Tag geschehen“! Aber in der Bundesrepublik muß der Termin 1. Januar 1986 zentrale Bedeutung haben. Man kann mit uns reden, wenn unsere Automobilindustrie — ich sage das in Richtung des Verbandes der Deutschen Automobilindustrie —, statt mit Zahlen wie in der letzten Woche zu operieren, einmal an die Öffentlichkeit träte und sagte: „Wir können damit am 1. Januar 1986 nicht bei allen Autos gleichzeitig anfangen; aber wir bieten euch einen genauen Zeitrhythmus an, wie ein Modell nach dem anderen eingefahren wird; dies dauert dann vom 1. Januar 1986 bis — sagen wir einmal — 1. Januar 1987 oder auch bis zum 1. Januar 1988; jedenfalls bieten wir euch ein System an, wie wir ein Modell nach dem anderen mit Katalysator einfahren, damit es funktioniert.“ Wenn dies ein **funktionsfähiges Konzept** mit einem **genauen Terminplan** wäre, könnte man mit uns reden. Nur kann man nicht mit uns reden, wenn dieser Termin mit der allgemeinen Begründung aufgegeben wird: In der EG wird schon irgend etwas passieren. Dies ist keine Lösung, die wir hinnehmen können.

Noch einmal: Wer den **1. Januar 1986 als Pflichttermin** einhalten will — davon wollen wir nicht heruntergehen —, der muß jetzt gesetzgebungsmäßig die Bedingungen und die Worte festlegen, damit sich alle Beteiligten darauf einstellen können. Die Bundesregierung muß die Möglichkeit bekommen, und sie muß diese Möglichkeit auch wahrnehmen, das entsprechende Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

In den USA gelten bestimmte **Abgasgrenzwerte**. Diese kann man nun auf die europäischen Werte übertragen oder auch nicht. Ich warne dringend davor, irgendeinen anderen Weg zu gehen, als die der Industrie bekannten und erprobten Abgasgrenzwerte von den USA zu übernehmen; denn darauf sind die Kfz-Typen eingestellt. Wenn wir jetzt anfangen, mit Abgasgrenzwerten differenzierter Art neue Typen zu entwickeln, dann — das wissen wir alle — können wir hier beschließen, was wir wollen. In diesem Fall kommt die Entwicklung nicht voran. Wir können mit der Zeit weitere Entwicklungen leisten. Es gibt technologische Entwicklungen, die das Vorhandene einmal ablösen werden; aber es muß jetzt Klarheit geschaffen werden, weil wir sonst weder der Automobilindustrie noch den Autofahrern helfen können.

Lassen Sie mich noch etwas zur Frage der **Freiwilligkeit** sagen. Ich bin der Meinung: Die **Freiwilligkeitsphase** muß sofort beginnen; sie kann auch sofort beginnen. Die Fahrzeuge sind da. Ich halte den Vorschlag, den der Bundesinnenminister gemacht hat, nämlich als erste Maßnahme bei der

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Kraftfahrzeugsteuer und zweitens beim Benzin anzusetzen, für richtig.

Was die **Subventionen**, den Kaufanreiz, anbetrifft, so kann man, meine ich, darüber reden, allerdings unter einer klaren Bedingung: Der Termin der Zwangseinführung muß feststehen, und danach gibt es keine Subventionen mehr.

Ich sage dies auch aufgrund einer ganz prinzipiellen Betrachtung heraus: Wir dürfen nicht in eine Entwicklung hineinkommen, bei der wir die ordnungspolitischen Dinge nicht mehr festlegen, sondern versuchen, die Leute mit Subventionen zu dem zu bringen, was wir eigentlich verlangen müssen. In einer Übergangszeit ist dies eine gute Lösung. Das gilt sowohl für die Großfeuerungsanlagen-Verordnung wie für Autos, und es gilt im übrigen für mich auch als Argument gegen den **Waldpfennig**. Anreize in einer Übergangsphase sind in Ordnung, um eine Sache voranzubringen, z. B. um Tankstellennetze aufzubauen. Das ist alles in Ordnung. Nur, von einem bestimmten Zeitpunkt an können wir nicht immer zwei Werte festlegen: das, was wir verbindlich wollen und durch Rechtsetzung erreichen, und das, was wir durch Subventionen erreichen. Dies führt zu einer **Fehlentwicklung**, die langfristig nicht gut ist. Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß man am Anfang möglicherweise mit Kaufanreizen beginnen muß; aber dann muß auch feststehen, ab wann es diese nicht mehr gibt und ab wann der Gesetzgeber etwas festlegt.

- (B) Ich will das noch an einem Beispiel erläutern, das mir zur Zeit große Sorgen macht. Es ist in Baden-Württemberg — ähnlich übrigens in Bayern — gelungen, mit allen Kraftwerksunternehmen zu vereinbaren, daß wir auf freiwilliger Basis Werte erreichen, die weit unter denen liegen, die wir hier gesetzlich beschlossen haben.

(Zuruf Hasselmann [Niedersachsen])

— Aber, Herr Kollege Hasselmann, dies läuft prima mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Ich befinde mich gerade in der zweiten Runde mit der Privatindustrie. Von dort kommt sehr schnell das Argument: „Wir wollen das ja. Aber wie sieht es denn, wenn Unternehmen in anderen Bundesländern diese Grenzwerte nicht einhalten müssen, mit der Wettbewerbslage aus?“ Auf die Dauer ist es nicht möglich, gewissermaßen in einem freiwilligen Verfahren diese Dinge durchzusetzen, sondern wir müssen durch Obergrenzen ordnungspolitisch klarstellen, unter welchen Umweltbedingungen produziert werden darf.

Nun haben wir uns heute ja lange über die Frage der Handhabung dieser Entschließungsanträge unterhalten. Ich will hier noch einmal ganz klar sagen: Wir müssen zu raschen Entscheidungen kommen. Es gibt in den Entschließungsanträgen verschiedene Punkte, über die man kurzfristig auch mit der Bundesregierung noch einmal diskutieren sollte.

Ich meine, Herr Bundesinnenminister — ich darf das so in den Raum stellen —: Wenn der Bundesrat bereit ist, in einer **Sondersitzung** im September abschließend zu beraten und in der Zwischenzeit mit der Bundesregierung in den Ausschüssen zu disku-

tieren, und die Bundesregierung sich bis dahin nicht festlegt, wäre das ein Weg, daß wir nicht heute zu einer Entscheidung kommen müssen, bei der einige Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Aber über den September hinaus darf diese Diskussion nicht dauern. Sonst haben wir wirklich lauter Beteiligte, die nicht mehr wissen, woran sie sind.

Um es ganz klar zu sagen: Zwischen Ziel und Einzelfragen gibt es einen Unterschied. Das Ziel kann nicht zur Disposition stehen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir uns den EG-Vorschlägen beugen. Das ist im Hinblick auf die Umweltsituation einfach nicht hinnehmbar.

Im übrigen meine ich, wir haben **Verbündete**. Ich möchte auch vorschlagen, daß wir mit einzelnen Ländern reden. Die Schweiz ist dabei. Das österreichische Sofortprogramm zeigt, daß Österreich bereit ist, beides zu tun. Ich glaube, daß wir mit nord-europäischen Ländern, wie Schweden und anderen, zurechtkommen, und ich meine, daß wir auch mit den Benelux-Ländern vorankommen. Wir sollten ganz einfach so viele Verbündete suchen, daß hier ein Druck entsteht, der anzeigt, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis die Entwicklung in der EG dem zwangsläufig folgt.

Wir sollten bereit sein, gewissermaßen den Vorreiter zu spielen, auch dann, wenn wir mit den Nachbarländern **Kompromisse** schließen müssen, und zwar mit dem Ziel, darüber zu reden, wie die anderen sich dem Druck, den wir ausüben, anpassen müssen, nicht aber mit dem Ziel, unsere gewissermaßen fortschrittliche Rolle dem langsamsten Schiff in der EG zu opfern. Das kann nicht in Frage kommen.

Ich möchte zum Schluß noch auf eines hinweisen. Wenn die Automobilindustrie sagt, dies sei eine wesentliche Beeinträchtigung unserer **Marktchancen**, kann ich das nicht erkennen. Die Japaner haben 1975 das bleifreie Benzin eingeführt, und von 31 Millionen Fahrzeugen in Japan fahren jetzt noch 800 000 mit herkömmlichem Treibstoff. Mit anderen Worten: Die Nation, die als erste bleifreies Benzin eingeführt hat, ist in dieser Zeit die erfolgreichste Automobilnation geworden. Dies spricht doch gegen die Argumentation: Wenn wir uns dem Umweltschutz nicht öffnen, werden unsere Marktchancen besser. Ich glaube, daß es vielmehr genau umgekehrt ist. Deshalb sollten wir den Mut haben, in den nächsten Wochen in einem Gespräch zwischen allen Beteiligten die Dinge so weit abzuklären, daß hier eine klare Position besteht.

Wenn die EG weiß — deshalb ist die Sitzung heute so wichtig —, daß die Länderkammer entschlossen ist, der Bundesregierung auch für **Alleingänge** Rückendeckung zu geben, dann wird dies — so hoffe ich wenigstens — auch unsere Partner bei den weiteren Verhandlungen nicht unbeeindruckt lassen.

Wir werden auf jeden Fall den Inhalt unseres Antrags in der Sitzung im September abstim-mungsmäßig so vertreten, wie er jetzt steht. Wenn uns jemand davon überzeugt, daß es Pläne und klare Konzepte gibt, mit denen dasselbe Ziel zu

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) erreichen ist, lassen wir mit uns reden. Wenn das Ergebnis wäre, auf diesen Alleingang zugunsten einer allgemeinen unverbindlichen EG-Regelung zu verzichten, käme das für Baden-Württemberg nicht in Frage.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen begrüßt den Entschließungsantrag Baden-Württembergs ausdrücklich. Wir sehen zwar keine Notwendigkeit, ihn zu kommentieren; aber wir schließen uns dem, was Sie vorgeschlagen haben, in der Sache an, und zwar nicht nur wegen des Ergebnisses. Doch verhehle ich nicht, daß ich darin im Ergebnis auch eine ziemlich deutliche Ohrfeige für die Bundesregierung sehe.

Diese deutliche Mißfallensäußerung der Länder gegenüber der Umweltpolitik der Bundesregierung — erst Ankündigung, dann keine Taten — ist eigentlich das wirklich Bemerkenswerte an diesem Entschließungsantrag. So deutlich wie hier sind der Bundesregierung von ihren eigenen politischen Freunden noch nie die Leviten gelesen worden. Die Bundesregierung hat erst nach ihren kraftstrotzenden Ankündigungen bei der EG-Kommission die **stufenweise Einführung von Emissionsgrenzwerten** in den Jahren von 1989 bis 1995 erreicht.

- (B) Hier unterscheiden wir uns, Herr Ministerpräsident Späth. Sie haben es soeben so dargestellt, als sei das die isolierte Entscheidung der EG-Kommission. Dem ist ja nicht so. Dieser Stufenplan ist im Ministerrat dargestellt und nicht etwa vom Vertreter der deutschen Bundesregierung bekämpft und abgelehnt worden, sondern er ist dann akzeptiert worden. Also, hier ist schon das Verhandlungsergebnis dieser Bundesregierung und nicht etwa eine einseitige und ablehnende Entscheidung der EG-Kommission zu würdigen.

Das, was dort erreicht worden ist, bezeichnen Sie in Ihrem Antrag zutreffenderweise als unzureichend und politisch nicht verantwortbar. Die Bundesregierung wird dann zum Nachverhandeln mit den EG-Mitgliedstaaten aufgefordert. Vorsichtshalber — Schaden macht ja bekanntlich klug — wird auch noch gesagt, womit sie ihren Forderungen Nachdruck verleihen solle, nämlich mit dem Hinweis auf den unmittelbaren Zusammenhang insbesondere mit der **Deckung des Ausgabenbedarfs der EG-Haushalte** 1984 und 1985. Ich glaube, so deutlich hat aus dem Kreise des Bundesrates noch nie jemand einen Spickzettel an die Bundesregierung weitergereicht.

In der Sache selbst bringt der Entschließungsantrag nicht sehr viel Neues. Er bleibt in einigen Punkten hinter früher gefaßten Beschlüssen des Bundesrates sogar noch zurück. Zwar wird der Beschluß der Bundesregierung vom 3. Juli 1984 über eine **Änderung der Kraftfahrzeugsteuer und Mineralölsteuer** begrüßt, aber im gleichen Atemzug ein wesentlich weitergehender Beschluß des Bundesra-

tes zur **Reduzierung der Schadstoffe im Automobilabgas** vom 10. Juni 1983 erneut bekräftigt. (C)

Verschwiegen wird dabei allerdings, daß der Bundesrat am gleichen Tag beschlossen hat, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — eine **hessische Gesetzesinitiative** übrigens — beim Deutschen Bundestag einzubringen, der eine viel stärkere Begünstigung des bleifreien Benzins zum Ziel hat, als die Bundesregierung selbst jetzt beabsichtigt.

Wie gesagt, der Entschließungsantrag Baden-Württembergs bringt in der Sache nicht sehr viel Neues, in gewissem Umfang sogar einen Status quo minus. Trotzdem können die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ebenso wie die Länder Bremen, Hamburg und Hessen diesem Petitum voll zustimmen. Wir hätten zwar bei der einen oder anderen Detailformulierung vielleicht ein paar Wünsche; aber hier haben wir keine grundsätzlichen Probleme. Da die Haltung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Einführung von bleifreiem Benzin und zu umweltfreundlichen Kraftfahrzeugen verbindlich für alle zum 1. Januar 1986 bekannt ist, haben wir in dieser Frage keine Schwierigkeiten.

Nach Ihrer Rede, Herr Ministerpräsident Späth, bliebe eigentlich nur eine Lösung: das heute zu beschließen und zu verabschieden. Das, was Sie aus Ihrer Sicht hier vorgetragen haben, war so eindeutig, daß wir dem in vielen Teilbereichen eigentlich zustimmen können. Bis vorgestern kannten wir den Entschließungsantrag Baden-Württembergs nur aus den Zeitungen, die ausführlich berichtet haben. (D)

Ich darf einmal auf die FAZ vom 11. Juli verweisen

(Zuruf Dr. h. c. Späth [Baden-Württemberg])

— ich komme darauf —, wo Sie wie folgt zitiert werden: Die fortschreitenden Umweltschäden durch Luftverunreinigungen könnten nur gestoppt werden, wenn harte und schnelle Maßnahmen ergriffen würden. Mit einer Vertagung der fälligen Entscheidung sei niemandem gedient, und die Tagesordnung des Bundesrates biete Möglichkeiten, daß wir uns durchsetzten. — Ich kann das nur unterstützen. Da mußte doch einfach Freude aufkommen.

Bayern — so die FAZ vom selben Tage, obzwar im Endergebnis nicht ganz zutreffend — schließe sich der Initiative an. Sogar Herr Genscher äußerte sich in einem Interview positiv. Herr Bangemann hat dann zwar etwas anderes gesagt; aber von diesem Gegensatz leben die beiden im Augenblick ja wohl.

Also: große Koalition sicherlich nein; aber ich sage ausdrücklich: eine Allparteienkoalition in Sachen Umweltschutz ja. Das müßte dem sauren Wald eigentlich ein süßes Lächeln entlocken.

(Heiterkeit)

Aber bevor der noch mit soviel Vorschußlorbeeren versehene Antrag gedruckt war und hier zur Behandlung anstand, hieß es plötzlich: Maschine

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) stopp und halbe Kraft zurück! Denn nun soll er auf einmal doch erst wieder in die Ausschüsse. Zunächst wird also etwas lautstark mit entsprechendem Presseecho angekündigt, und dann kriegt man wohl Angst vor der eigenen Courage. Die **Überweisung an die Ausschüsse** ist normalerweise ein Weg, unbequeme Anträge politisch Andersdenkender zu behandeln. Aber so kann man sich auch einmal von eigenen Sprößlingen wenigstens auf Zeit ein bißchen distanzieren.

Wenn wir so verfahren würden, wie ursprünglich vorgeschlagen — der Vorschlag galt noch bis heute morgen —, dann hätten wir erst Ende September in den Ausschüssen beraten können und frühestens im Oktober die Möglichkeit gehabt, hier im Bundesrat festzustellen, daß das erzielte Verhandlungsergebnis unzureichend sei, daß Absprachen zu treffen seien usw.

Nun wird es möglicherweise — ich begrüße das — einen Kompromiß in dieser Frage geben. Ich komme gleich noch einmal darauf zurück.

Die Bundesregierung selbst hat in ihrem veröffentlichten **Kabinettsbeschluß** vom 3. Juli 1984 unter Ziffer 7 ausdrücklich erklärt, sie wolle mit der EG-Kommission und den übrigen Ländern **Gespräche über flankierende Maßnahmen** zur Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge führen und Anfang September — so die Bundesregierung selbst — eine abschließende Entscheidung herbeiführen.

- (B) Nun haben wir uns soeben darauf verständigt, in einer **Sondersitzung des Bundesrates** eventuell am 21. September eine Entscheidung herbeizuführen. Es wurde zwischendurch auch einmal der 14. September genannt. Ich biete an, Herr Bundesinnenminister, falls Ihnen das für eine notwendige Entscheidung der Bundesregierung terminlich besser paßt, daß wir uns Ende August zusammensetzen. Wir sind im Interesse einer schnellstmöglichen Entscheidung durchaus in der Lage, dem nachzukommen, damit nicht etwa der Eindruck entsteht, der Bundesrat wolle wegtauchen und dazu erst nach einer Entscheidung der Bundesregierung nachkartend etwas sagen.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu dem, was häufig in der politischen Debatte als Einwand gegen einen **nationalen Alleingang** angeführt wird. Warum soll man nicht — ich erkläre, auch mit einem gewissen Risiko; aber das zu tragen bin ich bereit — mit einem gewissen Risiko einmal ausloten, wie weit man die Formulierung des **Artikels 36 des EG-Vertrages** dehnen kann und wieweit er Bestand haben kann, wo ja geschrieben steht, daß Regelungen auch aufgrund nationaler Alleinentscheidung zulässig wären, wenn die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gefährdet wäre?

Meine Damen und Herren, wenn wir uns alle darin einig sind, daß das, was unsere Kraftfahrzeuge herausblasen, wirklich eine ernste Gefährdung von Gesundheit und Umwelt, von Tier, Wald und Pflanzen darstellt, warum machen wir das nicht einmal deutlich?

Ich wage den Vergleich: Wenn wir uns schon mit Bezug auf diesen Artikel — Lebensmittel-, Gesund-

heitsschutz — alle einig sind, und dabei geht keiner von der Fahne, ein Verfahren mit hohem Risiko vor dem **Europäischen Gerichtshof** in der Frage der Reinhaltung des deutschen Bieres zu führen, warum gehen wir dann eigentlich dieses Prozeßrisiko bei der Abgasentgiftung der Kraftfahrzeuge nicht ein? Worin liegt denn wohl ein geringeres Risiko?

Ich spreche mich ausdrücklich dafür aus, die **verschärften Abgaswerte** ab 1. Januar 1986 für alle in der Bundesrepublik zuzulassenden Fahrzeuge vorzuschreiben, also **auch für Importfahrzeuge**. Wer von einem Verstoß gegen EG-Recht spricht, der muß sich nämlich auch fragen lassen, auf welcher Seite des Tisches er denn vor zwei Wochen gesessen hat, als hier im Bundesrat von einer Mehrheit die berühmten Bauern-Milliarden unter eindeutigen **Verstoß gegen EG-Recht** beschlossen worden sind. Das ist doch auch nur politisch nachgebessert worden und war damals nach übereinstimmender Meinung aller Betroffenen ein eklatanter Verstoß gegen geltendes EG-Recht! Lassen wir doch nicht immer unterschiedliche Maßstäbe für die Auslegung von EG-Recht gelten, je nachdem, ob es einem — je nach Interessentengruppe — in den Kram paßt oder nicht!

Wir sind mit Baden-Württemberg, wenn nötig — wir wollen es gern vermeiden —, auch für einen nationalen Alleingang; denn nur so, meine Damen und Herren, können wir den Markt und die Arbeitsplätze auch in der deutschen Automobilindustrie schützen. Wo bleiben wir denn, wenn wir Auflagen in bezug auf verschärften Umweltschutz nur für deutsche Hersteller erlassen, die ausländischen Hersteller davon jedoch über viele Jahre freistellen und möglicherweise — je nachdem, welches Ergebnis bei der Finanzierungs- und Subventionsentscheidung herauskommt — dann auch noch Subventionen für ausländische Pkws in der Bundesrepublik zahlen? Kann das im gemeinsamen Interesse liegen? — Ich glaube nicht.

Aus diesem Grunde werden wir auch den **Antrag des Landes Bayern** — Tagesordnungspunkt 40 —, der sich für eine unverbindliche, freiwillige Maßnahme ausspricht, nicht unterstützen. Das gleiche gilt für den **Antrag Niedersachsens**, der mich ein bißchen an die Methode erinnert: Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß!

Wir wollen die Wirtschaft sicherlich nicht gängeln; aber wir müssen ihr auch einmal konkret sagen, wo es lang geht und was der Staat in dieser Frage für notwendig hält. Wir müssen doch Klarheit schaffen, wenn wir Investitionsbereitschaft wecken wollen. Das gilt ganz besonders auch für die Mineralölwirtschaft und für das Tankstellengewerbe. Für einen mittelständischen Tankstellenbesitzer wäre es doch betriebswirtschaftlich nicht vertretbar, heute zu investieren, wenn er nicht weiß, ob es morgen bundesweit eine Million oder nur einige hundert Nachfrager nach bleifreiem Benzin gibt.

Zur Zeit soll es ganze 15 Tankstellen mit bleifreiem Benzin geben; 15 weitere seien im Bau. Welcher Autofahrer, welcher Investor, vor allem im klein- und mittelbetrieblichen Bereich, kann sich

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) denn bei dieser Versorgungsstruktur und bei dieser uneinheitlichen Lösung auf das **Risiko „umweltfreundliches Auto“** einlassen, wofür er ja bekanntlich — alle Untersuchungen zeigen das — im Grunde genommen ist?

Nordrhein-Westfalen hat nun gestern gemeinsam mit Bremen, Hamburg und Hessen einen eigenen Antrag eingebracht. Wir bekennen freimütig — ich komme auf Ihren Zwischenruf zurück, Herr Ministerpräsident —, daß wir die Formulierungen — mit Ausnahme der Ziffer 4 — aus dem Antrag Baden-Württembergs wörtlich übernommen haben. Auch die Ziffer 4 in dieser Vorlage weicht ja in der Sache eigentlich nur unwesentlich ab. Damit müßten eigentlich beide Anträge in der Sache konsensfähig sein. Warum also dieser etwas ungewöhnliche Schritt des fast identischen 4-Länder-Antrages?

Wir haben, als wir heute morgen in die Beratung gingen, darin die einzige Chance gesehen, die der Minderheit in diesem Hause nach der Geschäftsordnung zusteht, eine **Entscheidung in der Sache** herbeizuführen, weil uns bekannt war, daß die Ausschußüberweisung im Vordergrund stehen sollte. Nur mit Hilfe eines eigenen Antrages wäre es uns gelungen, das zu erzwingen, weil uns nämlich die angekündigte Ausschußüberweisung überflüssig erscheint. Wir halten die Sache für ausdiskutiert und eine Entscheidung für möglich. Es geht hier nicht um Vorlagen mit vielen Paragraphen, an denen unsere Fachbeamten noch groß herumbasteln und einige Halbsätze umformulieren müßten.

- (B) Abschließend nenne ich für die **Notwendigkeit einer sehr schnellen Entscheidung** noch einen Kronzeugen, und zwar den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, der gestern in einem Telegramm an den Präsidenten des Bundesrates folgendes geschrieben hat:

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Als Präsidenten des Bundesrates bitte ich Sie im Namen des Deutschen Waldbesitzerverbandes dringend, die zwingende Einführung der US-Abgaswerte bei Kfz-Neuzulassungen ab 1. 1. 1986 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich zu verfolgen. Ein stillschweigender Verzicht aus Angst vor EG-rechtlichen Auswirkungen hat verheerende Folgen für die Glaubwürdigkeit der unverzichtbaren deutschen Luftreinhaltepolitik zur Rettung der Wälder.

Mit freundlichen Grüßen

Diesen freundlichen Grüßen kann ich mich nur anschließen.

Wie gesagt, ich biete an, daß wir auch noch vor dem heute morgen ins Auge gefaßten Termin 21. September eine Sondersitzung des Bundesrates einberufen, um dann eine Entscheidung in dieser so wichtigen Sache treffen zu können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Ministerpräsident Späth.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Ei-

ner, ich will zu Ihren Ausführungen nur einige wenige Anmerkungen machen. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, daß man sich in Vorwahlkampfzeiten furchtbar schwertut, eine sachliche Frage sachlich zu beantworten. (C)

Wenn Sie hier vortragen, das, was ich gesagt habe, sei eine Rüge oder gar eine Ohrfeige für die Bundesregierung, dann weiß ich nicht, unter welchen Gesichtspunkten Sie diese Sachfrage hier diskutieren wollen. Für uns ist das keine Ohrfeige für die Bundesregierung, sondern eine Unterstützung insbesondere der Position des Bundesinnenministers, um das einmal ganz klar zu sagen.

Zweitens. Ich wollte diese Sache ganz ohne jede Polemik hier abhandeln. Dies ist nach Ihren Ausführungen jedoch nicht mehr möglich. Dreizehn Jahre haben Sie in Bonn in der politischen Verantwortung alles verschlafen, was zum Umweltschutz gehört, aber auch wirklich alles. Sie haben keinen einzigen EG-Verstoß unternommen. Auf dem **Stuttgarter Gipfel** haben die Spitzen der EG zum ersten Mal über Umweltpolitik geredet. Sie haben alles verschlafen, was hätte getan werden müssen. Als 1975 die Japaner das bleifreie Benzin eingeführt haben, hätte der damaligen Bundesregierung irgend etwas aufgehen können. — Null! Nach 13 Jahren kommen Sie nun und halten hier Vorträge über das, was die jetzige Bundesregierung versäumt habe. Die jetzige Bundesregierung hat nach ihrem Amtsantritt angefangen, das Umweltschutzthema aufzunehmen und zunächst einmal Ihre Schubladen leerräumen, indem sie gesagt hat: „Es gibt ja schon etwas; dann machen wir das doch endlich einmal!“ Ich finde Ihre Argumente einfach hilflos und deshalb aggressiv. Das ist ja meistens so. Meine Kinder sind immer besonders aggressiv, wenn sie argumentativ nicht stark sind. (D)

(Gobrecht [Hamburg]: Das merkt man auch bei Ihnen!)

— Lassen Sie mich doch einmal einen polemischen Ton anschlagen; denn ich muß doch zeigen, daß ich das noch nicht verlernt habe! — Deshalb meine ich: Das führt überhaupt nicht weiter.

Jetzt komme ich zu Ihrem Zeitargument, zu der Frage, ob Sie jetzt in der Sommerpause, wo niemand erreichbar ist, einen Beschluß fassen oder noch einmal alles abklären und abklopfen. Dabei geht es nicht um Halbsätze, sondern es geht z. B. um eine fachliche Auseinandersetzung darüber, wie wir das in der EG zusammenbringen können. Polemik in der EG hilft überhaupt nichts. Wenn Sie den Franzosen und den Italienern so begegnen, wie Sie es hier gerade getan haben, kann das allerdings, meine ich, zu anderen Problemen führen. Die Arbeitnehmer in Baden-Württemberg sind vom **Export nach Frankreich** abhängig. Deshalb nehme ich es nicht auf die leichte Schulter, wie die Franzosen auf unsere Entscheidungen reagieren. Aber ich kann ihnen doch ein Angebot machen. Ich kann sagen: „Wir beschließen die Vorschriften für eure Autos ein bißchen später“, statt auch noch deren Auto zu subventionieren. Unsere Handelsbilanz gegenüber Frankreich weist einen Milliardenüberschuß auf, und wir sind froh darüber, daß in Baden-

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

(A) Württemberg Arbeitsplätze durch die EG-Verbindung mit Frankreich und Italien gesichert werden.

Ich kann nur warnen vor jeder Polemik gegenüber unseren ausländischen Partnern, wenn es um die Sicherung unserer Arbeitsplätze und unseres Handels geht. Es ist viel zu einseitig gesehen, wenn Sie sich hier hinstellen und sagen, wir subventionierten auch noch ausländische Autos. — Nein, ich bin der Meinung, wir müssen unseren Partnern, wenn wir eine Einigung erreichen wollen, vielleicht gewisse Zugeständnisse machen. Ich halte das sogar für möglich. Ich habe vorhin ein Beispiel erwähnt. Wenn wir 10 % Autos aus der EG im Bestand haben, dann kommt vielleicht 1 % jährlich hinzu. Wenn wir dafür eine andere Terminierung vorsehen, dann können wir mit unseren Nachbarn vielleicht sogar ein Stück des Weges gemeinsam gehen, indem sie den deutschen Markt als Pilotprojekt betrachten.

Lassen Sie uns bitte nicht den Versuch machen, die Probleme mit Gewaltmethoden zu lösen. Wenn wir in der Sache Erfolg haben, bin ich bereit, im Ausschuß noch einmal über alle Fragen im einzelnen zu reden. Es gibt natürlich Leute, die lieber einen Gewaltakt vollziehen wollen. Ich hatte heute morgen den Eindruck — vielleicht wollen Sie das auch noch hören —, daß es Ihnen überhaupt nicht um die Sache ging. Sonst hätten Sie ja vor uns hier einen Antrag einreichen können. Deshalb haben Sie auch auf die Zeitungen verwiesen. Ihnen ist aufgegangen, daß Sie bei dieser Aktion etwas verschlafen haben. Daraufhin haben Sie den baden-württembergischen Antrag abgeschrieben und gesagt: „Jetzt kriegen die untereinander Streit; dann machen wir einen Gewaltakt; deshalb muß Baden-Württemberg mit uns stimmen, was ein Sieg für uns wäre; in vier Wochen ist Kommunalwahl, was danach geschieht, werden wir sehen.“

(B) Ich meine, wer hier ehrlich diese Arbeit machen will, der sollte so nüchtern an die Sache herangehen, wie wir das jetzt wahrscheinlich mit Blick auf einen möglichen Termin im September tun.

Es tut mir leid. Ich hätte es beim ersten Teil meiner Rede belassen; aber Ihre Rede hat mich zu diesem zweiten Teil herausgefordert.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Geil.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Entscheidung der Bundesregierung vom 21. Juli 1983**, umweltverträgliche Kraftfahrzeuge zum 1. Januar 1986 einzuführen, wird zu Recht als eine der wichtigsten Entscheidungen im Kampf gegen die Schadstoffbelastung der Luft angesehen; denn diese Entscheidung der Bundesregierung begründet eine Voraussetzung für wirksame Maßnahmen gegen die dramatischen Waldschäden, gegen die Belastungen des Naturhaushalts und des Menschen, da sie bei den Verursachern anknüpft.

Die Öffentlichkeit in Deutschland, aber auch alle Verantwortlichen in den Bundesländern haben sich in seltener Einmütigkeit hinter diesen Beschluß der

Bundesregierung gestellt. Dies gilt für Rheinland-Pfalz ohne Einschränkungen auch weiterhin. Es muß bei dem Datum 1. Januar 1986 bleiben. (C)

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Einert hat Herr Ministerpräsident Späth an und für sich schon alles Notwendige gesagt. Ich möchte eigentlich nur ergänzen, Herr Kollege Einert: Ihr Antrag unterscheidet sich schlicht und einfach nur in einem einzigen Punkt. Es fällt Ihnen schwer, und Sie konnten sich nicht dazu veranlaßt sehen, die Entscheidung der Bundesregierung zu begrüßen. Deswegen haben Sie in diesem Teilbereich eine andere Formulierung gewählt. Ich bin sicher, bis zur Beratung im Ausschuß im September werden wir uns auch darin mit Ihnen einig sein. Auch Sie werden diese Entscheidung dann begrüßen, weil sie nämlich richtig war.

Es war von vornherein klar, daß der Beschluß der Bundesregierung schon wegen der zu erwartenden Konsequenzen für die Halter und Hersteller der Kraftfahrzeuge viel Durchsetzungskraft und wegen seiner europaweiten Tragweite wohl auch Bereitschaft zum Risiko verlangte.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland konnte die Bundesregierung ihr Vorhaben faktisch durchsetzen: Die **technischen Voraussetzungen** werden von den Automobilproduzenten, von der Mineralölindustrie und der Zuliefererwirtschaft **rechtzeitig erfüllt** werden können, sicherlich mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten — wer wollte dies leugnen? — und sicherlich auch mit dem Einsatz erheblicher finanzieller Mittel. (D)

Es ist allerdings wenig hilfreich — auch dies will ich heute morgen sagen —, wenn gerade gegenwärtig sehr tendenziöse Schätzungen über angeblich ungewöhnlich hohe Kosten beim Kauf und beim Betrieb des umweltfreundlichen Autos in Umlauf gebracht werden. Diese Schätzungen unterscheiden sich augenfällig von den Festlegungen und Feststellungen der Automobilindustrie. Ich glaube, dies sind dann die seriöseren Aussagen.

Solche Schätzungen müssen die Käufer verunsichern. Dies wird auch unsere Partner in der Europäischen Gemeinschaft mit zusätzlichen Argumenten gegen aus ihrer Sicht zu kurze **Übergangsfristen** ausstatten. Was wir jetzt brauchen, sind nicht negative, sondern positive Anreize. Insofern begrüßen wir mit dem antragstellenden Land, daß die Bundesregierung am 3. Juli 1984 konkrete Entscheidungen getroffen hat, so daß sich umweltfreundlicheres Verhalten durch entsprechend **niedrigere Kfz- und Mineralölsteuer** direkt für den einzelnen Bürger auszahlen kann. Es muß sichergestellt werden, daß das umweltverträglichere Auto nicht teurer ist als das Auto ohne derartige Vorkehrungen.

Innerhalb der EG-Länder besteht eine sehr **unterschiedliche Interessenlage**. Deshalb fehlt bis zur Stunde bei unseren Partnern der gleiche nachdrückliche Wille zur Umweltentlastung im Automobilbereich. Die **Ausgangsbedingungen** sind sicherlich auch sehr **verschieden**: Unterschiedliche Schadstoffbelastungen infolge anderer meteorologischer Standortverhältnisse, höhere Kostenauswirkungen

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) kungen in den kleineren Hubraumklassen und andere Fakten mehr begründen dies.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung ist der festen Überzeugung, daß die außerordentlich unbefriedigenden **Übergangsvorschriften der EG** den erklärten Willen der Bundesregierung zu einer durchgreifenden Schadstoffentlastung im Automobilverkehr nicht mindern dürfen.

Fest steht: Die Bundesregierung kann sich mit der bisher erreichten **Realisierungs- und Terminplanung der EG** über die stufenweise Einführung verschärfter Emissionsgrenzwerte und bleifreien Benzins von 1989 bis 1995 nicht zufriedengeben. Es darf indes nicht übersehen werden, Herr Kollege Einert, daß ohne den Beschluß der Bundesregierung vom 21. Juli 1983 auch dieser Zwischenstand — mehr ist das doch wohl im Augenblick nicht — nicht erreicht worden wäre. Die Bundesregierung wird weiterhin verhandeln müssen. Sie wird sich dabei auf den unterstützenden Rat der Länder verlassen können.

Für die Umwelt unseres Landes steht nach meiner Auffassung außerordentlich viel auf dem Spiel. Ich verlasse mich darauf, daß sich die Bundesrepublik Deutschland durchsetzt — ich hoffe dies —, ohne daß es einer unmittelbaren Verknüpfung mit dem Ausgabenbedarf der EG-Haushalte 1984 und 1985 bedarf. Wir sind durchaus bereit, die besonderen Gegebenheiten in den anderen Mitgliedstaaten zu respektieren. Umgekehrt muß aber genauso gelten, daß die besonderen Verhältnisse der Bundesrepublik ihre Berücksichtigung fordern. Die Bundesregierung muß dies durch entsprechende Fakten untermauern; denn wir sind nun einmal umgeben von Nachbarländern mit hoher **industrieller Verdichtung** und — wenn wir nach Osten schauen — völlig fehlenden oder zumindest äußerst unterentwickelten **Schadstoff-Rückhaltetechniken**. Wir sind voll einbezogen in den großräumigen **Transport der Schadstoffe**. Unser Land erfährt in seinen ökologischen Ressourcen seit einigen Jahren drastische, gravierende Schäden, die sofortiges Handeln unausweichlich machen. Dies kann, dies muß — darin stimme ich mit Ihnen, Herr Kollege Einert, überein — ein klassischer Anwendungsfall für den **Artikel 36 des EWG-Vertrages** sein. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren: Die Bestimmungen zur Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten stehen solchen Regelungen nicht entgegen, „die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt sind“.

Der Schutz unserer Wälder und darüber hinaus des gesamten Naturhaushalts, sicherlich aber Besorgnisse über die direkte Beeinträchtigung auch der Gesundheit des Menschen machen die Schadstoffreduzierung der Luft zu einem derartigen Ausnahmefall. Bei allen erstmalig in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeugen muß daher auch ein **eigenständiges Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland** möglich sein, wenn intensive Gespräche mit unseren Partner in der EG nicht zu einem Erfolg führen. Kompromisse zu Lasten von Natur, Umwelt und Menschen in der Bundesrepublik

Deutschland können jedoch auf Dauer nicht hingenommen werden, zumal dann, wenn die technischen Möglichkeiten unzweifelhaft vorhanden sind. (C)

Die Bundesregierung würde unter Hinweis auf Artikel 36 deutlich machen, daß sie Lösungen anstrebt, die im Einklang mit den auch für uns verbindlichen **Regelungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** stehen. Am Rande sei bemerkt, daß dieses Schutzinteresse eine Dimension hat, die über andere mögliche Anwendungsfälle des Artikels 36 des EWG-Vertrages weit hinausreicht.

Die Bundesregierung hat durch ihren Beschluß vom 3. Juli 1984 unter Beweis gestellt, daß sie das einmal gefaßte Vorhaben auch im eigenen Land nachdrücklich vorantreibt. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung begrüßt die Einführung möglichst massiver **Anreize für umweltverträglichere Automobile**, um damit die Kaufentscheidungen breiter Bevölkerungskreise wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Bevölkerung erwartet, daß die von der Bundesregierung gefällten richtigen Entscheidungen auch konsequent umgesetzt werden und daß es bei dem Termin 1. Januar 1986 bleibt.

Wir sind damit einverstanden, daß alle vorliegenden Anträge bis zum September in den Ausschüssen zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefügt werden.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Einert. (D)

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur vier Anmerkungen zu einigen Bemerkungen von Herrn Ministerpräsidenten Späth machen. — Herr Ministerpräsident, wenn wir uns im Laufe der Zeit besser kennengelernt haben, werden Sie sicherlich auch eine manchmal scharfe und eindeutige politische Sprache von mir weder als Ausdruck von Aggressivität noch von Hilflosigkeit interpretieren. Von daher gesehen sollten wir uns darüber sehr schnell verständigen.

Was die Frage der Vergangenheitsbewältigung der letzten Jahre angeht, so habe ich nicht die Absicht, dazu etwas zu sagen. Da ich hier jedoch noch relativ jung im Amt bin, bin ich der Sache einmal nachgegangen. Es gab in früheren Jahren eine ganze Menge von Initiativen aus dem Bereich des Umweltschutzes. Ich erinnere an diejenigen des Landes Hessen und anderer Länder. Zu den begründenden Ablehnern solcher Initiativen hat sehr häufig auch der baden-württembergische Ministerpräsident gehört.

(Zuruf Gobrecht [Hamburg])

Das muß einmal ganz deutlich gesagt werden. Was Umweltschutz und seine Verhinderung angeht, so sollten sich alle einmal an ihre eigene Nase packen und nicht nur auf die anderen zeigen.

Die Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Frage des Betriebens von Kraftfahrzeugen mit bleifreiem Benzin ist seit längerem klar. Ich habe sie

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) für die Landesregierung auch hier bereits mehrfach wörtlich zum Ausdruck gebracht. Die Haltung unserer Landesregierung hat sich also nicht erst gestern oder heute herauskristallisiert.

Eine dritte Bemerkung. Was den von mir angesprochenen Zeitfahrplan angeht, so hatten wir uns heute morgen — und ich stehe dazu — eigentlich auf eine Sondersitzung des Bundesrates am 21. September verständigt. In der Zwischenzeit ist mir signalisiert worden, daß der Herr Bundesinnenminister wegen der anstehenden Entscheidung der Bundesregierung auf einen Termin noch vor dem 21. September Wert legt. Daraufhin habe ich hier ausgeführt, daß ich dazu auch im August bereit bin. Nur: Was von heute bis Ende August, bis wir uns hier erneut zusammensetzen, zumal da wir alle am Wochenende in Urlaub gehen, eigentlich noch passieren soll, weiß ich nicht. Daher bleibe ich bei meiner Schlußfolgerung, daß die Sache im Grunde heute entscheidungsreif ist.

Meine vierte und letzte Bemerkung. Herr Ministerpräsident Späth, ich wiederhole es: Der Antrag Nordrhein-Westfalens und der übrigen A-Länder war eine Krücke, um die **Entscheidung in der Sache** zu ermöglichen, wenn es geht, sogar zu erzwingen. Ich biete Ihnen einen noch weitergehenden Schritt an. Wenn Sie heute erklären, über Ihren Antrag sollte in der Sache entschieden werden, sind wir sogar bereit, unseren Antrag zurückzuziehen und heute für den Ihrigen zu stimmen.

- (B) **Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Staatsminister Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur noch eine Bemerkung zu Ihren Ausführungen, Herr Kollege Einert. Wenn zur selben Sache vier Anträge mit unterschiedlichem Wortlaut vorliegen, dann sehe ich überhaupt keine Möglichkeit, hier ohne Zwischenschaltung einer Ausschußberatung zu einem Beschluß zu kommen. Aber die Angelegenheit ist ja nun entschieden; man sollte es bei dieser Entscheidung belassen.

Luftverunreinigungen, meine Damen und Herren, sind mit großer Wahrscheinlichkeit eine der Ursachen für die erheblichen **Waldschäden** in der Bundesrepublik, mit Sicherheit die Ursache umfangreicher **Materialschäden** und möglicherweise auch für manche **Krankheiten**. Stickstoffoxide und Kohlenwasserstoffe spielen dabei eine wichtige Rolle.

65 % der in Bayern emittierten Stickstoffoxide und mehr als 40 % der Kohlenwasserstoffe stammen von den Kraftfahrzeugen. Daraus kann jeder ersehen, wie dringend notwendig die umgehende Einführung des abgasarmen Kraftfahrzeugs ist.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt deshalb nochmals nachdrücklich den bereits vor einem Jahr gefaßten Beschluß der Bundesregierung, zum 1. Januar 1986 das abgasarme Kraftfahrzeug einzuführen. Wir halten es für richtig, daß die Bundesregierung trotz der zahlreichen Widerstände an diesem Termin festhält. Wir müssen weiterhin eine **EG-**

einheitliche Lösung anstreben. Luftverschmutzungen (C) kennen keine nationalen Grenzen.

Um so mehr sind wir deshalb von den bisherigen Vorschlägen der EG-Kommission enttäuscht. Wir halten die von der Kommission vorgesehenen Termine für die stufenweise Einführung verschärfter Emissionsgrenzwerte und von bleifreiem Benzin für absolut unzureichend und im Hinblick auf das Ausmaß der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schäden für nicht zu verantworten.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten und in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf einer **verbindlichen Einführung der verschärften Abgasgrenzwerte zum 1. Januar 1986** zu bestehen.

Die deutsche Bevölkerung hat gerade im Jahr der Europawahlen von der Europäischen Gemeinschaft mehr Verständnis für unsere dringenden Anliegen erwartet. Die Bundesrepublik kann auf eine unendlich lange Liste von Leistungen für die europäische Einigung verweisen. Deshalb sehen wir zwischen der Bereitschaft der anderen EG-Mitgliedstaaten und der Bereitschaft der Bundesrepublik, zur Deckung der EG-Haushalte 1984 und 1985 beizutragen, einen unmittelbaren Zusammenhang.

Wir müssen auch alles tun, damit in der Bevölkerung nicht der fatale Eindruck entsteht, die EG verhindere wirksame Maßnahmen zur Vermeidung beträchtlicher volkswirtschaftlicher Schäden, vor allem zum Schutz des deutschen Waldes. (D)

Dennoch halten wir einen **nationalen Alleingang**, ab 1. Januar 1986 nur noch abgasarme Kraftfahrzeuge zuzulassen, für **problematisch**. Wir müssen uns darüber im klaren sein: Ein nationaler Alleingang in diese Richtung hätte unübersehbare **Folgen für den deutschen Export** in die EG-Länder, vor allem nach Frankreich, Italien und Großbritannien, von seinen **Auswirkungen auf die Beschäftigung**, vom **Rückschlag für die europäische Einigung** erst gar nicht zu reden.

Wenn wir trotz erneuter harter Verhandlungen mit der EG die verbindliche Einführung des abgasarmen Autos zum 1. Januar 1986 nicht erreichen können, dann sind wir der Auffassung, daß in der Freiwilligkeitsphase alle Möglichkeiten für finanzielle Anreize zur raschen Einführung des umweltfreundlichen Autos ausgeschöpft werden müssen.

Auch die Bayerische Staatsregierung begrüßt die Beschlüsse der Bundesregierung vom 3. Juli 1984, die **Mineralöl-** und die **Kraftfahrzeugsteuer** als **Steuerungsinstrumente** zur Durchsetzung ihrer **umweltpolitischen Ziele**, hier des Kaufes **umweltfreundlicher Autos**, einzusetzen. Positiv werten wir die Bereitschaft der Bundesregierung, **weitere Kaufanreize** für umweltfreundliche Kraftfahrzeuge zu prüfen, wenngleich wir und viele andere erwartet hätten, daß die Bundesregierung bereits am 3. Juli, also noch vor der Sommerpause, diese Frage positiv entschieden hätte. Denn die Automobilindustrie und die Autokäufer wollen endlich wissen, wie es mit dem umweltfreundlichen Auto weiter-

Schmidhuber (Bayern)

- (A) geht. Bei einer weiteren Verzögerung drängender Entscheidungen drohen in der Automobilindustrie finanzielle Belastungen durch Kaufzurückhaltung, die sich sowohl auf die konjunkturelle Entwicklung wie auf die Sicherung der Arbeitsplätze auswirken können. Um sich greifender Attentismus schadet nur.

Wir fordern die Bundesregierung ferner auf, in **Verhandlungen mit der deutschen Automobilindustrie** einzutreten, damit bis zum 1. Januar 1986 eine möglichst große Anzahl von Kraftfahrzeugen mit Abgasreinigungsanlagen ausgestattet und wenigstens alternativ zu den konventionellen Modellen auf den Markt gebracht werden.

Es liegt im deutschen Interesse, nicht nur der Automobilindustrie, sondern auch im Interesse der **Erhaltung der Arbeitsplätze** und der **Fortentwicklung der Technologie**, den Markt für abgasarme Kraftfahrzeuge nicht den Automobilproduzenten aus Fernost zu überlassen.

Zur Einführung des abgasarmen Kraftfahrzeugs liegen dem Plenum zahlreiche Anträge vor. Sie reichen von der Forderung nach einem nationalen Alleingang bis zur Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten während der Freiwilligkeitsphase. Wir sollten versuchen, in den Ausschüssen einen gemeinsamen Nenner zu finden, damit wir unsere Forderung an die Bundesregierung mit um so stärkerem Nachdruck vertreten können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Hasselmann.

(B)

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich für das Land Niedersachsen zu Wort gemeldet, da wir hier erfreulicherweise erkennen können, daß eigentlich alle Länder in der Sache einer Meinung sind und das gleiche wollen.

Was mich etwas betroffen macht, ist eine etwas ungewöhnliche Angriffsart von Herrn Kollegen Einert, die uns in der Sache keinen einzigen Schritt weiterbringt. Diese Art ist deshalb ungewöhnlich, weil sich, Herr Präsident, der Bundesrat eigentlich dadurch auszeichnet, daß auch die engagiertesten Politiker „mit eingebautem Katalysator“ das Wort nehmen und deshalb das meiste Gift schon durch diesen Tatbestand von vornherein als ausgefiltert betrachten dürfen, so daß wir uns hier immer gleich der Sache zuwenden können.

Ich begrüße es, daß Sie, Herr Ministerpräsident Späth, gleich geantwortet haben. Aber ich begrüße es auch, daß alle Anträge an die Ausschüsse überwiesen werden sollen, einfach deshalb, weil das der normale Weg ist, der bei Anträgen einzelner Länder eingeschlagen wird.

Ich möchte hinzufügen, daß ich auch ein bißchen über die Art betroffen bin, in der die Beamten, die in den Ausschüssen tätig sind, angegriffen, zurechtgewiesen und ermahnt werden. Sie leisten nach unseren Erfahrungen entschieden mehr, als nur, wie es hier hieß, „Halbsätze umzubasteln“. Das trifft nach meinem Dafürhalten nicht den Kern und wird der Arbeitsweise der Beamten nicht gerecht.

Schließlich freue ich mich — was ich doch noch einmal bemerken möchte —, daß Äußerungen zu den sogenannten **Bauern-Milliarden** von der rechtlichen Seite her durch meinen Ministerpräsidenten schon in der letzten Sitzung korrigiert worden sind und daß das auch draußen im Lande entsprechend registriert worden ist.

(C)

Letztlich wollte ich gern darauf hinweisen, daß in unserem Land ein großes Automobilwerk Fahrzeuge produziert, die der Normalbürger bezahlen muß. Wenn wir einen Antrag stellen, Herr Kollege Einert, dann ist das kein Antrag unter der Überschrift: „Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß!“

Ich glaube, daß wir einen Anspruch darauf haben, gerade im Hinblick auf die dort produzierten Fahrzeuge in den Ausschüssen darauf hinzuweisen, was eine Verteuerung und was **Stand der Technik** bedeutet. Das war zu einfach gesagt, weil wir nicht genau übersehen können, was eigentlich Stand der Technik ist. Deshalb sind wir dankbar dafür, daß in den Ausschüssen gerade über diese Fragen noch einmal beraten werden kann.

Mein Ministerpräsident hat mich beauftragt, mitzuteilen, daß wir durchaus bereit sind, auch vor dem 21. September zu einer Sondersitzung des Bundesrates zusammenzukommen, um diese wichtige Frage möglichst rasch einer für alle vertretbaren und einheitlichen Lösung zuführen zu können.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Ich darf mir den Hinweis erlauben, daß zu diesem Punkt noch drei und zu den folgenden Punkten noch zwölf Wortmeldungen vorliegen.

(D)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Börner.

Börner (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, die Kontroverse, die sich vorhin hier ergeben hat, zu vertiefen, sondern ich möchte noch einmal — wie schon im Vorjahr — aus der Sicht eines Landes sprechen, in dem jeder sechste Arbeitsplatz vom Automobil abhängig ist und 42% seiner Fläche bewaldet sind. Aus der Sicht des Landes Hessen brauchen wir in der in Rede stehenden Frage **schnelle Entscheidungen**, und zwar in doppelter Hinsicht.

Erstens. Die **Waldschäden**, die durch die Abfallprodukte des Automobilverkehrs mitverursacht werden, nehmen in bedrohlicher Weise zu. Seit unserer letzten Diskussion im vergangenen Jahr haben sich hier entsprechende Feststellungen ergeben, die uns alle tief beunruhigen müssen.

Zweitens. Die **Automobilindustrie** braucht eine klare Linie für ihre zukünftigen Produktionen. Das hängt auch mit der Sicherheit von Arbeitsplätzen originär zusammen.

Sicherlich ist es richtig, daß es eine Reihe von technischen Problemen gibt, über die noch gesprochen werden kann. Mir ist in dieser Stunde jedoch wichtig, hier deutlich zu erklären, daß wir heute bereit gewesen wären, in der Sache abzustimmen, aber — wenn es dem Gewicht dieses Verfassungsorgans, des Bundesrates, und damit der Sache, um die es geht, auch im nationalen Interesse dient —

Börner (Hessen)

(A) selbstverständlich auch bereit sind, die Vertagung um anderhalb Monate hinzunehmen.

Wir sind, was unsere technisch-politische Meinung betrifft, von dem baden-württembergischen Antrag gar nicht weit entfernt. Ich will, Herr Kollege Späth, im Hinblick auf die Stellungnahme Baden-Württembergs in der vorjährigen Auseinandersetzung nicht nachkarten. Das gehört für mich zur Vergangenheit. Ich glaube, daß wir in der Umweltschutzpolitik wirklich den **nationalen Konsens** brauchen.

Da die Umweltpolitik nicht an Ländergrenzen innerhalb der Bundesrepublik und auch nicht an Ländergrenzen in der Europäischen Gemeinschaft haltmachen kann, wünsche ich allerdings von der Bundesregierung, wenn wir uns zu einem solchen Schritt entschließen, in den auf sie zukommenden weiteren Verhandlungen eine entschiedene Haltung und eine schnelle Festlegung in all den Punkten, die wichtig sind und die in der Debatte hier unter Hinweis auf die technischen Probleme schon eine Rolle gespielt haben.

Das heißt, wir sind um der **Einheitlichkeit des Votums des Bundesrates** willen bereit, in der Sache Raum zu geben — wir haben ja heute morgen ein Gesetz gemeinsam verabschiedet, das auf einem anderen Sachgebiet dieser Einheitlichkeit Rechnung trägt — und auf die eine oder andere Detailforderung zu verzichten, wenn wir davon ausgehen können, daß am 14. oder am 21. September in der nächsten Sitzung des Bundesrates, also in der von uns heute morgen beantragten Sondersitzung, eine Entscheidung zustande kommt, zu der alle stehen und zu deren weiteren Verwirklichung dann auch die deutsche Automobilindustrie beitragen könnte — nicht durch Tatarenmeldungen über die Kosten der einen oder anderen Umweltschutzmaßnahme. Den Herren sei vielmehr ins Stammbuch geschrieben, daß Maßnahmen jetzt — mögen sie auch teurer sein als die gegenwärtigen Produktionskosten eines Autos — immer noch billiger sind als die volkswirtschaftlichen Schäden des Nichtstuns.

Deshalb bin ich für eine schnelle Entscheidung.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Ministerpräsident Dr. Vogel.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beiträge von Herrn Kollegen Börner und Herrn Minister Einert haben mich veranlaßt, mich nochmals zu Wort zu melden. Was Sie gesagt haben, Herr Kollege Börner, scheint mir einigungsfähig zu sein.

Wenn Herr Minister Einert in Nordrhein-Westfalen mit einem ähnlichen Elan bei den **Großfeuerungsanlagen** vorangegangen wäre, hätten wir manche Probleme, die wir noch haben, längst nicht mehr. Ihr Vorgänger Haak hat damals um Verständnis für wirtschaftliche Probleme Ihres Landes geworben und auch gefunden. Sie müssen sich nur, Herr Einert, darüber klar sein: Wer so viel **stille Solidarität in Sachen Kohle** einfordert, der muß bei dem Versuch, kräftig die Muskeln spielen zu lassen, hier in diesem Hause ein bißchen vorsichtiger vor-

gehen. Aber ich will ausdrücklich hinzufügen: Vielleicht müssen Sie sich in den **Stil des Hauses** erst noch ein bißchen einhören, und vielleicht müssen Sie noch ein bißchen üben, um zu erkennen, daß man Reden nicht unbedingt halten muß, nur weil sie am Vortag geschrieben worden sind, daß unter Umständen eine Lage eintreten kann, in der man sie besser nicht hält.

Wenn wir uns zusammensetzen, um bei der Vorbereitung dieser Sitzung einen gemeinsamen Weg zu finden, hat das doch nur dann einen Sinn, wenn wir ihn hinterher auch gemeinsam gehen. Sonst können wir hier ja gleich ein Schlachtfest veranstalten. Und das geht für Sie immer negativ aus.

Meine Damen und Herren, natürlich hätte ich für Rheinland-Pfalz in dem Wettlauf um Anträge nun auch noch einen fünften Antrag einbringen können. Mir wäre auch noch etwas eingefallen, wie ich aus irgendeinem Satz des Kollegen Späth einen anderen hätte machen können, damit es nicht völlig wörtlich abgeschrieben aussieht und mehr Aufmerksamkeit in der Presse findet. Nein, ich glaube, das ist unsinnig.

Richtig ist: Im Kernpunkt der Sache — jedenfalls trifft das für mich zu —, um die es im Antrag von Späth geht, könnten wir heute entscheiden. Aber es ist auch richtig, daß eine **überlegte Entscheidung** besser ist als ein Schnellschuß. Es ist in der Tat richtig, daß es in einer lebensnotwendigen Frage zweckmäßiger ist, sich vorher zusammensetzen, die vier Anträge zu beraten, daraus einen zu machen und mit der Bundesregierung zu sprechen, um dann etwas zu beschließen, was hinterher rechtlich und politisch einer Prüfung standhält.

Wenn das in ein paar Wochen besser als heute geht, entspricht es der guten Tradition dieses Hauses, nicht heute kraftvoll etwas zu beschließen, zu dem wir uns dann zu Hause sagen lassen müssen, daß es nicht geht, sondern eine überlegte Entscheidung zu treffen: am 21. September oder, wenn es gewünscht wird, auch früher. Wir sind ja nicht deswegen, weil jetzt Sommerpause ist, in Sachen Wald auf Wochen handlungsunfähig.

Wir müssen die Sache, wie besprochen, miteinander beraten, statt eines Schnellschusses eine vernünftige Entscheidung treffen und dann hierher zurückkehren, wobei jedermann in der Grundsatzfrage klar ist, daß die Bundesrepublik Deutschland allein vorangehen muß, auch wenn andere diesen Weg nicht gehen. Darüber gibt es überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten.

In dieser Frage könnten wir heute schon entscheiden. Im übrigen aber plädiere ich für die Sondersitzung, in der wir dann eine Entscheidung treffen sollten, wie wir es heute früh einvernehmlich vereinbart haben.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Bundesminister des Innern.

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben durch die Kabinettsbeschlüsse vom 21. Juli und 26. Oktober 1983 die entscheidenden Weichen zur

Bundesminister Dr. Zimmermann

- (A) Einführung des umweltfreundlichen Autos gestellt. Wir waren und sind uns bewußt, daß diese Entscheidungen **Konsequenzen für die Produktions- und Konsumstrukturen sowie für die europäische Zusammenarbeit** haben wie keine andere umweltpolitische Maßnahme vorher. Aber wir wissen auch, daß es **keine Alternative** gibt.

Wir werden daher an diesem Weg festhalten und in der EG mit Nachdruck und unter Ausnutzung aller unserer Verhandlungsmöglichkeiten darauf drängen, daß die Zeitvorstellungen der EG, die heute schon einige Male dargestellt worden sind, korrigiert werden. Wir werden unsere Pilotfunktion in Europa für die Einführung des umweltfreundlichen Autos weiter wahrnehmen und den anderen Mitgliedstaaten demonstrieren, daß das Problem der Autoabgase auch in Europa gelöst werden muß. Andere europäische Staaten, wie Schweden, Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Österreich und Holland, warten darauf, daß wir den ersten Schritt tun.

Wir werden die **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** ändern, und zwar — wie Herr Ministerpräsident Späth mit Recht gesagt hat — nicht mit neuen Werten, sondern mit den US-Abgasgrenzwerten und -testverfahren, an die die deutsche Automobilindustrie bereits gewöhnt ist. Der Entwurf ist fertig. Er regelt alle Details einschließlich der Dauerhaltbarkeit und Hochgeschwindigkeitsfestigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sowie der Gewährleistungspflicht der Hersteller.

- (B) Die **Änderung der Benzinqualitätsangabenverordnung** begründet eine Auszeichnungspflicht für bleifreies Benzin. Die Mineralölwirtschaft weiß, was geschehen muß. Die DIN-Normen sind in einem monatelangen Prozeß ausgehandelt worden. Die Mineralölwirtschaft wird, wie sie uns versichert hat, bleifreies Benzin anbieten.

Wir — Bundesverkehrsminister und -innenminister — werden ein umfassendes Konzept für die Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge vorlegen. Mit einer jährlichen Untersuchung soll auch sichergestellt werden, daß sich das Abgasverhalten der Katalysatorfahrzeuge nicht im Laufe der Zeit verschlechtert.

Unser Ziel, meine Damen und Herren, ist es, so schnell wie möglich ein **Angebot von bleifreiem Benzin an den Autobahntankstellen** — das sind 272 — und damit ein flächendeckendes Netz von Bleifrei-Tankstellen zu erreichen. Hier können sich die vielgeschmähten Multis — die Mineralölwirtschaft ist ja schließlich ein internationaler Zweig — einmal bewähren. Ausreden gibt es nicht!

Für die mittelständischen Tankstellen werden wir zusätzlich etwas tun müssen, und wir werden es tun.

Meine Damen und Herren, wir wollen bleifreies Benzin europaweit; denn niemand wird sich in Deutschland ein Katalysator-Fahrzeug kaufen, wenn er an der Grenze stehenbleiben muß. Das heißt, wir brauchen die anderen europäischen Staaten. Sie müssen mitmachen. Wir haben von einer ganzen Reihe von Staaten — auch von Italien, auch

von der DDR an allen ihren Transitstrecken, auch von Jugoslawien — schon die Zusage, daß sie uns hier nicht im Stich lassen und in ihrem ureigenen Interesse sowie im Interesse des grenzüberschreitenden Tourismus das Nötige rechtzeitig tun werden.

Wenn ich sage, wir brauchen die anderen europäischen Länder, dann zeigt das natürlich auch die Grenzen dessen, was wir allein tun können. Darauf komme ich noch.

Am 3. Juli hat das Bundeskabinett das beschlossene, was Sie kennen: die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Mineralölsteuergesetzes, die Präferenz für Preisgleichheit bei verbleitem und unverbleitem Benzin. Nach meiner Meinung muß aber noch etwas hinzukommen, nämlich ein **Kaufanreiz**, der die Umstellung fördert. Das ist nach meiner Überzeugung **keine Subvention**; es ist eine Sache, die nach dem **Verursacherprinzip** konstruiert ist. Wer umweltschädlich fährt, zahlt mehr. Wer ein umweltfreundliches Auto kaufen möchte, soll eine Vergünstigung erhalten, die dieses Auto nicht teurer, auch nicht billiger, sondern im Preis gleich macht. Diese Sache finanziert sich selbst, und sie ist nach meinen Vorstellungen befristet.

Es ist meine feste Überzeugung, daß eine breite Nachfrage nach umweltfreundlichen Autos mehr durch diesen zusätzlichen finanziellen Anreiz beeinflusst und nur so der Umstellungsnotwendigkeit Rechnung getragen wird.

Jetzt zu den Vorschlägen, die besagen, wir sollten den **EG-politischen Alleingang** wagen und verordnen, daß ab 1. Januar 1986 kein anderes Fahrzeug als eines mit Katalysator zugelassen wird. — Übrigens: Wenn man schon den Artikel 36 zitiert, muß man ihn auch ganz zitieren. Dort ist zwar von der Gesundheit usw. die Rede; aber es heißt darin auch — so endet der Satz —: „... wenn durch andere Maßnahmen nicht etwas erreicht werden kann.“ Das ist eine ziemlich hohe Klippe, wie Sie zugeben werden.

Herr Kollege Späth, wir hatten im Jahre 1982 einen **Exportüberschuß deutscher Automobile** nach Italien, Frankreich und England von über 700 000 Stück — einen Überschuß, d. h. nach Abzug dessen, was die anderen Länder uns geliefert haben — mit einem Gegenwert von über 10 Milliarden DM!

Wir wissen natürlich ganz genau, was geschehen würde, wenn wir ab 1. Januar 1986 in Deutschland nurmehr Fahrzeuge zuließen, die mit Katalysatoren unter Berücksichtigung der US-Grenzwerte ausgestattet sind. Das würde den Import von britischen, französischen und italienischen Fahrzeugen ab diesem Zeitpunkt — darüber gibt es gar keinen Zweifel — verhindern, weil diese Länder nicht in der Lage sind, solche Autos zu liefern. Sie würden ihrerseits mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zweierlei tun: uns erstens bei der EG verklagen und zweitens unsere Fahrzeuge nicht mehr hereinlassen, was eine Einbuße von 10 Milliarden DM und von über 20% des Produktionswertes der deutschen Automobilindustrie bedeuten würde. Das muß man hier

Bundesminister Dr. Zimmermann

(A) auch einmal für die weitere Diskussion des Bundesrates im September einführen. Um diese Klippen zu umschiffen, setzen wir auf die **Freiwilligkeit**.

Ich begrüße die Initiative der Bundesländer, die die Einführung des umweltfreundlichen Fahrzeugs und die Verhandlungsposition der Bundesregierung in Brüssel ja ausgesprochen stützen. Mir sind auch die sehr weitgehenden Vorschläge recht. Ich schließe ihre Verwirklichung nicht für alle Zeit aus.

Die **Automobilindustrie**, die sich zunächst einmal außerordentlich restriktiv — das ist ein mildes Wort — verhalten hat, die dann eine Fülle von Tataberichten in die Welt gesetzt hat, die ihre Lobby Tausende von Zeilen pro Woche hat schreiben lassen — die Artikel waren meistens auf den ersten Blick erkennbar —, hat — das ist mein Eindruck — gemerkt, daß sie ein bißchen zu weit gegangen ist, und ihr Widerstand schwindet.

Heute können Sie in den Zeitungen lesen, daß ein Werk, das noch vor einem halben Jahr zu mir gesagt hat, es sei überhaupt nicht in der Lage, Autos mit Katalysator herzustellen, inzwischen erklärt hat, in jeder Modellreihe werde es ein solches Modell herstellen. Die anderen haben das schon früher angekündigt. Sie sagen jetzt, daß sie 1986 bereits die doppelte Anzahl von Typen anbieten können, als sie noch vor einem Jahr erklärt haben. Also ich glaube, wir sind hier auf einem richtigen Wege.

(B) Um die Gefahren in Europa, von denen ich sprach, abzuwenden, hat sich die Bundesregierung zunächst für ein **marktwirtschaftliches Konzept** entschieden: mit kräftigen Nachfrageimpulsen und kombiniert mit einem breiten Angebot der Automobilindustrie.

Der Bürger will das umweltfreundliche Auto. Davon sind wir alle überzeugt. Und deswegen können wir wohl auch sicher sein, daß sich das umweltfreundliche Auto durchsetzen wird. Der **Alleingang** sollte das **letzte denkbare Mittel** sein; aber ausschließen will ich ihn heute ausdrücklich nicht. Ich hoffe nicht, daß er sich als notwendig erweist; aber ausschließen will ich ihn nicht.

Wie gesagt, meine Damen und Herren des Bundesrates, ich bin Ihnen dankbar. Hier herrscht ja in der Sache doch eine große **Übereinstimmung**, eine Übereinstimmung, die die Bundesregierung begrüßt. Herr Präsident, selbstverständlich wollen wir dem Bundesrat nicht zuvorkommen. Nur, wenn das Bundeskabinett vor 14 Tagen in der Sache schon entschieden hätte, was ja beinahe der Fall gewesen wäre, dann hätten Sie diese Möglichkeit nicht mehr. Aber das war eben nicht der Fall. Ich wäre, was die Sondersitzung des Bundesrates betrifft, für einen möglichst frühen Termin im September dankbar, weil das Bundeskabinett sich festgelegt hat, in der ersten Septemberwoche zu entscheiden. Wir werden das natürlich nicht tun, sondern auf den Bundesrat Rücksicht nehmen. Aber es sollte bitte gewährleistet sein, daß der formelle erste Durchgang am 5. Oktober stattfindet. Wir dürfen im Interesse aller Beteiligten nicht weitere Zeit verlieren. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

(C) Wir sind übereingekommen, heute alle vier Entschließungsanträge zur weiteren Beratung den Ausschüssen zuzuweisen, um — wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe — zu einer **gemeinsamen Entschließung des Bundesrates** auf der Grundlage der vorliegenden Formulierungen zu kommen.

Jetzt müssen wir eine Frage klären: Soll die Sondersitzung des Bundesrates am 14. September stattfinden, oder genügt der 21. September? Die Bundesregierung hat recht, wenn sie uns gegenüber den Wunsch ausdrückt — mit dem Ziel, ihren Zeitplan einzuhalten —, den ersten Durchgang für die von ihr geplanten Maßnahmen im Bundesrat am 5. Oktober herbeizuführen. Betrachten wir also den Termin 5. Oktober als einen auch von uns im Interesse der Sache gebilligten Termin, zu dessen Einhaltung wir uns verpflichten! Welchen Zeitraum brauchen wir, um den notwendigen Vorlauf für die Sondersitzung des Bundesrates einhalten zu können? — Die Überlegungen führen wohl mehr zu dem Termin 14. September als zum Termin 21. September.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Geht es noch etwas früher, vor dem 14. September?)

— Das stößt auf neue große Schwierigkeiten. Sie haben wahrscheinlich Landtagssitzung? — Läßt sich die Landtagssitzung auf den Nachmittag verlegen?

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Ich will den ganzen Vorgang nicht aufhalten!)

(D) — An sich ist eine Landtagssitzung nicht im Gregorianischen Kalender als fester Feiertag vorgesehen.

(Heiterkeit — Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Obwohl das eine gute Sache wäre!)

— Dann wäre der Föderalismus schon früher entstanden.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Ja, wenn es denn am 14. September sein muß!)

— Ich glaube, wir haben einen Konsensus: 14. September Sondersitzung ausschließlich mit diesen Themen. Dabei können wir wohl — auch im Interesse der anderen Termine, zu deren Wahrnehmung sich manche anscheinend schon verpflichtet haben — davon ausgehen, daß diese Sitzung, wenn die Ausschüßberatungen zu einer gemeinsamen Formulierung führen, nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dann ist die Erwartung des Bundesrates erfüllt, daß die Bundesregierung ihre endgültigen Entscheidungen erst nach dieser Sitzung des Bundesrates trifft.

Ich weise also die vier Entschließungsanträge zu: dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** als federführendem Ausschuß, dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Verkehr und Post** und dem **Wirtschaftsausschuß** als mitberatenden Ausschüssen. — Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 14 auf:

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung der Bundesärzteordnung** (Drucksache 264/84).

Die Berichterstattung hat Frau Minister Dr. Scheurlen übernommen.

Frau Dr. Scheurlen (Saarland Berichterstatter), Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die ärztliche Ausbildung neu zu ordnen.

Schwerpunkt der vorgesehenen Änderung der Bundesärzteordnung ist die **Einführung einer zusätzlichen Praxisphase vor der Approbation** als Arzt. Die Überlegungen zur Neuordnung gehen auf die gemeinsame Erkenntnis zurück, daß die derzeitige Ausbildung, besonders auf dem Praxissektor, nicht mehr den Anforderungen genügt, die die Patienten an einen jungen Arzt stellen dürfen. Die während der Ausbildungszeit vermittelten praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sind unzureichend; vor allem fehlt es an der ausreichenden praktischen Ausbildung am Krankenbett, die wegen der hohen Studentenzahlen während des Studiums einfach nicht zu leisten ist.

- (B) Aufgrund dieser Erkenntnis hat auch der Bundesrat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 der Dritten Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte zugestimmt, mit der die Vorbereitungszeit von sechs auf 18 Monate verlängert wird — mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1988. Sie ist ein zeitlicher Notbehelf, weil das Defizit praktischer Erfahrungen nicht nach, sondern vor der Approbation behoben werden muß.

Die im Gesetzentwurf zur Änderung der Ärzteordnung jetzt vorgesehene **zweijährige Praxisphase** als „Arzt im Praktikum“ ist **Bestandteil der ärztlichen Ausbildung** und kann im Krankenhaus oder in der Praxis eines niedergelassenen Arztes durchgeführt werden. Eine Tätigkeit im betriebsärztlichen, vertrauensärztlichen oder truppenärztlichen Dienst und im öffentlichen Gesundheitswesen soll im wesentlichen stark beschränkt bleiben.

Die Tätigkeit als „Arzt im Praktikum“ wird aufgrund einer entsprechend gestalteten Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes abgeleistet. Die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigte Approbation wird erst nach diesen zwei Jahren erteilt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Bundesärzteordnung lag den Bundesratsausschüssen für Gesundheit, Kultur, Recht und Finanzen zur Mitberatung vor. Die Ausschüsse begrüßten die Einführung einer Praxisphase in der ärztlichen Ausbildung, damit die berufliche Qualifikation des approbierten Arztes in praktischer Hinsicht verbessert wird.

Der Gesundheitsausschuß schlägt jedoch eine **Stichtagsregelung** vor. Für Studierende der Medizin, die bis zum 30. Juni 1987 die ärztliche Prüfung

erfolgreich ablegen, soll die Approbation nach dem derzeit geltenden Recht erteilt werden. Von dieser Übergangsregelung wären insbesondere Studierende betroffen, die das praktische Jahr oder nach Abschluß des praktischen Jahres die Ausbildung beispielsweise wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Promotion unterbrochen haben. (C)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren von einem umfassenden **Entschließungskatalog** der Ausschüsse begleitet. In ihm werden die Sorge und Skepsis zum Ausdruck gebracht, daß zur Zeit nicht absehbar ist, wie viele Stellen tatsächlich für den „Arzt im Praktikum“ durch Umwandlung von Stellen geschaffen werden können. Die **Einrichtung der Ausbildungsstellen** liegt überwiegend in der freien Entscheidung der Krankenhausträger und der Kassenärztlichen Vereinigung. Sie haben ihre Bereitschaft wohl erkennen lassen, eine möglichst ausreichende Zahl von Stellen anzubieten. Um die Realisierung dieser guten Absicht der Verbände zu erleichtern und um keine grundgesetzwidrigen Zulassungsbeschränkungen für den „Arzt im Praktikum“ einzuführen, sind die Ausschüsse zu der Überzeugung gelangt, daß während einer Anlaufphase die Zeit als „Arzt im Praktikum“ verkürzt werden sollte.

Der Finanzausschuß und der Kulturausschuß schlagen vor, bis zum 31. Dezember 1988 nur eine **einjährige Tätigkeit** als „Arzt im Praktikum“ ableisten zu lassen, während sich der federführende Gesundheitsausschuß dafür ausspricht, für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1987 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, die Zeit auf **18 Monate** zu beschränken. Ein Antrag, die 18monatige Tätigkeit des „Arztes im Praktikum“ statt bis zum 31. Dezember 1987 bis zum 31. Dezember 1988 zu verlängern, fand nur knapp keine Mehrheit. (D)

Meine Damen und Herren, die Ausschüsse weisen außerdem darauf hin, daß die Einführung der Praxisphase in der vorgesehenen Form ohne besondere Regelungen für den „Arzt im Praktikum“ nicht durchführbar ist. Sie bitten deshalb die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei der **Tarifgemeinschaft deutscher Länder** und dem **Verband der kommunalen Arbeitgeber** Regelungen für den „Arzt im Praktikum“ anzuregen, daß eine Vergütung festgesetzt wird, die sowohl die Krankenhausträger und Krankenkassen von zusätzlichen Kosten freihält und damit die angestrebte **Kostenneutralität** gewährleistet als auch den Ärzten einen ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, wie im einzelnen die erforderliche Kostenneutralität erreicht werden kann.

Die Ausschüsse bitten die Bundesregierung, an der Verbesserung der ärztlichen Ausbildung zu arbeiten. Damit soll bereits bei der Erstellung der **Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung** für Ärzte begonnen werden, da die für erforderlich gehaltene zweijährige Praktikumsphase für sich allein nicht ausreicht, zu einer

Frau Dr. Scheurlen (Saarland)

- (A) Verbesserung der gegenwärtigen ärztlichen Ausbildung zu führen.

Es ist nach Auffassung der Ausschüsse unabdingbar, daß die Einführung einer derartigen Praktikumsphase mit einer generellen inhaltlichen Überprüfung der Hochschulausbildung verbunden werden muß.

Ein Antrag, die Bundesärzteordnung wegen der von den Ausschüssen vorgetragenen Sorge und Skepsis, die die Neuordnung in der Anlaufphase fast notwendigerweise begleiten, ganz abzulehnen, fand keine Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Dr. Schwarz.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung im Prinzip einverstanden.

Sie teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Ausbildung hinsichtlich der **praktischen Qualifikation** der späteren Ärzte verbessert werden sollte. Die Einfügung einer Praxisphase in die ärztliche Ausbildung im Anschluß an das abgeschlossene Studium der Medizin und vor Erteilung der Approbation ist ein Ziel, über das es sich lohnt, gesetzgeberisch nachzudenken.

- (B) Der erste Schritt ist richtig, nämlich dem „Arzt im Praktikum“ eine Erlaubnis zu eigener ärztlicher Tätigkeit unter der Verantwortung eines approbierten Arztes zu geben. So kann er seine während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Er ist nach erfolgter Approbation als Arzt in der Lage, den ärztlichen Beruf selbständig auszuüben. Der Gesetzentwurf erreicht mit der Praxisphase darüber hinaus auch die zeitgerechte Ablösung der Verordnung über die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit. Ferner zieht die Landesregierung Schleswig-Holstein billigend in Betracht, daß durch diese Praxisphase dem von der EG-Kommission angestrebten Ziel genügt wird, eine zweijährige Vorbereitungszeit für alle Ärzte vor ihrer Niederlassung einzurichten.

Indessen findet diese generelle Zustimmung — wie manches andere in Politik und Gemeinschaftsleben — auch eine deutliche **Begrenzung**. Ich will diese markieren: Sie heißt: **Realisierbarkeit** und **Finanzierbarkeit**. Hinter der ersten Überschrift steckt die Sorge, ob und wie die erforderlichen Ausbildungsplätze bereitgestellt werden können. Die Bundesregierung verhält sich in ihrer Begründung zu diesem Thema sehr vorsichtig. Dort heißt es, durch Umwandlung bestehender oder zwischenzeitlich geschaffener — also auch bestehender — Assistenzarztstellen in den Krankenhäusern und durch deren Aufteilung in einem noch zu bestimmenden Verhältnis — die Bundesregierung denkt an etwa drei Praktikanten auf einen Assistenzarzt — sowie durch die Bereitstellung von Stellen in ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen werde ein aus-

reichendes Angebot für die Praxisphase zur Verfügung gestellt. (C)

Dieses erscheint meiner Landesregierung als allzu cursorisch. Ich will bei meiner kurzen Erörterung dieses Problems die **Aufnahmefähigkeit der Praxen niedergelassener Ärzte** nicht verfolgen. Hier sind in der Tat nur grobe Schätzungen möglich. Da die Begründung zum Gesetzentwurf aber zunächst auf die Ausbildung in Krankenhäusern abhebt, darf ich in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß es weder dienstrechtlich noch tarifrechtlich eine Figuration des „Arztes im Praktikum“ gibt. Eine solche müßte aber geschaffen bzw. vereinbart werden, weil bis heute die Gleichung „Arzt gleich Arzt“ gilt.

Bevor man also darüber spricht, ob eine Assistenzstelle unter zwei oder drei Praktikanten aufgeteilt werden könnte, müssen die genannten rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Es bleiben dann immer noch genug Fragen offen, etwa die, wie viele Praktikanten von unseren Hochschulkliniken, den akademischen Lehrkrankenhäusern und den Allgemeinen Krankenhäusern und Kliniken aufgenommen und sinnvoll eingesetzt werden können.

Meine Damen und Herren, die zweite Hürde ist die **Finanzierung**. Mit dem schlichten Widerspruch der Begründung zum Gesetzentwurf, Mehrkosten zu Lasten der Länderhaushalte seien einerseits nicht auszuschließen, andererseits seien nach Möglichkeit kostenneutrale Lösungen zu finden, so daß die gesetzliche Krankenversicherung nicht zusätzlich belastet werde, kann man nach unserer Meinung dieser heiklen Frage nicht beikommen. (D)

In Assistenzarztstellen umgerechnet — die Problematik einer solchen Rechnung steht mir sehr wohl vor Augen —, bedeutet die Einführung der Praxisphase für Schleswig-Holstein im Übergangszeitraum 30 Millionen DM und in der endgültigen Durchführung 40 Millionen DM jährlich. Auch wenn man angemessene Abschläge von dieser nur überschlagweise ermittelten Zahl macht, ist dieses für unser Land völlig untragbar. Ich weiß, daß andere Länder mit gleichen Maßstäben rechnen müssen.

Wir schließen uns daher dem **Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg** an, allerdings nicht ohne in allem Ernst anzumerken, daß unsere Zustimmung zu diesem Änderungsgesetz im zweiten Durchgang von der befriedigenden Antwort auf beide Fragen abhängig ist. Wir Schleswig-Holsteiner nehmen an, daß wir mit dieser Auffassung unter den anderen Bundesländern nicht alleine stehen.

Im übrigen billigt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die Voten der Ausschüsse des Bundesrates, die sich mit Erwägungen über die **teilweise Einbeziehung der Kosten**, die durch die Praxisphase entstehen, in den **Pflegesatz** beschäftigen und die von Verfassungen wegen Zurückhaltung des Bundes bei der Einzelregelung der Ausbildung in der Praxisphase anmahnen. Sie hält auch die Justizvollzugsanstalten mit Anstaltsärzten für geeig-

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

- (A) nete Ausbildungsstätten und tritt schließlich den Änderungsvorschlägen für die Übergangszeit bei.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Senator Brückner.

Brückner (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dieser Rede des Kollegen Schwarz, der ich in vielen Punkten inhaltlich zustimme, kann ich meine Ausführungen zeitlich begrenzen.

Zunächst schien es — auch in der Begründung des Entwurfs des Gesetzes — so, als hätte die Bundesregierung erkannt, daß eine Reform der Ärzteausbildung dringlich ist. In der Beschreibung der Notwendigkeit sind sich sicherlich alle Beteiligten einig. Der Weg, der dann von der Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wurde, wird jedoch nahezu ebenso einheitlich von allen Beteiligten als der falsche Weg, als eine Scheinlösung bezeichnet. Das gilt für große Bereiche der Ärzteschaft, nahezu einhellig für die Bereiche der Studentenschaft, es gilt für die Westdeutsche Rektorenkonferenz, und es gilt, wie wir sehen, für die Länder hier im Hause. Der **Unterschied zwischen A- und B-Ländern** besteht nur noch darin, daß wir den Entwurf aus den genannten Kritikgründen ablehnen, während Sie, Herr Kollege Schwarz, ihn gerade noch über die erste Runde bringen wollen. Selbst Ihnen nachstehende Gruppen, wie der **Ring Christlich-Demokratischer Studenten**, haben in der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs festgestellt, die

- (B) Diagnose sei zwar richtig, die Therapie aber völlig falsch. Die Diagnose, so sagt der RCDS, habe die Bundesregierung mit „Herzinfarkt“ richtig bezeichnet, aber die Therapie „Blinddarm raus“ sei an dieser Stelle die völlig falsche Antwort.

Die **Kritikpunkte** lassen sich in drei Bereiche zusammenfassen:

Erstens bedarf — darüber ist noch nicht gesprochen worden — die **Ärzteausbildung einer gründlichen Neuordnung**. Was hier geschieht, ist jedoch im wesentlichen ein Anhängen von zwei zusätzlichen Ausbildungsjahren, nicht aber eine Reform der Ausbildung insgesamt, insbesondere nicht der im Hochschulstudium vorgenommenen Ausbildung.

Es liegen Vorschläge auf dem Tisch, die deutlich machen und dahin führen, daß ein anderer Einstieg in die Ärzteausbildung durch **Pflegearbeit nach Praktikumsart** gewählt werden müßte, daß die Studienausbildung auf vier Jahre beschränkt werden sollte und daß die Ergänzung durch eine dreijährige praxisorientierte Ausbildung, also eine Ausbildung von insgesamt sieben oder acht Jahren, einer Neuordnung entsprechen würde, die das derzeitige, in bestimmten Bereichen mangelhafte Studium verändert.

Dieser Teil der Kritik ist bisher von der Bundesregierung so gut wie nicht aufgenommen worden. Da nur dadurch das Ziel der Bundesregierung, eine neue, praxisorientierte Ausbildung hervorzubringen, erreicht werden könnte, wäre es gut, wenn über diese Frage mehr als bisher nachgedacht würde.

Der zweite Teil der Kritik, der hier soeben schon angesprochen worden ist, bezieht sich darauf, daß die Zahl der Ausbildungsplätze nicht gesichert ist, daß also **Praktikumsplätze eventuell nicht zur Verfügung stehen**. Es birgt Gefahren in sich, hier auf Freiwilligkeit zu hoffen. Wir haben dann nämlich Ärzte, die zwar ihre Hochschulausbildung einschließlich des praktischen Jahres abgeschlossen haben, danach aber keinen Praktikumsplatz bekommen. Dann sind sie meinerwegen zwei Jahre Taxifahrer oder irgend etwas anderes, bis sie nach mehrjährigem Warten einen Platz erhalten und schließlich den Rest ihrer Ausbildung absolvieren. Man wird sicher nicht behaupten können, daß das eine Verbesserung der Ausbildung wäre.

Drittens. Die Auswirkungen auf die Hochschulkliniken und die **finanziellen Auswirkungen** sind vom Finanzausschuß und soeben von Herrn Dr. Schwarz ausführlich dargestellt worden. Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit werden auch im Entschließungsantrag von Baden-Württemberg als nicht ausreichend gesichert dargestellt.

Ich fasse zusammen: Meine Damen und Herren, wer auch nur einen Teil der berechtigten Kritik der Studentenschaft, der Ärzteschaft und der Bundesländer ernst nimmt, wer eine Reform der Ärzteausbildung tatsächlich will und wer will, daß wir in Zukunft praxisorientiert ausgebildete Ärzte für unsere Versorgung haben, der muß diese Vorlage wegen Nichterreichens dieser Ziele ablehnen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Bremen tun das deshalb.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Geil.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht in der jetzigen Gesetzesvorlage die einzig wirksame Möglichkeit, angesichts der hohen Studentenzahlen und der knapper werdenden Weiterbildungsstellen den für die ärztliche Berufsausbildung unverzichtbaren Praxisbezug zu gewährleisten. Ich glaube, darum geht es uns.

Vor allem nach den Äußerungen von Herrn Kollegen Brückner will ich noch einmal skizzieren: Gegenüber anderen Lösungswegen — das wären beispielsweise eine Kassenvorbereitungszeit oder eine Koppelung der Kassenarztzulassung an eine Pflichtweiterbildung — halten wir den von der Bundesregierung vorgesehenen Weg für den richtigen. Herr Kollege Brückner, wenn ich mich an Diskussionen bei der **Gesundheitsministerkonferenz** erinnere, so meine ich, wir wären in dieser Frage zumindest in der Fachministerkonferenz näher beieinander gewesen, als Sie es hier soeben dokumentiert und ausgeführt haben.

Die Zeit als „Arzt im Praktikum“ ist letztlich eine Zeit, in der der Staat garantiert, daß die Ausbildung fortgesetzt und vor allem praktische Erfahrung erworben werden kann. Es ist nun einmal so, daß wir im Augenblick in der Medizin Zahlen von Studienanfängern in einer Größenordnung von 11 500 haben und daß insofern jede Novellierung an der Möglichkeit zu messen ist, die notwendige Praxis in die

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) ärztliche Ausbildung einzubringen und auch sicherzustellen.

Vor allem ist es, so meine ich jedenfalls, unter den gegebenen Umständen nicht zu verantworten, daß die jungen Ärzte nach sechsjähriger universitärer Ausbildung — und das ist heute bedauerlicherweise zum größten Teil theoretische Ausbildung — sofort nach dem Examen alleinverantwortlich am Patienten tätig werden können.

Wenn man die Sicherstellung des Ausbildungserfolges und einer qualifizierten ärztlichen Berufsausübung anspricht, muß man allerdings auch nach der **Ausgestaltung der Praxisphase** fragen. Diese ist für mich ganz eindeutig Teil der Ausbildung. Von der vorgesehenen Dauer von 24 Monaten kann man sicherlich unter dem Aspekt gesundheitspolitischer Notwendigkeiten überzeugt sein. Die bereits angesprochenen Schwierigkeiten ergeben sich im Hinblick auf die **Vergütung**, auf die Frage, wer die **Kosten** zu tragen hat, und es ergeben sich **organisatorische Probleme**. Ich stimme mit den Vorrednern überein, wenn gesagt wird: „Dies alles muß geklärt sein, bevor wir das Gesetz endgültig verabschieden.“

Ich sage dazu auch: Wir müssen die Planstellen grundsätzlich kostenneutral schaffen. Es fehlt mir bis zur Stunde die Bereitschaft der möglichen Anstellungsträger, dafür auch die Voraussetzungen zu schaffen.

- (B) Ich möchte eine weitere, nach meiner Auffassung unabdingbare Voraussetzung nennen, nämlich die, daß die Zeiten als „Arzt im Praktikum“ auch für die **ärztliche Weiterbildung** angerechnet werden. Dies ist notwendig, damit die Ausbildungszeiten nicht unverhältnismäßig verlängert werden. Wir gehen davon aus, daß eine Klärung bereits erfolgt ist oder daß zumindest die Bundesärztekammer dazu grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt hat. Wir müssen dies beachten, wenn wir die Approbationsordnung neu fassen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz stimmt unter diesen Voraussetzungen deshalb der Einführung einer zusätzlichen Praxisphase von 24 Monaten als „Arzt im Praktikum“ zu. Eine Einschränkung erscheint uns allerdings für eine **Übergangszeit** notwendig: Für eine Zeit von etwa anderthalb Jahren, d. h. bis Ende 1988, soll die Praxisphase auf 18 Monate verkürzt werden. Das Land Rheinland-Pfalz stellt zusammen mit Baden-Württemberg und Berlin einen entsprechenden Änderungsantrag. Ich darf Sie bitten, diesem Anliegen Ihre Zustimmung zu geben.

Die von uns vorgeschlagene Zeitspanne entspricht der auslaufenden **Kassenvorbereitungszeit**. Die vorübergehende Verkürzung trägt nach meiner Auffassung wesentlich dazu bei, in der Anlaufzeit **Kapazitätsprobleme** zu vermeiden bzw. zu mindern. Achtzehn Monate sind aber nach jetziger Erfahrung das gesundheitspolitische Minimum an zusätzlicher praktischer Tätigkeit, das vor selbständiger ärztlicher Berufsausübung zu fordern ist.

Meine verehrten Damen und Herren, ich glaube, ich muß auch noch darauf hinweisen, daß mit die-

sem Entwurf die Reform der ärztlichen Ausbildung (C) nicht abgeschlossen ist. Die eigentliche Arbeit wird nunmehr im Rahmen der **Novellierung der Approbationsordnung** als der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu leisten sein. Wir hoffen, daß möglichst kurzfristig Lösungen gefunden und auch vorgelegt werden können, um wiederum eine sorgfältige Abstimmung zu gewährleisten.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei dieser Neuordnung der Bundesärzteordnung handelt es sich sicherlich um eines der schwierigsten Probleme. Jeder, der sich mit der Bundesärzteordnung und mit der Approbationsordnung in den letzten Jahren und Jahrzehnten befaßt hat, weiß dies.

Vieles, was an der jetzigen Approbationsordnung an Kritik geäußert wurde, geht nicht auf Vorschläge zurück, die die Politiker erfunden haben. Bedside teaching — in Ordnung. Beim Multiple-choice-Verfahren verhält es sich schon wieder anders. Das war kein Vorhaben der damals verantwortlichen Gesundheitspolitiker, sondern ein Vorschlag des **Deutschen Fakultätentages** und daher unabdingbar. Wir haben das eingeführt. Ich will jetzt darauf auch gar nicht rekurrieren, sondern ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir heute aufgefordert sind, eine **politische Lösung** für dieses drängende Problem zu finden, weil wir es nicht dem Zufall überlassen dürfen, ob in der Bundesrepublik Deutschland (D) Ärzte in ausreichender Zahl vorhanden sind, die nicht nur theoretisch ausgebildet sind, sondern eine fundierte praktische Ausbildung haben.

Ich will nicht so weit gehen, wie neulich ein Ordinarier gesagt hat, daß er sich von einem Teil der angehenden Mediziner, über die er einen Überblick habe, noch nicht einmal die Fußnägel würde schneiden lassen. Das ist sicherlich stark übertrieben. Aber es kann keine Frage sein, und es wird auch von niemandem bezweifelt, daß die praktische Ausbildung, so wie sie im Interesse der Patienten notwendig ist, heute in der Realität des Studiums, der ärztlichen Ausbildung, nicht mehr gewährleistet ist. In der Praxis mangelhaft ausgebildete Ärzte werden zu einem **Risiko für die einzelnen Patienten**. Außerdem führen sie zu einer **Belastung unseres Sozialversicherungssystems**. Es ist klar, daß Leute, die keine praktische Erfahrung haben, unsicher sind und in ihrer Unsicherheit nun auch sämtliche Behandlungsmöglichkeiten am Patienten aus Sicherheitsgründen auf und ab konjugieren werden, mit den entsprechenden Kostenfolgen für die Krankenversicherung. Infolgedessen muß gehandelt werden, und zwar schnell.

Ich habe gegenüber dem Vorschlag, den die Bundesregierung gemacht hat — im übrigen nicht allein, sondern sie hat ihn selbstverständlich mit allen zuständigen Organisationen erarbeitet —, kein vernünftiges alternatives Modell bekommen. Auch das, was Sie, Herr Brückner, gesagt haben, kann mich leider nicht überzeugen; denn das, was Sie

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) vorschlagen, schiebt die Entscheidung eindeutig auf die lange Bank. Was würde denn geschehen, wenn nichts passierte? Zwölftausend Ärzte mit Approbation würden in die Praxis strömen. Wegen dieser hohen Zahl wird es nur einem Teil der Ärzte möglich sein, nach dem Studium eine Stelle als Assistenzarzt zu finden, und die anderen werden sich dann notgedrungen ohne die erforderliche praktische Ausbildung als praktische Ärzte niederlassen. Und wenn die Vorbereitungszeit als Kassenarzt ausläuft, dann gibt es auch insoweit keine Hürden mehr.

Infolgedessen muß eine Lösung gefunden werden, die garantiert, daß alle Ärzte die **gleiche qualifizierte Ausbildung** bekommen. Dem entspricht der Vorschlag der Bundesregierung. Nun wird natürlich gesagt — das ist völlig richtig —: „Besser wäre es, wenn die angehenden Ärzte während des Studiums selber ausgebildet werden könnten.“ Aber nun soll mir einmal jemand sagen, auch angesichts der Situation, wie sie z. B. die Professoren selber beurteilen, wie dies bei 12 000 Studenten pro Jahr an den deutschen Universitäten und Kliniken möglich sein soll. Das ist doch der eigentliche Grund.

Die Zahl der jährlichen Studienanfänger in der Medizin hat sich seit 1970 mehr als verdoppelt. Ich will jetzt keine bildungspolitische Debatte führen, warum das so gelaufen ist; sonst kommen wir heute nicht zu einem Ende. Aber wenn in der konkreten Situation eben auf einen Patienten 50 oder 100 Studenten kommen, dann gibt es eigentlich nur eine Alternative, was **patientennahe Ausbildung** angeht: Entweder kriegt der Patient blaue Flecken, oder die patientennahe Ausbildung kann von den Studenten nur mit dem Fernglas absolviert werden. Insofern sind solche Vorschläge, die darauf abzielen, innerhalb dieser sechs Jahre, dieser zwölf Semester, die praktische Ausbildung zu verbessern, nicht sehr überzeugend. Wir müssen infolgedessen — das ist unsere Verpflichtung, auch wenn einem das nicht paßt; mir schmeckt es auch nicht, die Ausbildung um zwei Jahre zu verlängern — eine Lösung finden, die den Patienten gerecht wird.

- (B) Herr Brückner, Sie reden von den Studenten. Das wissen wir nun seit Jahr und Tag. Diese sind auch bei mir gewesen. Auf die Studenten kommt es in dieser Frage aber nicht in erster Linie an — das möchte ich ausdrücklich sagen —, sondern es kommt vor allem auf die Bürgerinnen und Bürger, auf die Patienten, an, die einen Anspruch darauf haben, daß die angehenden Mediziner richtig ausgebildet sind. Daß natürlich die Medizinstudenten lieber nach sechs Jahren als nach acht Jahren fertig werden, ist mir auch klar. Nur kann das für uns kein Gesichtspunkt sein, sondern uns muß es darum gehen, die Ausbildung so zu gestalten, daß den Patienten gut ausgebildete Ärzte zur Verfügung stehen.

Deshalb begrüßt die Mehrheit der Länder die Einführung der zweijährigen Praxisphase. Auch die Länder, die eine Ablehnung des Gesetzentwurfs zur Diskussion stellen, halten im Prinzip eine solche zusätzliche Ausbildungsphase für wünschenswert. Die Sache ist deswegen schwierig, weil wir in der

- Tat für diese zusätzliche Ausbildung rechtzeitig (C) 24 000 Stellen für „Ärzte im Praktikum“ bereitstellen müssen.

Nur ist es so — der Kollege Brückner hat hier falsch referiert; gut, die Studenten haben sich dagegen gewehrt —: Es gibt einen **Verband der Allgemeinmediziner**, der sich gegen die jetzige Regelung gewehrt hat. Er will nicht nur zwei, sondern sogar vier Jahre; denn er möchte gleichzeitig die Weiterbildung als **Arzt für Allgemeinmedizin** abhaken. Mit den relevanten **Verbänden** haben wir Übereinstimmung erzielt: mit der Bundesärztekammer, den übrigen Ärzteverbänden, dem Marburger Bund, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, den gesetzlichen Krankenversicherungen; denn ohne die Zustimmung dieser nun wirklich relevanten und wichtigen Verbände und Organisationen hätten wir ja auch nicht die Entschließung formulieren können, die in die Begründung zum Gesetzentwurf eingegangen ist und die eben die Zusicherung enthält, daß alle diese genannten Organisationen, auf die es ankommt, sich mit allen zu Gebote stehenden Mittel für die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Praxisphase einsetzen wollen und gleichzeitig als gemeinsamen Willen festgelegt haben, eine **kostenneutrale Lösung** zu erreichen.

- Daß das schwierig ist, ist mir klar. Aber wir sind in dieser Frage wirklich dazu aufgerufen, vor den Schwierigkeiten nicht zu kapitulieren, sondern Schwierigkeiten sind dazu da, überwunden zu werden. Die Sache muß jetzt einfach gemacht werden. In dieser Verantwortung stehen wir, selbstverständlich unter Berücksichtigung aller Probleme, die Sie genannt haben. Sicherlich kann hier noch einiges verbessert werden. (D)

Im übrigen ist nie zweifelhaft gewesen, Herr Kollege Schwarz, daß die notwendigen **tarifrechtlichen Regelungen** getroffen werden müssen. Für **dienstrechtliche Änderungen** sehe ich allerdings keinen Anlaß, da ja der „Arzt im Praktikum“ nicht den Status eines Referendars bekommen soll. Gott sei Dank und hoffentlich!

Daß die **Vergütung** geringer sein wird, wenn auf eine Stelle zwei oder drei kommen, liegt auf der Hand. Dies stört mich aber nicht. Angesichts der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation, in der sich junge Leute überhaupt zur Zeit befinden, ist eine geringere Vergütung auch für angehende Ärzte durchaus zumutbar.

Die Sache ist auch für die **Krankenhäuser** attraktiv; denn diese bekommen ja dann auf eine Stelle zwei Ärzte der bisherigen Qualifikation; denn die Ausbildung von sechs Jahren haben auch die „Ärzte im Praktikum“ bereits absolviert. Dies berechtigt zu der Hoffnung, daß die Krankenhäuser insoweit ein Interesse daran haben, die Stellen auch tatsächlich bereitzuhalten.

In den letzten zwei Jahren habe ich viele Gespräche über diese Praxisphase geführt, und fast überall hat dabei die fachliche Überzeugung dominiert, daß heutzutage eine Approbation mit ihrer weitreichenden Aussage eben nur über eine mindestens zwei-

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) jährige Praxisphase verantwortet werden kann. Diese Überzeugung steht mancherorts in Konflikt zu dem, was man sich umzusetzen zutraut; das ist wahr. Aber wir brauchen in dieser Frage politischen Mut, um diese notwendige Entscheidung zu treffen.

Es wird mit der Einführung der Praxisphase nicht sein Bewenden haben können. Wir müssen auch die **Ausbildung im Studium** selber verbessern, soweit dies trotz der hohen Studentenzahlen möglich ist.

Die Forderung, eine grundsätzliche **Neuordnung des Studiums** herbeizuführen, wie es die vier Länder, vertreten von Herrn Brückner, vorgeschlagen haben, hat allerdings Alibi charakter. Man kann nicht die Verbesserung der ärztlichen Ausbildung von einer Bedingung abhängig machen, die man selber kurz- und mittelfristig nicht für realisierbar hält.

Ich werde mich mit allen Mitteln für eine Verwirklichung der **Zielsetzungen** der in der Vorbereitung befindlichen **Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung** für Ärzte einsetzen. Dazu gehören vor allem das verbesserte Prüfungssystem, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Intensivierung der praktischen Ausbildung im Studium selber. Im übrigen werde ich ein **Forschungsvorhaben** durchführen lassen, in dem es auch darum geht, für die **Kapazitätsverordnung** bessere Kriterien zu bekommen, was den Schlüssel Patient/Betten anbelangt. Hier brauchen wir auch gerichtsfeste Kriterien, gleichzeitig gesichertes Material, um eine sachgerechte Entscheidung für die Zukunft treffen zu können.

- (B) Ich bitte Sie daher, den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärztleitung voll zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 264/1/84 vor. Ferner liegen Länderanträge in den Drucksachen 264/3/84, 264/5 und 264/6/84 vor. Dem Antrag 264/6/84 ist das Saarland als Antragsteller beigetreten. Die Drucksachen 264/2 und 264/4/84 sind durch die Drucksache 264/6/84 erledigt.

Ich rufe zunächst den weitestgehenden Antrag, den ablehnenden Antrag in Drucksache 264/5/84, auf. Wer ihm zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt in der Empfehlungsdrucksache die Ziffer 1 auf, die weitergehend ist als die Ziffer 1 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84. Wer der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Ziffer 1 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C) Wir stimmen jetzt über Ziffer 2 Abs. 1 der Empfehlungsdrucksache ab, die weitergehend ist als die Ziffern 2 und 3 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84, die ihrerseits jedoch weitergehend sind als Ziffer 2 Abs. 4 der Ausschussempfehlungen. Wer der Ziffer 2 Abs. 1 der Ausschussempfehlungen zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt zunächst über die Ziffern 2 und 3 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84 ab. Zustimmung ist durch Handzeichen erbeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 2 Abs. 4 der Ausschussempfehlungen.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 2 Abs. 2 der Empfehlungsdrucksache ab, die mit dem Text der Ziffer 4 Abs. 1 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84 übereinstimmt. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziffer 2 Abs. 3 der Empfehlungsdrucksache. Dies ist in diesem Zusammenhang die weitestgehende Empfehlung. Wer Ziffer 2 Abs. 3 der Empfehlungsdrucksache zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt auf Wunsch des Landes Niedersachsen zunächst über Ziffer 2 Abs. 5 Satz 1 der Empfehlungsdrucksache ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Minderheit.

(D) Jetzt Ziffer 4 Abs. 2 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 264/3/84! Zustimmung? — Schleswig-Holstein stimmt zu, Saarland stimmt zu, Rheinland-Pfalz nein, Nordrhein-Westfalen nicht, Niedersachsen nicht, Hessen nicht, Hamburg ja, Bremen nein, Berlin ja, Bayern ja, Baden-Württemberg ja. — 20 Stimmen! Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über die Sätze 2 und 3 unter Ziffer 2 Abs. 5 der Ausschussempfehlungen ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 3 auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10, und zwar stimmen wir zunächst über den § 1 unter dieser Ziffer ab. Bei Zustimmung Handzeichen erbeten! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zunächst zur Abstimmung über Ziffer 11, die weitergehend ist als der eingeklammerte Text unter Ziffer 10, zu dem ein Änderungsantrag in Drucksache 264/6/84 vorliegt. Wer dieser Ziffer 11 zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Dann stimmen wir jetzt über den Änderungsantrag in Drucksache 264/6/84 ab. Handzeichen erheben! — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich jetzt um Handzeichen für den eingeklammerten Text unter Ziffer 10 in der soeben geänderten Fassung. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze** (Drucksache 265/84).

Eine Wortmeldung liegt vor von Minister Remmers, Niedersachsen.

Remmers (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute zum zweiten Male mit den Konsequenzen der Tatsache, daß wir in einem Land leben, in dem es sehr viele Kraftfahrzeuge gibt. Ich will damit darauf hinweisen, daß sich mein Wortbeitrag zum Thema Ordnungswidrigkeiten ganz wesentlich mit der Frage der **Kennzeichenanzeige** befassen soll.

- (B) Das Problem der Kennzeichenanzeige entsteht, wie Sie wissen, dadurch, daß bei einer Vielzahl von Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht sofort der Fahrer ermittelt werden kann. Das gilt sowohl bei Parkverstößen wie auch bei den automatisch festgestellten Rotlichtmißachtungen oder Geschwindigkeitsüberschreitungen. In Fällen dieser Art kann der Fahrer nur auf dem Wege über das Kennzeichen ermittelt werden, bzw. es kann eben nicht unbedingt der Fahrer ermittelt werden, sondern der Kraftfahrzeughalter. Wenn dieser entweder nicht sagen kann oder aber nicht sagen will, wer der Fahrer war — und das ist sehr häufig der Fall —, dann muß das Bußgeldverfahren nach dem geltenden Recht eingestellt werden, und zwar — ebenfalls nach geltendem Recht — auf Kosten der Landeskasse.

Die Landeskasse hat dann auch die Verfahrenskosten und die verfahrensbedingten Auslagen des Kraftfahrzeughalters zu tragen. Die öffentliche Hand trägt dann nicht nur ihren durch das Fehlverhalten des Verkehrsteilnehmers verursachten **Verwaltungsaufwand**, sondern daneben häufig auch die **Kosten des Rechtsanwalts**, durch den sich der Kraftfahrzeughalter vertreten läßt. Dabei mag man hier schon bezweifeln, ob es in vielen Fällen überhaupt nötig ist, einen Rechtsanwalt einzuschalten, wenn nur die Erklärung abgegeben werden muß oder soll, man wisse nicht, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren habe, oder man wolle sich nicht dazu äußern.

Die Konsequenz des derzeit geltenden Rechts belastet die Haushalte der Kommunen und Länder beträchtlich; denn die Einstellungsquoten bei den Kennzeichenanzeigen sind in weiten Bereichen der Bundesrepublik eminent hoch, und zwar ganz besonders in großstädtischen Ballungsgebieten, wie

etwa Hamburg oder Berlin, wo nahezu 90 % dieser (C) Verfahren eingestellt werden.

Dies bedeutet aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß nur eine Minderheit ihre Geldbuße bezahlt und daß diese das praktisch freiwillig tut. Ein solches **Vollzugsdefizit** ist nach unserer Meinung im Hinblick auf den **Gleichheitsgrundsatz** unserer Verfassung äußerst bedenklich und ganz sicher auch keine Zierde des Rechtsstaates.

Deswegen meinen wir, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in diesem Punkt dringend einer Nachbesserung bedarf. Was wir hier zur Annahme empfehlen, entspricht einer Lösung, die von der Bundesregierung schon im Jahre 1982 erwogen wurde.

Danach sollen dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten lediglich die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn mit seinem Kraftfahrzeug eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen worden ist und in einem deswegen eingeleiteten Verfahren der schuldige Fahrer entweder nicht oder nur mit einem unangemessenen Aufwand ermittelt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen soll der Kraftfahrzeughalter auch seine Auslagen selbst tragen. Selbstverständlich soll diese Kostenregelung denjenigen Kraftfahrzeughalter nicht treffen, der den für die Verkehrsordnungswidrigkeit verantwortlichen Fahrer nicht nennen kann — etwa weil ihm das Fahrzeug gestohlen worden ist —; denn das wäre (D) selbstverständlich unbillig.

Die vorgeschlagene Regelung beruht auf dem Rechtsgedanken des **Veranlassungsprinzips**. In dieser Regelung liegt kein Verstoß gegen das **Verschuldensprinzip**. Gegen den Kraftfahrzeughalter soll mit dieser Regelung keine Sanktion im Sinne einer strafrechtlichen Maßnahme festgesetzt werden; er soll nur den Kostenaufwand tragen, der durch eine mit seinem Fahrzeug begangene Verkehrszu widerhandlung ausgelöst worden ist.

Mit dieser Regelung wird auch nicht entfernt der Grundsatz angetastet, daß ein Beschuldigter an seiner Überführung nicht selber mitzuwirken braucht und deswegen schweigen kann. Diese Rechte bleiben dem Kraftfahrzeughalter unbenommen; er soll lediglich für die Kosten eintreten, die durch das Bußgeldverfahren entstanden sind.

Die vorgeschlagene **Kostenregelung** ist einerseits dazu geeignet, im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit die bestehenden Unzuträglichkeiten hinreichend wirksam zu beseitigen, ohne andererseits die Betroffenen in ihren Rechten zu beschneiden. Im Vergleich zu anderen Möglichkeiten erscheint dies auch das bei weitem mildeste Mittel.

Etwa für die Fälle des **ruhenden Verkehrs** wird nämlich als angeblich milderes Mittel immer wieder die Möglichkeit ins Gespräch gebracht: „Dann schraubt ihm doch die Nummernschilder ab, oder macht es, wie es in anderen Staaten üblich ist, mit „clamping“, d. h., legt den Wagen einfach fest oder

Remmers (Niedersachsen)

- (A) laßt ihn abschleppen.“ Wenn man aber weiß, daß ein großer Teil von Leuten, die am Wagen angetroffen werden, unbedenklich ihre Buße bezahlen, dann wären dies gerade die unverhältnismäßig einschneidenderen Maßnahmen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, das Abschleppen nun wirklich konsequent durchzuführen. Denn ich könnte mir schon vorstellen, daß ein konsequentes Verfahren des Abschleppens, in einer Innenstadt durchgeführt, nunmehr endgültig zum Erliegen des Verkehrs führen würde.

Die vorgeschlagene Kostenregelung wird letzten Endes nur diejenigen Verkehrsteilnehmer fühlbar belasten, die den wenigen Parkraum in den Ortskernen ordnungswidrig und rücksichtslos für sich beanspruchen, indem sie sich den bedauerlichen Umstand zunutze machen, daß die Behörden bei der gegenwärtigen Rechtslage nur in seltenen Fällen in der Lage sind, über das Kraftfahrzeugkennzeichen den schuldigen Fahrer zu ermitteln und damit die Ordnungswidrigkeit aufzuklären.

- Das hängt nun auch gleich mit einem zweiten Problem zusammen, das meiner Meinung nach hier angesprochen werden muß. So gibt es beispielsweise in der Landeshauptstadt Hannover einen 355 Personen umfassenden Kreis von **Dauertätern**, die die Allgemeinheit mit einer unvorstellbar hohen Zahl jährlich anfallender Bußgeldverfahren belasten. Ich will Ihnen die Zahlen dazu einmal nennen und nehme exemplarisch nur vier heraus: Der Kraftfahrzeughalter E. B. hat von Juli 1982 bis Juni 1983 194 Anzeigen auf sich vereint, der Kraftfahrzeughalter A. B. 96 Anzeigen, G. S. 109 Anzeigen und M. L. 179 Anzeigen. So setzt sich die Kette fort. Mit unterschiedlich hohen Anteilen sind 355 Leute, jedenfalls in Hannover, tätig. Was natürlich die Jurisprudenz mit besonderer Freude erfüllt: Rund 10 %, genau 36 von diesen 355 Leuten, die so viele Anzeigen aufweisen, sind namentlich bekannte Anwälte, die durch gegenseitige Vertretung dabei auch noch einen hervorragenden Schnitt machen.

Selbst wenn, wie ich heute morgen wieder erfahren habe, in diesem Hause, auch was Spitzen angeht, besondere Zurückhaltung geboten ist, so darf ich vielleicht doch ganz vorsichtig sagen: Ich habe mit einem gewissen Erschrecken festgestellt, daß gerade das Bundesland, das die besten Möglichkeiten hat, solche Mißbräuche zu ermitteln, weil es eine **zentrale Bußgeldstelle** hat, nämlich das Land Bayern, nachdem es — über Vaterschaft und Zeugungsvorgänge ist heute morgen ja auch schon meditiert worden — zumindest an der „Zeugung“ solcher Bestimmungen beteiligt war und daher die besten Informationen hat, nunmehr geneigt ist, diese Bestimmung vielleicht doch nicht als sehr freundlich anzusehen. Ich meine, das Land Bayern wäre gut beraten, wenn es darüber noch einmal nachdenken würde; denn — ich darf mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, einmal aus einem Schreiben eines Landes über seine Ermittlungsergebnisse zitieren —

Dabei stellte sich heraus, daß sich um eine Reihe von Rechtsanwälten eine sogenannte Parkverstoßklientel gebildet hat, die unter an-

- waltlichem Schutz im Halteverbot parkt, wann (C) und wo sie will, und mit der Auslagenerstattung an ihren Verteidiger obendrein bei Einstellung des Verfahrens (Einspruch ohne Begründung) belohnt wird. Weiter wurde festgestellt, daß sich die Anwälte gegenseitig oder durch andere Anwälte vertreten lassen, um die nicht erstattungsfähige Eigenvertretung zu umgehen.

So die Feststellung.

Ich bin der Ansicht, wir können das so nicht stehenlassen. Dabei meine ich gar nicht einmal die Kostenseite bei den Ländern, die sicherlich eine Rolle spielt, auch nicht nur die **Belastung der Verwaltungsbehörden** und der **Justiz**, sondern ich denke, wir müssen hier um der **Gleichheit** und um der **Gerechtigkeit** willen eingreifen.

Man kann verstehen, wenn Dauertäter der hier erwähnten Art sowie solche Verkehrsteilnehmer, die sich die Schwächen des gegenwärtigen Rechtszustandes von Fall zu Fall gezielt zunutze machen — natürlich auch die Rechtsanwälte, die daran verdienen —, interessiert sind, die empfohlene Rechtsänderung zu verhindern. Ich bin jedoch der Meinung, ein solches Verhinderungsinteresse verdient weder Schutz noch Beachtung; denn es ist darauf gerichtet, unseren Rechtsstaat in diesem — zugegebenermaßen kleinen — Teilbereich auf den Kopf zu stellen.

- Präsident Dr. h. c. Strauß: Staatsminister Professor Dr. Bickel, Senator Professor Dr. Scholz und Bundesjustizminister Engelhard** geben jeweils **Erklärungen zu Protokoll***), ebenso **Minister Dr. Schwarz**, Schleswig-Holstein, und **Minister Eiertner**)**, Nordrhein-Westfalen. (D)

Damit sind keine weiteren Wortmeldungen abzuwickeln.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 265/1/84 vor.

Ich rufe auf: Ziffern 1, 2 und 3 gemeinsam! Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 bis 27 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

*) Anlagen 2 bis 4

***) Anlagen 5 und 6

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über **Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984** in Anbetracht der völligen Ausschöpfung der eigenen Mittel

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über **ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984** (Drucksache 223/84).

Der Vorschlag der Kommission, die bestehende Haushaltslücke durch Darlehen der Mitgliedstaaten zu schließen, ist in Brüssel nicht mehr Gegenstand der Beratungen. Da sich in den bisherigen Erörterungen des Rates gezeigt hat, daß keine Aussicht auf eine Mehrheit bestand, wird der Vorschlag jetzt auch von der Kommission nicht weiterverfolgt.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, gehe ich davon aus, daß der Bundesrat beschließt, aus diesem Grunde **von einer Stellungnahme abzusehen**. — Ich vermerke keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- (B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Plan zur **Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa** (1985—1988)

Entwurf für einen Beschluß des Rates über einen Plan zur **Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa** (Drucksache 221/84).

Staatsminister Schmidhuber gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 221/1/84. Wir stimmen insgesamt darüber ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur **Angleichung der Berichtigungskoeffizienten**, die auf die **Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten** der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 259/84).

*) Anlage 7

Das Wort wird von **Professor Scholz**, Berlin, gewünscht. (C)

(Prof. Dr. Scholz [Berlin]: Ich gebe aus Zeitgründen zu Protokoll!)

— Er gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Der Verordnungsvorschlag ist zwar inzwischen vom Rat verabschiedet worden**). Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlene Stellungnahme in Drucksache 259/1/84 hat jedoch grundsätzliche Bedeutung und ist daher durch die Verabschiedung nicht hinfällig geworden.

Wer für diese **Stellungnahme** ist, der ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist eine klare Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Gebührenordnung für Ärzte** und einer Vierten Verordnung zur **Änderung der Bundespflegegesetzverordnung** (Drucksache 269/84).

Berichterstatteerin ist Frau Minister Dr. Scheurlen. — Sie gibt ihren Bericht zu Protokoll***).

Wortmeldungen? — Staatsminister Schmidhuber!

(Schmidhuber [Bayern]: Ich gebe meine Erklärung zu Protokoll!)

— Er gibt eine Erklärung zu Protokoll****). (D)

Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger!

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit den vorliegenden Änderungsverordnungen soll vermieden werden, daß Privatpatienten mit Sach- und Personalkosten ärztlicher Leistungen bei stationärem Aufenthalt im Krankenhaus doppelt belastet werden.

Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen für eine Lösung entschieden, die auf den langfristig gewachsenen Strukturen im Krankenhausbereich aufbaut.

Die **Gebührenminderungspflicht** ist für die Krankenhausärzte nichts Neues; es gibt sie als Rechtsgrundsatz schon seit einer Reihe von Jahren. Auch **Abschläge vom allgemeinen Pflegesatz** des Krankenhauses für Wahlleistungspatienten, die das Arzthonorar selbst zu tragen haben, sind bereits im geltenden Recht verankert. Gebührenminderung und Pflegesatzabschläge fügen sich deshalb nahtlos in bestehende Regelungen ein.

*) Anlage 8

**) VO (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1897/84 v. 29. 6. 1984, ABl. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 1

***) Anlage 9

****) Anlage 10

Parl. Staatssekretär Höpfinger

- (A) Jede Lösung — wie immer sie aussieht — hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Krankenhausärzten und Krankenhausträgern. Mit der Regierungsvorlage werden die notwendigen Änderungen in Grenzen gehalten und das Interesse an einer Vertragsanpassung auf beide Schultern gelegt. Eine Lösung auf der Grundlage der Ausschlußempfehlungen würde diesem politisch wichtigen Aspekt einer ausgewogenen **Lastenverteilung** aus der Sicht der Bundesregierung nicht die gewünschte Bedeutung zukommen lassen.

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösungsweg ist auch praktikabel und verwaltungsmäßig handhabbar. Sowohl die vorgesehenen Gebührenminderungen als auch die Pflegesatzabschläge lassen sich im konkreten Anwendungsfall un schwer ermitteln. Auch die neue Regelung des Kostenabzugs für ärztliche Wahlleistungen stellt die Praxis nicht vor unlösbare Aufgaben.

Die **reine GOÄ-Lösung** könnte wegen der Auswirkungen auf die Geschäftsgrundlage sämtlicher Chefarztverträge den Konflikt verschärfen und das Klima im Krankenhaus insgesamt verschlechtern.

Die Bundesregierung erinnert im übrigen daran, daß die Länder selbst anläßlich der Zustimmung des Bundesrates zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 14 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte am 16. Dezember 1983 in einer **Entschließung zur Harmonisierung von GOÄ und Bundespflegesatzverordnung** gerade eine Überarbeitung der Bundespflegesatzverordnung für erforderlich erachtet haben.

- (B) Die Bundesregierung meint deshalb, daß der von ihr vorgeschlagene Lösungsweg am ehesten geeignet ist, die notwendige Harmonisierung von Pflegesatz- und Gebührenrecht herbeizuführen. Sie bittet den Bundesrat, der Regierungsvorlage zuzustimmen. — Danke schön!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die in der Drucksache 269/1/84 vorliegenden Ausschlußempfehlungen sowie über den Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 269/2/84.

Die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse bilden eine Sacheinheit. In einigen Punkten weicht die Empfehlung des Kulturausschusses jedoch von der Empfehlung der anderen Ausschüsse ab. Über diese Textteile möchte ich deshalb zuerst abstimmen lassen. Danach werde ich die gesamte Änderungsempfehlung aufrufen.

In der Drucksache 269/1/84 rufe ich zunächst die Ziffer 2 einschließlich der Begründung unter Ziffer 17 auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffer 3 und die Ziffer 18.

Jetzt bitte ich um ein Handzeichen für die Ziffer 7 einschließlich der Begründung unter Ziffer 21. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich um ein Handzeichen für die Ziffer 8 einschließlich der Begründung unter Ziffer 22. — Das ist die Minderheit.

Nun geht es weiter mit der Ziffer 14. Ich bitte um ein Handzeichen. — Auch die Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß die Begründung unter Ziffer 15 angenommen ist.

Jetzt die Ziffer 24! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Damit ist über die konkurrierenden Teile der Ausschlußempfehlungen entschieden.

Wer jetzt der Verordnung mit der Maßgabe der so gefaßten gesamten Änderungsempfehlung der Ausschüsse zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 269/2/84.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 30 a der Tagesordnung auf:

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (**Mineral- und Tafelwasser-Verordnung**) (Drucksache 271/84).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 271/1/84 vor.

Ich rufe auf: Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 pauschal! Wer zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Das ist ebenfalls eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 34 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföGÄndVwV 1984 (Drucksache 209/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 209/1/84 vor.

Wortmeldungen sind nicht zu vermerken.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 und 4! — Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 284/84).

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Keine Wortmeldungen.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag der Niedersächsischen Landesregierung zu entsprechen, d. h. Frau Dr. Julia Dingwort-Nusseck mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 bis zum 31. Oktober 1988 erneut zur **Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen vorzuschlagen**.

Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 36 der Tagesordnung auf:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen** — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 300/84).

Wortmeldungen sind nicht erkennbar.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zu folgen, d. h. Herrn Staatsminister a. D. Hans Wertz mit Wirkung vom 1. September 1984 bis zum 31. Juli 1990 **erneut zur Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen vorzuschlagen**.

Wer der Ausschlußempfehlung folgen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen die Berichte über die 537. und 538. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gelten sie gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (C)

Meine Damen und Herren, damit haben wir die sehr umfangreiche und zum Teil schwierige Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Ich habe noch eine **Mitteilung außerhalb der Tagesordnung** zu machen. Wir sind übereingekommen, anstelle von Herrn Minister Schlee Frau Minister Schäfer **zur Beauftragung des Bundesrates** bei den Beratungen des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes in der kassenärztlichen Versorgung von medizinisch-technischen Großgeräten **zu bestellen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich gemäß dem heute gefaßten Beschluß ein auf Freitag, den 14. September 1984, 9.30 Uhr. Diese Sitzung soll lediglich der abschließenden Behandlung der Umweltvorlagen aus der heutigen Tagesordnung dienen.

Die **übernächste** und damit die nächste reguläre **Sitzung** findet am Freitag, dem 5. Oktober 1984, 9.30 Uhr, statt.

Ich darf Ihnen und uns allen einige erholsame Urlaubswochen und eine gesunde Rückkehr zu unserer gemeinsamen Arbeit wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.28 Uhr)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 8/84

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 539. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (Drucksache 309/84, zu Drucksache 309/84)

Punkt 5

Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen (Drucksache 310/84)

Punkt 6

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern (Drucksache 313/84)

Punkt 8

Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften (Drucksache 315/84, zu Drucksache 315/84)

(B)

Punkt 10

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (Drucksache 318/84)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Elftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 316/84)

Punkt 9

Erstes Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen (Drucksache 317/84)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra (Drucksache 258/84)

IV.

(C)

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (Drucksache 575/83, Drucksache 319/84)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (Drucksache 251/84, Drucksache 251/1/84)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: (D)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (Drucksache 249/84, Drucksache 249/1/84)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (Drucksache 245/84, Drucksache 245/1/84)

Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Indu-

- (A) **strie** im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Drucksache 246/84, Drucksache 246/1/84)

Punkt 25

Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften (Drucksache 248/84, Drucksache 248/1/84)

V.

Der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlung zuzustimmen, die in der zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe A wiedergegeben ist, und die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 29

Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung) (Drucksache 263/84, Drucksache 263/1/84)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 27

- (B) Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (16. Bemessungsverordnung) (Drucksache 270/84)

Punkt 28

Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 261/84)

Punkt 31

Zweite Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige (Drucksache 286/84)

Punkt 32

Verordnung zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen (Drucksache 260/84)

Punkt 33

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Vermögens (Drucksache 268/84)

VII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 37

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 273/84)

(C)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 38

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 320/84 [neu])

Anlage 2

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Bickel (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt es, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze in das Gesetzgebungsverfahren gebracht hat. Die Gesetzesvorlage verfolgt in erster Linie das Ziel, die Justiz im Bereich der Bußgeldverfahren zu entlasten. Diese Zielsetzung zu verwirklichen, ist dringend erforderlich.

Die Zahl der Bußgeldverfahren — vor allem wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten — hat sich seit dem Jahre 1981 mehr als verdoppelt. Die Betroffenen nehmen in zunehmendem Maße den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde nicht mehr hin, sei es infolge einer geänderten Einstellung gegenüber jeglichem staatlichen Handeln oder sei es aufgrund der Ausweitung der Rechtsschutzversicherungen. Die Zahl der bei den Amtsgerichten erledigten Bußgeldverfahren ist deshalb in den Jahren 1971 bis 1982 von ca. 186 000 auf ca. 465 000 angestiegen.

Die Justiz hat in den vergangenen Jahren diese Verfahrensflut durch verstärkten Arbeitseinsatz und Personalvermehrungen bewältigt. Doch hier sind die Grenzen erreicht. Die dringend notwendige Entlastung muß durch Verfahrensvereinfachungen erreicht werden, die rechtsstaatliche Garantien nicht tangieren. Der Entwurf sieht im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Vielzahl von Einzeländerungen vor, die in ihrer Summe eine merkbare Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren erwarten lassen. Ich werte deshalb das Gesetzesvorhaben als einen Schritt in die richtige Richtung.

Indes, der Weg wird nicht konsequent verfolgt. Die sowohl für die Straßenverkehrsbehörden als auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften außerordentlich bedeutsame Problematik der sogenannten Kennzeichenanzeigen greift der Entwurf nicht auf. Bei 60 bis 70% aller Verkehrsverstöße — in einzelnen Ländern wie Berlin und Hamburg sogar bei 85% — kann von der Polizei lediglich das Kennzei-

(D)

(A) chen des Fahrzeugs und über dieses dann der Halter festgestellt werden. Die Ermittlung des Kraftfahrzeugführers, der allein wegen der Verkehrsordnungswidrigkeit belangt werden kann, hängt dann weitgehend von der Einlassung des Halters ab.

In zunehmendem Maße äußert sich jedoch der Halter im Anhörungsverfahren der Straßenverkehrsbehörden nicht zur Sache. Gegen einen Bußgeldbescheid legt er Einspruch ein. Im gerichtlichen Einspruchsverfahren erwirkt er durch eine „geschickte“ Einlassung seinen Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens. Ihm ist der Verkehrsverstoß nicht nachzuweisen; ebensowenig kann ein anderer Fahrer ermittelt werden. Es bleibt nicht nur die Verkehrsordnungswidrigkeit ungeahndet; als Folge des Freispruchs oder der Einstellung trägt die Staatskasse sogar noch die Kosten des Verfahrens. In der Regel werden dem Halter außerdem seine notwendigen Auslagen, z. B. auch die Anwaltskosten, von der Staatskasse ersetzt.

Dies führt ganz ungeachtet der nutzlos eingesetzten Arbeitskapazität sowohl bei der Straßenverkehrsbehörde als auch bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gegenüber dem verantwortungsbewußten Halter, der die Feststellung des Fahrers ermöglicht, zu einer ungerechtfertigten Besserstellung und damit zu einer Ungleichbehandlung. Ich nenne dies einen Mißstand.

(B) Mit der ganz überwiegenden Zahl meiner Kollegen aus den Bundesländern trete ich deshalb für eine Kostentragungspflicht des Halters des Kraftfahrzeugs oder seines Beauftragten bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen ein. Ich halte die Einfügung eines § 25a in das Straßenverkehrsgesetz, wie es bereits in dem früheren Gesetzentwurf vom 17. September 1982 vorgesehen war, für unerläßlich. Der Bußgeldbehörde und der Staatsanwaltschaft sollte die Möglichkeit gegeben werden, dem Halter die Kosten des bei ihr anhängigen Bußgeldverfahrens aufzuerlegen und einen Auslagenersatz auszuschließen, wenn der Kraftfahrer nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden kann und deshalb das Verfahren einzustellen ist. Selbstverständlich verlangt der Rechtsstaat, daß diese Entscheidungen auf Antrag des betroffenen Halters der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Ich trete mit allem Nachdruck für diese Regelung ein, weil ich sie aus Erwägungen der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit für die beste Lösung halte. Die Ihnen bekannten Alternativen, die Einführung der Fahrtenbuchauflage in das Bußgeldverfahren, das Blockieren falsch geparkter Fahrzeuge oder das Abschleppen der Fahrzeuge, vermag ich nicht zu befürworten. Alle diese Alternativen sind entweder mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden oder begegnen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken.

Gleichermaßen wie die obengenannten Möglichkeiten lehne ich eine bei den Vorarbeiten zu dem Entwurf in die Diskussion gebrachte Beschränkung der Kostentragungspflicht bei Kennzeichenanzeigen auf im ruhenden Verkehr begangene Verstöße ab. Eine solche Grenzziehung begegnet unter dem

Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht (C) unerheblichen Bedenken.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß ein notwendiges Ordnungssystem des Straßenverkehrs in einem wesentlichen Teilbereich nicht fortgesetzt unterlaufen werden darf. Solchen Tendenzen ist entgegenzuwirken. Die vorgeschlagene Kostentragungspflicht des Halters bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen ist hierfür ein angemessenes und geeignetes Mittel. Ich bitte deshalb um Ihre Unterstützung.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Lage ist bekannt: Massenhaft anfallende Bußgeldverfahren, vor allem bei **Verkehrsordnungswidrigkeiten**, verlangen nach raschen und wirksamen Maßnahmen. Die Bundesregierung macht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den richtigen Schritt in die richtige Richtung. Das Land Berlin begrüßt deshalb diese Initiative in ihrer grundsätzlichen Aussage: die wirksamere Gestaltung des Zwischenverfahrens nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens sowie die Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes auf 75 DM. Alles dies dient dem Regierungsentwurf zufolge der (D) längst fälligen Entlastung der Justiz von Bagatelldingen.

Daß der Regierungsentwurf in seiner Begründung die Entlastung der Justiz als Zielsetzung unterstreicht, ist völlig richtig und nachdrücklich zu unterstreichen. Aber ganz sicher kann sich diese zunächst mehr verfahrenstechnisch erscheinende Verbesserung des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens nicht allein auf dieses Ziel beschränken. Es muß vielmehr auch um eine spürbare materiellrechtliche Verbesserung des gerade in Bußgeldverfahren erheblich belasteten Verhältnisses zwischen dem Bürger und seinem Rechtsstaat gehen, und hierzu leistet dieses Gesetz mit seinen Verfahrensverbesserungen einen ebenso notwendigen wie längst fälligen Beitrag.

Aber nichts ist so, daß es nicht noch besser sein könnte. Dies gilt für die drängenden Probleme der sogenannten Kennzeichenanzeigen, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung leider ausklammert. Bekanntlich entfällt der überwiegende Teil der Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Kennzeichenanzeigen. Hier gibt es bei der Aufklärung des Sachverhalts für Verwaltung und Justiz nach geltendem Recht immer wieder Schwierigkeiten. Wir kennen die Fälle, in denen der Fahrer als Halter des Kraftfahrzeugs behauptet, zum Tatzeitpunkt sei nicht er, sondern ein Dritter der Fahrer gewesen. Aber diesen ebenso großen wie beliebten Unbekannten zu zitieren — so macht der Halter geltend — sei für ihn entweder tatsächlich unmöglich oder rechtlich unzumutbar.

- (A) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht geeignet, diesen meist offenkundigen Mißständen wirksam zu begegnen. Doch gerade dies dürfen die in ihrer großen Mehrheit gesetzestreuen Bürger erwarten. Sie dürfen vor allem Rechtsgleichheit, d. h. gleiche Anwendung des Rechts gegenüber allen, erwarten. Und dies bedeutet vor allem, daß derjenige Bürger, der eine Ordnungswidrigkeit begeht, dieses eingesteht und die Sanktionen gemäß dem geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht akzeptiert, vom Staat erwarten darf, daß dieser jeden anderen, der sich genauso vergeht, in gleicher Weise behandelt.

Dieser Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung, der jedem Bürger auch verfassungsrechtlich zusteht, wird jedoch im Kern ausgehöhlt, wenn die Gestaltung des Rechts, d. h. hier des Ordnungswidrigkeitenrechts, sich auf typische Mißstände nicht einrichtet, wenn offenkundige Ausreden und übliche Ausflüchte nicht in ihrer tatsächlichen, vor allem vom Bürger im übrigen längst durchschauten Bedeutung aufgenommen, berücksichtigt und auch von Gesetzes wegen in Rechnung gestellt werden.

- (B) Der Bürger hat darüber hinaus gerade im verfassungsmäßigen Rechtsstaat ein Recht darauf, daß die Behörden und Gerichte namentlich in Bagatellangelegenheiten, um die es ja hier insbesondere geht, nicht ersticken, sondern von dieser Flut befreit werden, um die Hände und Zuständigkeiten freizubekommen für die Verfolgung und Ahndung der eigentlichen Straftaten, des eigentlichen Unrechts, das von Kriminellen begangen wird. Nur allzuoft stöhnen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden darüber, daß sie an einer wirksamen Verbrechensverfolgung und Verbrechensaufklärung deshalb gehindert sind, weil ein allzu unbewegliches, allzu wenig effektiv gestaltetes Ordnungswidrigkeitenrecht sie im Übermaß in Anspruch nehme. Der Bürger ist zu Recht daran interessiert, daß solchen Entwicklungen endlich und wirksam begegnet wird.

Aus diesen Gründen haben die Ausschüsse auf Antrag des Landes Berlin mit breiter Mehrheit die Einfügung eines § 25 a StVG empfohlen. Diese Vorschrift entspricht wörtlich der von der Bundesregierung noch in der vergangenen Legislaturperiode vorgesehenen (Drucksache 371/82), dann aber fallengelassenen kostenrechtlichen Regelung, die es ermöglicht, dem Halter eines Kraftfahrzeugs die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit der verantwortliche Fahrer nicht ermittelt werden kann. In den Ausschüßberatungen sind gegen den mit überzeugender Mehrheit beschlossenen Vorschlag Befürchtungen geäußert worden, eine solche Vorschrift sei im Deutschen Bundestag insbesondere wegen rechtlicher Bedenken nicht mehrheitsfähig.

Ich habe Verständnis dafür, wenn man im Zusammenhang mit einer Neuregelung dieser Art, die in der Tat einen Weg beschreitet, der im bisherigen Ordnungswidrigkeitenrecht unmittelbar nicht vorgezeichnet war, die Frage der Rechtsstaatlichkeit, d. h. der Vereinbarkeit mit den Grundprinzipien unserer Verfassung, aufwirft. Ich begreife auch noch, wenn man die Inanspruchnahme eines Kraftfahr-

zeughalters, dessen konkrete Tatverantwortlichkeit in der eignen Person nicht nachzuweisen ist, nachdrücklich an unseren rechtsstaatlichen Ordnungsgrundsätzen mißt. Indessen, eine solche kostenrechtliche Inanspruchnahme des Fahrzeughalters ist rechtsstaatlich einwandfrei; gegen sie lassen sich gerade aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips keine durchgreifenden Einwände geltend machen. (C)

Wer die hiesige Regelung kritisiert, übersieht bereits und nur allzuleicht, daß eine rein kostenrechtliche Verantwortung oder — wie man sie kurz und präzise nennen könnte — Halterhaftung allgemein wie auch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts von vornherein keine Strafe im Sinne des Kriminalstrafrechts und auch keine vergleichbare Buße oder Sanktion darstellt. Ich weiß sehr wohl, daß unser Ordnungswidrigkeitenrecht nur allzuoft mit einem am Kriminalstrafrecht orientierten Denken überzogen wird und gerade deshalb häufig mißverstanden wird — in der Setzung von Rechtsnormen und Sanktionen wie in deren Anwendung. Indessen, um dies zu wiederholen: Das wegen einer Ordnungswidrigkeit und nicht wegen einer Straftat auferlegte Bußgeld ist nicht Ausdruck eines kriminalstrafrechtlichen Unwerturteils, ist nichts anderes als eine mindere Sanktion, die allein auf der Ebene des sogenannten Verwaltungsunrechts liegt.

So wird das Strafrecht folgerichtig vom strengen Legalitätsprinzip geleitet, anders dagegen das Ordnungswidrigkeitenrecht: Nach dem Opportunitätsprinzip verhängte Bußgelder sichern die tatsächliche Befolgung, d. h. die Effektivität von Rechtsnormen und von rechtlich begründetem Verwaltungshandeln. Gerade hierin liegt auch die rechtspolitische Chance der Rückbesinnung auf die Möglichkeiten und Grenzen des Ordnungswidrigkeitenrechts. Wie auch das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich ausgesprochen und bestätigt hat, gehört es zu den wesentlichen Merkmalen und Aufgaben des Rechtsstaates, daß er in der Lage ist und bleibt, seine Rechtsnormen und sein rechtmäßiges Verwaltungshandeln mit Hilfe von Sanktionen dort tatsächlich durchzusetzen und zu sichern, wo dies erforderlich ist. In diesem Sinne ist der Grundsatz der Effektivität des staatlichen Verwaltungshandelns mit im Rechtsstaatsprinzip angelegt; insoweit sieht sich auch der Gesetzgeber gefordert und beauftragt. (D)

Wird nun mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit begangen und ist der verantwortliche Führer des Fahrzeugs nicht feststellbar, so dient die grundsätzliche Entscheidung gegen den Halter, die Verfahrenskosten zu tragen, der tatsächlichen Befolgung der im Straßenverkehr einschlägigen Rechtsnormen. Es ist nicht anders als billig, den Halter über die Verfahrenskosten denjenigen Verwaltungsaufwand grundsätzlich tragen zu lassen, den er im Zusammenhang mit dem von ihm in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeug verursacht hat. Dies ist eine auch sonst in unserem Rechtssystem unter bestimmten Voraussetzungen übliche Konstellation und Rechtsfolge, namentlich bekannt in

- (A) Gestalt der allgemeinen Gefährdungshaftung des Halters eines Kraftfahrzeugs.

Die von Berlin vorgeschlagene Regelung trägt im übrigen dem Grundsatz der Billigkeit auch zugunsten des Halters Rechnung: Von einer Kostenentscheidung gegen den Halter wird bei Unbilligkeit abgesehen, so etwa in den Fällen der Entwendung seines Kraftfahrzeugs, mit dem ein Dritter die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Über diese rechtlichen Erwägungen hinaus kommt es ganz entscheidend auch und gerade auf die rechtspolitischen Erwägungen an, die es ratsam machen, daß der Gesetzgeber sich auf die wohlverstandenen Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts besinnt und die hier vorgeschlagene Regelung unterstützt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht darf nämlich nicht nur aus der Sicht des Betroffenen bewertet werden; es gibt auch uns, die wir es als Behörden anwenden, die Chance, auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips einen wirksamen Beitrag zur Entlastung der Justiz und zur Entbürokratisierung, zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Bürger und seinem Rechtsstaat leisten zu können.

Die Regelung des § 25 a darf nämlich keineswegs mißverstanden werden etwa als ein verfahrenstechnischer Weg zur eitlen Freude der städtischen Kämmerer, zur Auffüllung ihrer kommunalen Kassen mit den Bußgeldern der Autofahrer. In einer Vielzahl von Fällen darf sich der Bürger völlig zu Recht fragen, ob das Opportunitätsprinzip bei Ordnungswidrigkeiten, vor allem im ruhenden Straßenverkehr, nicht in einer Weise (gegen den Bürger) gehandhabt wird, die es auch dem gesetzestreuem Bürger schwermacht, den Sinn der Verkehrsregelung nach Sinn und Verhältnismäßigkeit zu erkennen und damit auch anzuerkennen und tatsächlich zu befolgen.

Die Effektivität von Rechtsnormen und rechtmäßigem Verwaltungshandeln steht und fällt mit der in diesem Sinne zu verstehenden Anerkennung durch den Bürger. Hier liegt noch ein weites Feld brach für gemeinsame Bemühungen, voran der Verwaltungsbehörden, das Opportunitätsprinzip in einer Weise zu handhaben, die den in seiner großen Mehrheit im Straßenverkehr an sich gesetzestreuem Bürger und seinen guten Willen nicht „über Gebühr“ strapaziert, die beim gesetzestreuem Bürger „keinen Widerspruch“, sondern Zustimmung auslöst und damit das Verhältnis „Bürger und Staat“ nicht noch mehr als bisher schon in diesem Bereich unnötig belastet. Mit anderen Worten: Es muß nicht immer gleich die gebührenpflichtige Verwarnung sein; eine freundliche Aufforderung kann oftmals viel wirkungsvoller sein.

Aber es geht auch nicht darum, eine rechtspolitische Idylle zu zeichnen. Keineswegs! Es darf überhaupt keinen Zweifel daran geben, daß wirksame Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts sich gegen diejenigen Gesetzesübertreter richten müssen, die notorisch die geltende Rechtslage für alle möglichen Übertretungen ausnutzen. Bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen geht es — typischerweise und am typischen Fall muß sich der Gesetz-

geber orientieren — um diejenigen notorischen Täter, die es selbst nie gewesen sein wollen — und natürlich weitere Angaben zur Aufklärung verweigern. (C)

Wirksame Maßnahmen gegen diesen Mißbrauch erscheinen nicht so sehr bei den Verkehrsübertretungen im ruhenden Straßenverkehr notwendig. Hier sind andere und wirksamere Maßnahmen am Platze, die — wie das gebührenpflichtige Abschleppen von Kraftfahrzeugen — längst praktiziert werden und die sonst übliche Ausrede des Halters versagen lassen. Gegen den Mißbrauch durch die — wie ich sie nennen möchte — Halter-Ausrede sollten sich die hier vorgeschlagenen wirksamen Maßnahmen im Wege der kostenrechtlichen Halterhaftung primär richten gegen die eigentlich gefährlichen Formen des Fehlverhaltens im Straßenverkehr, die noch keine strafbaren Handlungen sind, die aber nach dem Grad ihrer Gefährdung für Leib und Leben sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bereits keine bloße Bagatelle mehr darstellen. Es sind gerade solche Fälle, wie z. B. die Nichtbeachtung eines Ampel-Rotlichts oder erhebliches Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung, die das eigentliche Problem sind und die den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor notorischen Tätern mit aller Eindringlichkeit klar machen.

Deshalb hoffe ich, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere auch die Fraktionen im Deutschen Bundestag die Augen vor diesem Problem nicht verschließen, daß sie sich vielmehr den hier im Bundesrat erarbeiteten Vorschlag voll zu eigen machen. (D)

Anlage 4

Erklärung

von Bundesminister Engelhard zu Punkt 15 der Tagesordnung

Gesetzentwürfe, die sowohl in Fachkreisen als auch in der breiten Öffentlichkeit größeres Interesse finden, haben häufig eine Materie zum Gegenstand, die in grundsätzlichen Fragen, aber auch in Einzelheiten umstritten ist. Kritik und Zustimmung stoßen dann vielfach aufeinander. So ist dies auch bei dem vorliegenden Entwurf.

Ausgelöst wurde diese Gesetzesinitiative im wesentlichen durch zwei Faktoren: erstens durch den geradezu dramatischen Anstieg der gerichtlichen Bußgeldverfahren von ca. 186 000 im Jahre 1971 auf ca. 493 000 im Jahre 1979 und zweitens durch Unzuträglichkeiten, die sich im Ablauf des Verfahrens, namentlich wegen der Masse der **Verkehrswidrigkeiten**, ergeben hatten.

Allgemein war man sich sowohl in den Fachresorts des Bundes und der Länder als auch in den interessierten Fachkreisen darüber einig, daß hier Abhilfe geschaffen werden müsse. So ist etwa im Deutschen Anwaltsblatt von 1981 in einem Beitrag dazu ausgeführt:

- (A) Wenn nichts geschieht, steht zu befürchten, daß unser Rechtsstaat sich im Ordnungswidrigkeitenrecht durch sein eigenes Rechtsweg- und Rechtsmittelsystem handlungsunfähig macht.

Seit dem Jahre 1980 ist allerdings der Anstieg der Zahl gerichtlicher Bußgeldverfahren zunächst in eine leicht rückläufige Kurve umgeschlagen. Dies ließ in einigen Fachkreisen die Frage aufkommen, ob man nicht zunächst einmal die weitere Entwicklung abwarten sollte.

Der Hoffnung auf eine Selbstreinigung der Dinge steht indes die neueste Statistik entgegen, die für das Jahr 1983 schon wieder eine beachtlich ansteigende Tendenz der gerichtlichen Bußgeldverfahren ausweist.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungstendenzen ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Reformbestrebungen zur Vereinfachung der Bußgeldverfahren und zur Entlastung der Gerichte endlich in die Tat umgesetzt werden müssen. Die Bundesregierung ist sich aber — das haben die Beratungen in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses gezeigt — mit den Ländern nicht nur über die Notwendigkeit des Entwurfs einig; Einigkeit besteht in diesem Kreis auch weitgehend darüber, welche Maßnahmen im einzelnen getroffen werden sollten.

- (B) In diesem Rahmen halte ich folgende Punkte für besonders bedeutsam. Erstens: die Ausweitung des Verwarnungsgeldes auf 75 DM. Diese Regelung wird dazu beitragen, in größerem Umfange geringfügige Fälle, die bislang in einem förmlichen Bußgeldverfahren abgewickelt werden mußten, rasch und unbürokratisch zu erledigen. Für den Betroffenen heißt dies weniger Kosten und weniger Aufwand; für die Gerichte bedeutet dies eine spürbare Entlastung.

Zweitens: die Neugestaltung des Zwischenverfahrens nach Einspruch. Die nochmalige Sachaufklärung nach Einspruch durch die Verwaltungsbehörde im Wege einer Selbstkontrolle wird die Anhörungsrechte des Betroffenen verbessern. Sie wird es ferner vermeiden, daß unaufgeklärte Fälle in das gerichtliche Verfahren gelangen.

Auf die weiteren Vorschläge des Entwurfs möchte ich — nicht zuletzt deshalb, weil sie zwischen der Bundesregierung und den Ländern weitgehend unbestritten sind — an dieser Stelle nicht näher eingehen. Ich möchte allerdings eines klarstellen: Keinesfalls will die Bundesregierung die Rechte des Betroffenen auf ein faires Verfahren in Bußgeldsachen beschneiden. Einen kurzen Prozeß im bösen Sinne des Wortes wird es auch weiterhin nicht geben. Es muß jedoch im Prinzip einleuchten, daß es unangemessen und unausgewogen wäre, auch in geringfügigen Fällen nach den strengen Regeln der Strafprozeßordnung zu verfahren, wie sie für die Behandlung von Straftaten angemessen sind.

Was Sie bei diesem Entwurf vermissen werden und woran sich Ihre Kritik in diesem Haus entzünden kann oder bereits entzündet hat, ist das Fehlen

einer Regelung zur Lösung der sogenannten Kennzeichenanzeigenproblematik. Dabei bitte ich jedoch zu bedenken, daß alle bislang hierzu vorgeschlagenen Lösungen mit mehr oder weniger Berechtigung beanstandet worden sind. Dies gilt auch für die in dem früheren Regierungsentwurf vorgeschlagene und jetzt von den Ausschüssen dieses Hauses wieder aufgegriffene Lösung in Form der sogenannten Kostentragungspflicht des Halters. Daran ist besonders bemängelt worden, daß diese Regelung auch für Verstöße im fließenden Verkehr gelten, also nicht auf solche des ruhenden Verkehrs beschränkt werden sollte.

Bei all den Erörterungen hat sich meines Erachtens noch keine lupenreine sowie allseits befriedigende und rechtspolitisch annehmbare Lösung herauskristallisiert. Ich bitte deswegen um Verständnis dafür, daß angesichts dieser Sachlage seitens der Bundesregierung der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf die Problematik der Verfolgung sogenannter Kennzeichenanzeigen nicht löst. Selbstverständlich werden jedoch die Empfehlungen dieses Hauses auch zur Lösung der Kennzeichenanzeigenproblematik im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten sowohl dem Bundestag als auch der Bundesregierung Veranlassung dazu geben, diesen Problembereich eingehend zu überdenken.

Wichtig ist es, daß das Reformvorhaben zur Vereinfachung des Bußgeldverfahrens und zur Entlastung der Gerichte jetzt überhaupt in Gang gesetzt ist, auch wenn es dabei zunächst auf die wichtigen Teile beschränkt ist, die auch mit den Ländern im wesentlichen unumstritten sind.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein lehnt den Vorschlag der Ausschüsse ab, die Problematik bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen dadurch zu lösen, daß die Kosten des Verfahrens in den Fällen, in denen der Fahrer des Kraftfahrzeuges nicht ermittelt werden kann, dem Halter des Fahrzeuges auferlegt werden.

Den Empfehlungen der Ausschüsse zur Verfolgungsverjährung bei **Ordnungswidrigkeiten** nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes stimmt Schleswig-Holstein zu.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Seit Jahren bereitet der hohe Geschäftsanfall in **Bußgeldsachen** den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder große Sorge. Seit Jahren ist dieses drängende Problem bekannt. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hatte schon im Dezember 1979 den Justizministern und -senatoren der Länder und dem Bundesminister der Justiz

- (A) vorgeschlagen, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen und Reformen mit dem Ziel einzuleiten, das gerichtliche Bußgeldverfahren selbst zu vereinfachen und zu straffen und vor allem die Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren überhaupt zu verringern.

Der Vorschlag ist aufgegriffen worden. Ich erinnere insoweit an die einstimmig gefaßten Beschlüsse der Justizminister und -senatoren in den Jahren 1979 bis 1981, in denen gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinfachung des Bußgeldverfahrens im Interesse einer wirksamen Entlastung der Gerichte für dringend geboten erachtet wurden. Dementsprechend hatte die sozialliberale Bundesregierung im September 1982 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze beschlossen. Im Bundesrat hatte der Entwurf von seiner Zielsetzung und seinen Lösungsansätzen her weitgehend Zustimmung gefunden. Der 9. Deutsche Bundestag ist allerdings mit dem Entwurf infolge der vorzeitigen Neuwahl nicht mehr befaßt worden.

Obwohl also alle Vorarbeiten geleistet waren und die CDU/CSU-FDP-Bundesregierung den Entwurf umgehend hätte erneut wieder einbringen können und, wie ich im Hinblick auf die allseits für unabweisbar notwendig erachtete Entlastung der Justiz meine, einbringen müssen, geschah dies erst am 1. Juni 1984, und zwar auf nachhaltiges Drängen der Länder, z. B. auf der außerordentlichen Konferenz der Justizminister und -senatoren am 7. Dezember 1983.

Durch dieses hinhaltende Taktieren der Bundesregierung, das bei jedem, dem es mit der Entlastung der Justiz ernst ist, auf Unverständnis stoßen muß, ist wertvolle Zeit vertan worden. Die Bundesregierung hat aber nicht nur verzögerlich gearbeitet; sie muß sich auch, was den Inhalt und den Gehalt des Entwurfs und die darin aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten angeht, den Vorwurf der Halbherzigkeit gefallen lassen. Ein Gesetzesvorhaben, das Entlastung schaffen will, muß vor allem dort ansetzen, wo Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten in besonderem Maße auftreten.

Die Bundesregierung weist in der Begründung zu ihrem Entwurf zutreffend darauf hin, daß bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch im gerichtlichen Verfahren solche Unzulänglichkeiten in ganz besonderem Maße zutage treten. Gleichwohl unterbleibt jeder Versuch, hier durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das Schweigen der Bundesregierung zur Problematik der Behandlung von Kennzeichenanzeigen, dessen Lösung ein Schwerpunkt des Entwurfs der SPD/FDP-Bundesregierung vom Jahre 1982 war, ist um so bemerkenswerter, als der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes am 15. Dezember 1982 die Bundesregierung in einer einstimmigen Entschließung u. a. aufgefordert hatte, „... eine

- Regelung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen vorzuschlagen“.

In der Tat — und dies haben die Beratungen in den Ausschüssen erneut gezeigt — bedarf der derzeitige Rechtszustand bei den Kennzeichenanzeigen dringend der Gesetzeskorrektur. Es verstößt, worauf die damalige Justizministerin Nordrhein-Westfalens bereits bei der Beratung des SPD/FDP-Regierungsentwurfs in unserer Sitzung am 29. Oktober 1982 hingewiesen hat, gegen das Gleichheitsgebot, es beeinträchtigt den Wert und das Ansehen der Rechtspflege, und es stört das Gerechtigkeitsgefühl, wenn in diesen Verfahren meist nur der ehrliche Bürger, der sein Fehlverhalten eingesteht, zur Verantwortung gezogen wird, während sich die vielen, die sich durch eine „geschickte“ Einlassung herauswinden, auf Kosten der Staatskasse freigesprochen oder die Verfahren gegen sie eingestellt werden.

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bitte ich deshalb um Unterstützung der Empfehlung der Ausschüsse, die sogenannte gebührenrechtliche Halterhaftung durch Einfügung eines § 25 a in das Straßenverkehrsgesetz in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

Ich möchte nicht auf alle Empfehlungen der Ausschüsse, die übrigens sämtlich von Nordrhein-Westfalen mitgetragen werden, eingehen. Lassen Sie mich lediglich folgende Punkte ansprechen:

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gegen das Urteil und den Beschluß nach § 72 — ohne Zulassung — Rechtsbeschwerde zulässig, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 200 DM festgesetzt worden ist. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält es für angezeigt und für vertretbar, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde zulässig ist, auf 500 DM anzuheben. Hierdurch ist, wie eine Praxisbefragung ergeben hat, eine Entlastung insbesondere der Oberlandesgerichte zu erwarten. Berechtigte Interessen des Betroffenen sowie die Belange der Rechtsfortbildung und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung werden hierdurch in ihrem Kern nicht berührt. Diesen Gesichtspunkten wird durch die Zulassungsrechtsbeschwerde ausreichend Rechnung getragen.

Allerdings sollte die in dem Entwurf vorgesehene Beschränkung der Zulassungsrechtsbeschwerde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten weiter ausgedehnt werden. Nach dem Regierungsentwurf soll zwar die Rechtsbeschwerde in den Fällen, in denen gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als 75 DM festgesetzt worden ist, zur Prüfung der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht mehr zugelassen werden, wohl aber noch zur Fortbildung des materiellen Rechts.

Diese Beschränkung geht nicht weit genug. Sie trägt weder der geringen Bedeutung der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen noch dem Gesichtspunkt der Belastung der Gerichte ausreichend Rechnung. Nach unserer Auffassung ergibt sich ein Bedürfnis für eine Zulassungsrechtsbeschwerde generell erst in Ordnungswidrigkeitenverfahren, in

- (A) denen eine Geldbuße von über 75 DM festgesetzt worden ist.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält es für nicht länger vertretbar, daß Verfahren, die geringfügige Verstöße zum Gegenstand haben, mit einem personellen und sachlichen Aufwand wie eine mittlere oder größere Strafsache behandelt werden. Dies gilt auch für den hier in Rede stehenden Rechtsmittelbereich. Bei einer sorgfältigen Abwägung des allgemeinen Interesses an einer wirksamen Strafrechtspflege einerseits und des Interesses des einzelnen Bürgers an einer möglichst gründlichen Nachprüfung seines Bußgeldfalles andererseits muß und kann es eher in Kauf genommen werden, daß die mit dem Rechtsmittelzug verbundenen Verfahrensgarantien in den weniger bedeutsamen Verfahren auf ihren Kern konzentriert werden, als daß bedeutsamere Sachen nicht mehr mit der gebotenen Zügigkeit behandelt werden können.

Nordrhein-Westfalen unterstützt daher auch die Empfehlung des Rechtsausschusses, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Änderungen bei den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eröffneten Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen zur Erreichung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele angezeigt sind. Allerdings wird hierbei — wie dies bereits bei den bisherigen Beratungen mit Erfolg geschehen ist — besonders darauf geachtet werden müssen, daß Rechte des Betroffenen nicht unzumutbar eingeengt werden.

- (B) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist Stückwerk. Erst wenn wir den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zustimmen, wird er dem Ziel näherkommen, Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bußgeldsachen wirksam zu entlasten und sie so in den Stand zu setzen, sich verstärkt der Bekämpfung wirklich kriminellen Unrechts zu widmen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen steht hinter den Beschlüssen der Ausschüsse und bittet Sie, diese Empfehlungen zu unterstützen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Vorschlag der EG-Kommission, die **Zusammenarbeit zwischen den Forschern der Mitgliedstaaten** auf dem Gebiet der Natur- und Biowissenschaften zu verbessern, findet grundsätzlich die Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung. Auch wir sehen es als sinnvoll an, durch die Förderung geeigneter Projekte unabhängig von speziellen Fachprogrammen längerfristig zu versuchen, über die Koordinierung der nationalen Forschungspotentiale die Geltung und internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Forschung zu sichern und auszubauen.

Allerdings müssen auch derart fachlich unbestrittenermaßen nützliche neue Förderprogramme be-

züglich ihrer zeitlichen Verwirklichung im Zusammenhang mit der außerordentlich schwierigen Haushaltslage der Gemeinschaft gesehen werden. Da sich für 1984 eine Haushaltslücke in Höhe von rund 2,1 Milliarden ECU abzeichnet und ebenso für 1985 mit erheblichen Finanzierungsproblemen zu rechnen ist, muß an die Inangriffnahme neuer ausgabenwirksamer Programme ein strenger Maßstab gelegt werden. Alle vertretbaren Umschichtungs- und Einsparungsmöglichkeiten sind dabei auszuschöpfen.

Unter diesen Umständen kann Bayern die insgesamt positiv gehaltene Stellungnahme, wie sie von den Ausschüssen empfohlen wird, nur unter dem Vorbehalt mittragen, daß die Finanzierung des Programms in den noch anstehenden Verhandlungen auf vertretbare Weise gesichert werden kann. Ich weise dazu besonders auf die Ziffern 6 und 7 der Ausschlußempfehlungen hin, in der die Möglichkeit einer Reduzierung der erforderlichen Mittel angesprochen und die Bewilligung sowie der Einsatz der Mittel von der Haushaltslage abhängig gemacht werden. Die haushaltsmäßigen Risiken könnten es notwendig machen, das von der Kommission vorgeschlagene Programm entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen oder aber zumindest im Finanzvolumen sehr bescheiden und konzentriert auf ganz besonders geeignete Projekte anlaufen zu lassen.

Anlage 8

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Innenausschuß hat mit guten Gründen die bisherige Automatik der **EG-Besoldungsanpassung** abgelehnt und damit ein grundsätzliches Problem in entsprechend grundsätzlicher Weise aufgerufen. Deshalb meine ich, daß das Plenum des Bundesrates über diesen Punkt nicht im Wege der bloßen Abstimmung hinweggehen sollte, daß vielmehr diese Problematik hier auch ausdrücklich angesprochen werden sollte.

Es geht um einen exemplarischen Fall der Handhabung von Finanzen und der Finanzpolitik auf der europäischen Ebene, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem unübersehbaren Vertrauensverlust der Bürger gegenüber Europa insgesamt von heute zu sehen ist. Die niedrige Wahlbeteiligung von nur 56,8% zum Europäischen Parlament auch in Deutschland spricht für sich selbst und muß auch in Angelegenheiten der hiesigen Art das Maß an nötiger Aufmerksamkeit schärfen, wenn nicht gar erst wecken.

Um kein Mißverständnis entstehen zu lassen: Es geht mir nicht um Kritik an unbestreitbaren Leistungen der EG-Kommission und ihres Verwaltungsapparates. Wenn der Innenausschuß die „Automatik“ der EG-Besoldungsanpassung ablehnt, so verstehe ich dies dahin, daß es künftig als nicht mehr vertretbar gelten darf, die EG-Gehälter ohne

(A) Rücksicht darauf regelmäßig zu erhöhen, daß — wie 1984 im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland — Null-Runden maßgebend sind. Bei über zwölf Millionen Menschen ohne Arbeit in den zehn Mitgliedstaaten in der EG — davon fast 40% Jugendliche unter 25 Jahren, bei einer Arbeitslosenquote von etwa 10,5% im Mai 1984 — sind von allen auch in der Europäischen Gemeinschaft größere und bewußtere Anstrengungen zur wirklichen europäischen Solidarität zu verlangen.

Die Probleme Europas und der europäischen Einigung wie Zusammenarbeit sind bekannt. Es ist nicht einfach, Sympathien für Europa, seine Einigung und seine Gemeinschaft zu wecken bzw. zu fördern und zu erhalten. Europa ist eine Lebensfrage für jeden Bürger. Die Mehrheit der Menschen in unserem Land bejaht den Gedanken eines in Freiheit und Frieden geeinten Europas. Aber das Europa von heute ist für den Bürger in seinen konkreten Erscheinungsformen nur allzuoft schwer begreifbar, oft nur schwer erklärbar in seinem Recht und seiner Forderung auf Identifikation auch des einzelnen. Wer versucht, für Europa zu werben, darf hier weder vergangenen noch gegenwärtigen Idealvorstellungen allzu großer Europa-Entwürfe nachträumen.

(B) Ohne Illusionen muß man auch mit den gegebenen Rückschlägen leben. Rückschläge bleiben aber vor allem dann nicht aus, wenn EG-Maßnahmen bekannt werden, die dem europäischen Gedanken wirklich abträglich sein können, ja, die ihn möglicherweise sogar beim Bürger in Mißkredit zu bringen geeignet sind. Was für den Bürger jetzt zählt, sind greifbare Erfolge. Solche Erfolge sind aber nur dann greifbar, wenn in Europa Schritt für Schritt die notwendigsten Hausaufgaben gemacht werden: Annäherung der gemeinsamen grundsätzlichen Vorstellungen für mehr Wachstum und mehr Arbeitsplätze durch Modernisierung der europäischen Wirtschaft, Anpassung an den gegebenen Strukturwandel durch intensive Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, insbesondere also in der industriellen Anwendung moderner Zukunftstechnologien.

Doch werden immer wieder EG-Vorhaben bekannt, die ebenso wie der vorliegende Vorschlag über die Besoldungsanpassung auf Unverständnis stoßen, weil sie mit den auf EG-Ebene wie auf nationaler Ebene notwendigen Sparbemühungen und Sparmaßnahmen nicht so leicht zu vereinbaren sind: so z. B. der Kommissionsvorschlag über das endgültige Ausscheiden von EG-Forschungspersonal aus dem Dienst mit 70% des letzten Grundgehalts bis zur Erreichung der Altersgrenze. Der Bundesrat hatte bereits 1980 diese Art von Sonderregelungen zum EG-Beamtenstatut abgelehnt. Um so weniger passen die jetzigen versorgungsrechtlichen Regelungen — und dies noch im gegebenen Umfang — in die Landschaft einer strikten Haushaltsdisziplin. Den entsprechenden Empfehlungen der Ausschüsse stimmen wir voll zu.

Was für die EG-Besoldung gilt, gilt auch für die EG-Forschungsprogramme. Hier gibt es vieles, das wir wirklich und nachdrücklich begrüßen und wo-

(C) für wir uns gerade in Deutschland nachdrücklich verwenden müssen. So denke ich namentlich an das EG-Forschungsprogramm für die modernen Informationstechnologien — ESPRIT — von Anfang März dieses Jahres. Hier wird ein Schritt in die richtige Richtung zur Modernisierung der europäischen Wirtschaft, für mehr Wachstum und damit für mehr Arbeitsplätze eingeleitet.

Andererseits werden aber auch im Forschungsbereich immer wieder Programme bekannt, die den Grundsätzen einer strikten und verantwortlichen Haushaltsdisziplin nicht genügen. Der auch auf der heutigen Tagesordnung stehende Vorschlag der Kommission über einen „Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa“ enthält zwar durchaus begrüßenswerte Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Forschung. Andererseits steht aber bei einer Reihe von Maßnahmen mit insgesamt 90 Millionen DM-ECU-Gesamtkosten der finanzielle Aufwand in keinem sachlich angemessenen Verhältnis zum Zweck, wie die beteiligten Ausschüsse im einzelnen erarbeitet und dargetan haben.

Ich weiß sehr wohl, daß in Brüssel nicht immer die „reine Lehre“ durchsetzbar ist. Die Europäische Gemeinschaft erweist und bewährt sich viel mehr und namentlich im Kompromiß, in der permanenten Suche und Auffindung des für alle tragbaren Kompromisses. Wie auch immer ein geändertes Verfahren zur EG-Besoldungsanpassung im Ergebnis aussieht, sollte auch für diese gelten, daß sie das Unbehagen des Gemeinschaftsbürgers nicht weiter verstärken darf. Die Kluft zwischen dem Europa von heute und seinen Bürgern darf nicht noch tiefer werden. (D)

Anlage 9

Bericht

von Frau Minister **Dr. Scheurlen** (Saarland)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die **Gebührenordnung für Ärzte** ist auf den privat liquidierenden niedergelassenen Arzt zugeschnitten. Nach ihr gelten Sach- und Personalkosten als mit den Gebühren für ärztliche Leistungen abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Mit dieser Regelung soll eine Doppelliquidation ausgeschlossen und eine größere Transparenz der Abrechnung erreicht werden.

Die Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte auf die stationäre privatärztliche Krankenhausbehandlung war nach dem Erlaß der neuen Gebührenordnung für Ärzte im November 1982 umstritten. Mit der Ersten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte, der der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1983 zugestimmt hat, wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Gebührenordnung für Ärzte auch im stationären Krankenhausbereich angewandt werden muß.

- (A) Sowohl durch die Krankenhauspflegesätze, nach der Bundespflegesatzverordnung als auch durch die Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte werden Personal- und Sachkosten ärztlicher Leistungen abgegolten. Um jedoch doppelte Kostenberechnungen zu Lasten der selbstzahlenden Privatpatienten im Krankenhaus zu vermeiden, hat der Bundesrat gleichzeitig in einem Entschließungsantrag zur Ersten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte die Bundesregierung aufgefordert, baldmöglichst Lösungsvorschläge für die Zeit ab 1. Januar 1985 zu unterbreiten.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte und einer Vierten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung, die wir heute beraten, ist die Bundesregierung dem Entschließungsanliegen des Bundesrates nachgekommen. Mit der Verordnung soll die Vorschrift der Gebührenordnung für Ärzte und der Bundespflegesatzverordnung bei stationären und teilstationären privatärztlichen Leistungen aufeinander abgestimmt werden, um die Privatpatienten vor doppelten Kostenbelastungen zu schützen.

Dieses Ziel wird nach den Vorstellungen der Bundesregierung erreicht durch:

1. Minderung der ärztlichen Gebühren für stationäre und teilstationäre privatrechtliche Leistungen um 12 v. H. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Privatpatient die sach- und nichtärztlichen Personalkosten der vom Arzt für die Behandlung in Anspruch genommenen Leistungen des Krankenhauses bereits mit dem Pflegesatz zahlt. Die Minderungspflicht soll auch für Belegärzte gelten.
- (B) 2. Einführung eines bundeseinheitlichen Pflegesatzabschlages für den Privatpatienten bei ärztlichen Wahlleistungen in Höhe von 7 v. H. des Pflegesatzes, der sich an die bisherigen landesrechtlichen Regelungen des sogenannten Arztkostenabschlages anlehnt. Der Arztkostenabschlag erfaßt vor allem ärztliche Personalkosten. Soweit stationäre oder teilstationäre privatärztliche Leistungen von einem Belegarzt erbracht oder berechnet werden, kommt der besondere Pflegesatzabschlag nicht in Betracht, weil der Pflegesatz bereits durch den Belegarztabschlag von ärztlichen Personalkosten entlastet ist.
3. Darüber hinaus wird der Kostenabzug für ärztliche Wahlleistungen (§ 18 Abs. 6 Bundespflegesatzverordnung) neu geregelt, indem die pflegesatzfähigen Selbstkosten des Krankenhauses einfacher von den Kosten dieser Leistungen entlastet werden. Diese dem Krankenhaus entstehenden Kosten werden im Interesse einer möglichst einfach zu handhabenden Regelung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kostenerstattung mit dem 1,5fachen des Pflegesatzabschlages für ärztliche Wahlleistungen bemessen.

Mit der Minderung der Gebühren für stationäre und teilstationäre privatärztliche Leistungen, der

Festlegung eines bundeseinheitlichen Pflegesatzabschlages bei ärztlichen Wahlleistungen und der Neuregelung des Kostenabzugs für ärztliche Wahlleistungen sieht die Verordnung der Bundesregierung sowohl gebührenrechtliche als auch pflegesatzrechtliche Maßnahmen vor, die in ihrem Zusammenwirken Doppelberechnungen verhindern. (C)

Neben dem federführenden Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lehnen auch die mitberatenden Ausschüsse für Finanzen, Gesundheit und Kultur den von der Bundesregierung aufgezeigten Lösungsweg ab. Die Ausschüsse empfahlen übereinstimmend, die Lösung überwiegend über eine Änderung der Gebührenordnung für Ärzte anzustreben. Sie lehnen sich dabei an den Referententwurf des Bundesarbeitsministeriums vom 18. April 1984 an. Dieser Entwurf hatte zunächst einen einheitlichen Minderungssatz der Gebührenordnung für Ärzte in Höhe von 30 v. H. unter Verzicht auf Kostenerstattung der liquidierenden Ärzte und den Arztkostenabschlag vorgesehen. Nach Auffassung der Ausschüsse lasse sich das Ziel doppelte Kostenberechnungen zu Lasten der selbstzahlenden Privatpatienten auf diese Weise verwaltungstechnisch einfach und unbürokratisch erreichen.

Der Änderungsantrag der Ausschüsse zu Artikel 1 Nr. 1 sieht deshalb zur Verminderung von ungerechtfertigten Doppelbelastungen der Privatpatienten mit Personal- und Sachkosten stationär und teilstationär erbrachter, privatärztlicher Leistungen zwingend eine Minderung der Gebühr um 25 v. H., für Leistungen mit einem überdurchschnittlich hohen Sachkostenanteil von 35 v. H. vor. Für belegärztliche Leistungen beträgt die Minderung in halber Höhe 12,5 v. H. bzw. 17,5 v. H. (D)

Die Ausschüsse halten diese Vorgehensweise für den rechtssystematisch richtigeren Weg. Sie sind der Auffassung, daß durch den jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösungsansatz sowohl über die Gebührenordnung als auch über die Pflegesatzverordnung nur neue Probleme und Unklarheiten geschaffen werden, die zu Belastungen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Krankenhausärzten und den Krankenhausträgern und damit zu einer unnötigen Unruhe in den Krankenhäusern führen müsse.

In der Logik der Entscheidung für eine sogenannte reine GOÄ-Lösung liegt es, daß sowohl der bisherige Arztkostenabschlag als auch die Regelung über eine pflegesatzrelevante Kostenerstattung an das Krankenhaus bei privatärztlichen Leistungen künftig in Wegfall kommt.

Soweit bestehende Verträge zwischen Krankenhausarzt und Krankenhäusern der neuen Rechtslage nicht mehr entsprechen, ist dies gegebenenfalls zugunsten der Ärzte der insoweit geänderten Geschäftsgrundlage anzupassen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu § 6 der Pflegesatzverordnung sagen. Im neugefaßten § 6 Abs. 3 Satz 2 Bundespflegesatzverordnung ist vorgesehen, daß für die Berechnung ärztlicher Wahlleistungen die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

- (A) entsprechende Anwendung finden, soweit sich deren Anwendung nicht bereits aus der Gebührenordnung für Ärzte ergibt. Die Bundesregierung hat in den Ausschlußberatungen erklärt, daß mit dieser Regelung nicht die Liquidation ärztlicher Wahlleistungen durch das Krankenhaus gefördert werden soll.

Ich möchte diese Auffassung der Bundesregierung für den Bundesrat bestätigen. In der neuen Regelung wird — auch insofern teile ich die Meinung der Bundesregierung — lediglich ausgesagt, daß die Gebührenordnung für Ärzte für ärztliche Wahlleistungen gelten soll, unabhängig davon, wer nach der rechtlichen oder vertraglichen Gestaltung im Einzelfall die ärztliche Wahlleistung schuldet oder wer dafür liquidiert. Die Vorschrift erfaßt die wenigen Fälle, in denen ärztliche Wahlleistungen vom Krankenhaus im eigenen Namen in Rechnung gestellt werden. Sie hat darüber hinaus auch die Bedeutung für den Regelfall, daß die ärztlichen Wahlleistungen nach der getroffenen Vereinbarung zwar vom Krankenhaus geschuldet, jedoch von liquidationsberechtigten Ärzten des Krankenhauses erbracht und berechnet werden.

Für diese Fälle sind vereinzelt rechtliche Zweifel an der unmittelbaren Geltung der Gebührenordnung für Ärzte geäußert worden, weil der Arzt die Wahlleistungen rechtlich als Erfüllungsgehilfe des Krankenhauses erbringt.

- (B) Die Regelung des Liquidationsrechts soll auch künftig den Ärzten und Krankenhausträgern überlassen bleiben. Hieran wird durch den neuen § 6 der Bundespflegesatzverordnung nichts geändert.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat mit der Drucksache 269/84 zwei Verordnungen zur Beseitigung der Doppelliquidation bei der Behandlung von Privatpatienten im Krankenhaus vorgelegt.

Die Staatsregierung begrüßt es, daß die Bundesregierung damit einer dringenden Bitte des Bundesrates nachgekommen ist, die wir bei der Verabschiedung der 1. **Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Ärzte** im letzten Jahr an die Bundesregierung gerichtet haben.

Es ist für Privatpatienten nicht länger zumutbar, daß sie, wenn sie im Krankenhaus behandelt werden, einen Teil der erbrachten Leistungen doppelt bezahlen müssen: nach der Gebührenordnung für Ärzte in Form der Gebühr an den Chefarzt und nach der Bundespflegesatzverordnung über den Pflegesatz an das Krankenhaus.

Hierzu gibt es vom Ansatz her zwei Lösungsmöglichkeiten: den Weg über eine Minderung der ärztlichen Gebühren oder den Weg über eine Minderung

- (C) des Pflegesatzes zugunsten der Privatpatienten. Die Bundesregierung hat eine Kombination aus beiden Möglichkeiten gewählt.

Dem Plenum liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor, die auf eine wesentliche Korrektur der vorgelegten Verordnungen abzielen. In den vorausgegangenen Bund-Länder-Besprechungen haben sich die Länder von Anfang an für die sogenannte GOÄ-Lösung ausgesprochen. Dem hatte der Bundesarbeitsminister mit der Vorlage seines zweiten Referentenentwurfs (Stand: 18. April 1984) Rechnung getragen.

Die Ausschüsse haben die Vorschläge des Bundesarbeitsministers wieder aufgegriffen. Die Beseitigung der Doppelliquidation durch eine Änderung der GOÄ hat zwei ganz gewichtige Vorzüge für sich: Dieser Weg vermeidet überflüssigen Verwaltungsaufwand. Lösungen im Pflegesatzrecht hinsichtlich anderer Entgeltformen, die mit der Neuordnung des Krankenhausrechts angestrebt werden, werden nicht verbaut. Die Vorschläge der Bundesregierung könnten die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung erschweren.

Diese Vorteile werden auch von den am Krankenhaus Beteiligten deutlich gesehen. Deshalb haben sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bayerische Krankenhausgesellschaft, die Fachvereinigung der Verwaltungsleiter deutscher Krankenhäuser, aber auch Teile der Krankenhausärzteschaft für eine GOÄ-Lösung ausgesprochen.

- (D) Wir haben uns mit den Einwänden gegen diese Lösung, die von Teilen der Chefärzte vorgebracht worden sind, sehr eingehend befaßt und sie sehr genau geprüft. Der Verband der Leitenden Krankenhausärzte befürchtet, daß die Krankenhausträger nicht bereit sein könnten, bei einem Wegfall der pflegesatzrelevanten Kostenerstattungen im stationären Bereich die dann notwendige Änderung der Chefarztverträge zu deren Gunsten vorzunehmen.

Diese Befürchtungen sind, wie ich meine, jedoch nicht begründet. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat ausdrücklich erklärt, „daß die Krankenhausträger sich einem berechtigten Begehren der Chefärzte auf Anpassung der Kostenerstattungsregelung nicht widersetzen werden“.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß bei jeder Lösung, die wir heute wählen, auch künftig Anpassungen an die Kostenentwicklung im Krankenhausbereich nicht zu vermeiden sein werden. Das wäre aber bei dem von der Bundesregierung vorgesehenen Lösungsweg in verstärktem Maß der Fall, wenn nämlich die Pflegesätze — wie leider üblich — von Jahr zu Jahr weiter steigen. Dann würde durch die notwendig werdende Anpassung der Chefarztverträge weit mehr Unruhe in das Krankenhaus hineingetragen als bei der GOÄ-Lösung. Schon deshalb sind bei der von den Ausschüssen empfohlenen Lösung die Eingriffe in die Struktur im Krankenhaus am geringsten. Etwaige Belastungen der Chefärzte werden bei beiden Lösungen ausgeglichen.

(A)

Ich teile auch nicht die gelegentlich geäußerten Befürchtungen, die Chefärzte würden bei der von den Ausschüssen vorgeschlagenen GOÄ-Lösung den Abbau der Doppelbelastung durch Abdingung der Regelgebührensätze wieder ausgleichen. Ich habe keinen Zweifel, daß sich die Ärzteschaft an die Gebührenordnung für Ärzte halten wird.

Ich bitte Sie, den Verordnungen nach Maßgabe der Ausschußempfehlungen zuzustimmen. Die Bundesregierung bitte ich, die Verordnungen in der geänderten Fassung alsbald in Kraft zu setzen, damit der bisherige Zustand der finanziellen Doppelbelastung der Privatpatienten im Krankenhaus beendet wird.

(C)

(B)

(D)